



Hessischer
Landkreistag

Kreisfinanzbericht 2025 / 2026

**Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden**

Inhalt

1	Beurteilung der Finanzlage der hessischen Landkreise	9
2	Wirtschaftliche Entwicklung	10
3	Kennzahlen zur Beurteilung der Finanzlage der hessischen Landkreise	13
3.1	Ordentliches Ergebnis	14
3.2	Finanzergebnis	17
3.3	Rücklagen	20
3.4	Ungebundene Liquidität	24
3.5	Investitionstätigkeit	24
3.6	Schuldenstand	27
4	Kommunaler Finanzausgleich	30
4.1	Gesamtdotierung	31
4.2	Schlüsselzuweisungen	33
4.3	Kreis- und Schulumlage	36
4.4	LWV-Umlage	47
4.5	Mittelherkunft und -verwendung	52
5	Ausgewählte Haushaltsbereiche	57
5.1	Anteil der Kommunen an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen 1997 bis 2025 in Prozent	57
5.2	Entwicklung der Zinsausgaben der Kommunen	59
5.3	Ausgaben der hessischen Kommunen für Soziales	61
5.4	Ausgaben der hessischen Kommunen für Schulen	64
5.5	Zuschussbedarf der Landkreise für den ÖPNV	67
5.6	Zuschussbedarfe der Landkreise aus der Krankenhausträgerschaft	70
6	Finanzpolitische Schwerpunkte	74
6.1	Gesetzgebungsverfahren HFAG	74
6.2	Sondervermögen	75
6.3	Soforthilfe	77
6.4	Asylkostenaufarbeitung	78
6.5	Zukunftspakt	79

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	12
ABBILDUNG 2: ORDENTLICHES ERGEBNIS LANDKREISE - GESAMT - 2015 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN" IN EURO	15
ABBILDUNG 3: ORDENTLICHES ERGEBNIS - JE LANDKREIS 2026 "PLAN" IN EURO	16
ABBILDUNG 4: FINANZERGEBNIS LANDKREISE - GESAMT - 2015 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN" IN EURO	18
ABBILDUNG 5: FINANZERGEBNIS - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" IN EURO	19
ABBILDUNG 6: RÜCKLAGEN LANDKREISE - GESAMT - 2019 BIS 2025 - JEWEILS 31.12. "IST" IN EURO	22
ABBILDUNG 7: RÜCKLAGEN - JE LANDKREIS – 31.12.2025 "IST" IN EURO	23
ABBILDUNG 8: INVESTITIONSTÄTIGKEIT LANDKREISE GESAMT - QUOTE 2014 BIS 2023 IN PROZENT	25
ABBILDUNG 9: INVESTITIONSTÄTIGKEIT - QUOTE JE LANDKREIS 2023 IN PROZENT	26
ABBILDUNG 10: SCHULDENSTAND LANDKREISE - GESAMT - 2016 BIS 2025 IN TAUSEND EURO JEWEILS ZUM 31.12.	28
ABBILDUNG 11: SCHULDENSTAND - JE LANDKREIS ZUM 31.12.2025 IN EURO	29
ABBILDUNG 12: KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH - LEISTUNGEN DES LANDES AN DIE HESSISCHEN KOMMUNEN UND ZWECKVERBÄNDE 1995 BIS 2026 IN MIO EURO	32
ABBILDUNG 13: KREISSCHLÜSSELZUWEISUNGEN 1998 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN"	33
ABBILDUNG 14: GEMEINDESCHLÜSSELZUWEISUNGEN - 1998 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN"	34
ABBILDUNG 15: SCHLÜSSELZUWEISUNGEN DER KREISFREIEN STÄDTE 1998 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN"	35
ABBILDUNG 16: KREISUMLAGEHEBESÄTZE - GESAMT - 2015 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN" IN PROZENT	37
ABBILDUNG 17: KREISUMLAGEHEBESÄTZE - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" UND VERÄNDERUNGEN IM VERGLEICH ZUM VORJAHR IN PROZENT	38
ABBILDUNG 18: KREISUMLAGEGRUNDLAGEN - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" IN EURO	39
ABBILDUNG 19: KREISUMLAGE - GESAMTAUFKOMMEN - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" IN EURO	40
ABBILDUNG 20: KREISUMLAGE JE HEBESATZPUNKT - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" IN EURO	41
ABBILDUNG 21: KREISUMLAGEAUFKOMMEN JE EINWOHNER - JE LANDKREIS 2025 "IST" IN EURO	42
ABBILDUNG 22: SCHULUMLAGEHEBESÄTZE - GESAMT - 2015 BIS 2025 "IST" – 2026 "PLAN" IN PROZENT	43
ABBILDUNG 23: SCHULUMLAGEHEBESÄTZE - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" UND VERÄNDERUNGEN IM VERGLEICH ZUM VORJAHR	44
ABBILDUNG 24: GESAMTHEBESÄTZE - GESAMT - 2015 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN" IN PROZENT	45
ABBILDUNG 25: GESAMTHEBESÄTZE - JE LANDKREIS 2015 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN" IN PROZENT	46
ABBILDUNG 26: LWV-HEBESATZ 2015 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN" IN PROZENT	49
ABBILDUNG 27: LWV-UMLAGEGRUNDLAGEN - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" IN EURO	50
ABBILDUNG 28: LWV-UMLAGE - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" IN EURO	51
ABBILDUNG 29: ANTEIL DER KOMMUNEN AN DEN IN HESSEN VERBLEIBENDEN STEUEREINNAHMEN 1997 BIS 2025 IN PROZENT	58
ABBILDUNG 30: ENTWICKLUNG DER ZINSAUSGABEN DER HESSISCHEN KOMMUNEN 2016 BIS 2025 IN MIO. EURO	60

ABBILDUNG 31: AUSGABEN DER HESSISCHEN KOMMUNEN FÜR SOZIALES 2016 BIS 2024 IN MIO. EURO – I. VERWALTUNGSHAUSHALT	62
ABBILDUNG 32: AUSGABEN DER HESSISCHEN KOMMUNEN FÜR SOZIALES 2016 BIS 2024 IN MIO. EURO – II. VERMÖGENSHAUSHALT	63
ABBILDUNG 33: AUSGABEN DER HESSISCHEN KOMMUNEN FÜR SCHULEN 2016 BIS 2024 IN MIO. EURO – I. VERWALTUNGSHAUSHALT	65
ABBILDUNG 34: AUSGABEN DER HESSISCHEN KOMMUNEN FÜR SCHULEN 2016 BIS 2024 IN MIO. EURO – II. VERMÖGENSHAUSHALT	66
ABBILDUNG 35: ZUSCHUSSBEDARF DER LANDKREISE FÜR DEN ÖPNV - GESAMT - 2022 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN" IN EURO	68
ABBILDUNG 36: ZUSCHUSSBEDARF DER LANDKREISE FÜR DEN ÖPNV - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" IN EURO	69
ABBILDUNG 37: ZUSCHUSSBEDARF DER LANDKREISE AUS DER KRANKENHAUSTRÄGERSCHAFT - GESAMT - 2022 BIS 2025 "IST" - 2026 "PLAN" IN EURO	72
ABBILDUNG 38: ZUSCHUSSBEDARF DER LANDKREISE AUS DER KRANKENHAUSTRÄGERSCHAFT - JE LANDKREIS - 2026 "PLAN" IN EURO	73



Sehr geehrte Damen und Herren,

die finanzielle Lage der hessischen Landkreise hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Nach einer Phase vergleichsweise stabiler Haushalte sehen sich die Landkreise heute mit strukturellen Defiziten konfrontiert, die aus eigener Kraft nicht mehr ausgeglichen werden können.

Der vorliegende Kreisfinanzbericht macht deutlich, dass es sich hierbei nicht um ein vorübergehendes Phänomen oder um die Folge einzelner Krisen handelt. Vielmehr haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Landkreise nachhaltig verschlechtert.

Die Ursachen hierfür sind eindeutig. Die Landkreise erfüllen überwiegend gesetzlich übertragene Pflichtaufgaben. Insbesondere die Ausgaben für soziale Leistungen, die Kinder- und Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe, den öffentlichen Personennahverkehr sowie die kommunalen Krankenhäuser steigen seit Jahren deutlich stärker als die verfügbaren Einnahmen. Gleichzeitig werden Bund und Länder ihrer finanziellen Verantwortung für zahlreiche gesetzlich verursachte Mehrbelastungen vielfach nicht ausreichend gerecht. Die Folge ist eine stetig wachsende Finanzierungslücke in den Kreishaushalten.

Die Zahlen dieses Kreisfinanzberichts zeigen diese Entwicklung in aller Deutlichkeit. Erstmals seit vielen Jahren weisen nahezu alle hessischen Landkreise erhebliche Fehlbeträge aus. Besonders besorgniserregend ist dabei die Entwicklung der

Finanzhaushalte. Sie verdeutlicht, dass die laufenden Einzahlungen vielfach nicht mehr ausreichen, um die laufenden Auszahlungen einschließlich der Tilgungsverpflichtungen zu finanzieren. Damit geraten nicht nur die Ergebnishaushalte unter Druck, sondern zunehmend auch die Liquidität und damit die tatsächliche finanzielle Handlungsfähigkeit der Landkreise.

Dabei muss eines klar ausgesprochen werden: Die Landkreise haben diese Entwicklung nicht verursacht. Sie wirtschaften verantwortungsvoll und haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, ihre Haushalte zu konsolidieren und ihre Verwaltungen effizienter aufzustellen. Die finanzielle Schieflage ist vielmehr Ausdruck einer strukturellen Fehlentwicklung der staatlichen Finanzbeziehungen. Wer den Kommunen neue Aufgaben überträgt, Leistungen ausweitet oder Qualitätsstandards erhöht, muss auch für eine vollständige Finanzierung sorgen. Dieser Grundsatz der Konnexität darf kein politisches Bekenntnis bleiben, sondern muss künftig konsequent gelebt werden.

Gleichzeitig dürfen wir den Blick nach vorne richten. Mit dem Zukunftspakt zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde ein wichtiger Reformprozess angestoßen. Ebenso stellen die finanzielle Soforthilfe des Landes sowie die Investitionsmittel aus dem Bundessondervermögen positive Signale für die kommunale Ebene dar. Für diese Unterstützung sind wir dankbar. Sie zeigt, dass die schwierige Lage der Kommunen erkannt wurde. Gleichwohl gilt ebenso deutlich: Einmalige Hilfen und Investitionsprogramme können eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der kommunalen Pflichtaufgaben nicht ersetzen. Investitionen stärken die

Zukunftsfähigkeit unserer Infrastruktur – sie schließen jedoch keine strukturellen Finanzierungslücken in den Ergebnishaushalten.

Von zentraler Bedeutung wird deshalb die anstehende Reform des Hessischen Kommunalen Finanzausgleichs zum Ausgleichsjahr 2028 sein. Sie bietet die Chance, die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen an die tatsächlichen Aufgaben- und Ausgabenstrukturen anzupassen. Der Hessische Landkreistag wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Landkreise künftig eine Finanzausstattung erhalten, die ihrer Aufgabenverantwortung gerecht wird und den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine aufgabengerechte Finanzausstattung entspricht.

Der Kreisfinanzbericht 2025/2026 liefert hierfür eine belastbare Datengrundlage. Er dokumentiert die Entwicklung der kommunalen Finanzen, analysiert die wesentlichen Ursachen der aktuellen Haushaltslage und zeigt den finanzpolitischen Handlungsbedarf auf. Unser Ziel ist es, die finanzpolitische Diskussion auf eine objektive und empirisch fundierte Grundlage zu stellen.

Mein herzlicher Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreise, die durch ihre Mitwirkung an den umfangreichen

Datenerhebungen zum Gelingen dieses Berichts beigetragen haben.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Bernd Woide
Präsident des Hessischen Landkreistages

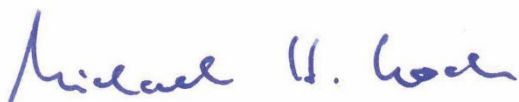


Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Kreisfinanzbericht 2025/2026 veröffentlicht der Hessische Landkreistag erstmals einen eigenständigen Finanzbericht zur Entwicklung der hessischen Landkreise. Ziel dieser neuen

Berichtsreihe ist es, die finanzielle Lage der Landkreise auf einer belastbaren Datengrundlage transparent darzustellen und langfristige Entwicklungen systematisch zu dokumentieren. Gerade angesichts der tiefgreifenden Veränderungen der kommunalen Finanzlage gewinnt eine kontinuierliche Finanzberichterstattung zunehmend an Bedeutung. Erst die regelmäßige Fortschreibung zentraler Kennzahlen ermöglicht es, strukturelle Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, finanzpolitische Entscheidungen fundiert zu begleiten und Reformbedarfe nachvollziehbar aufzuzeigen. Der Kreisfinanzbericht soll daher künftig als regelmäßig erscheinende Publikation einen festen Bestandteil der finanzpolitischen Arbeit des Hessischen Landkreistages bilden.

Mein Dank gilt allen hessischen Landkreisen für ihre Mitwirkung an den umfangreichen Datenerhebungen. Ich wünsche dem Kreisfinanzbericht eine breite fachliche Resonanz und hoffe, dass er einen Beitrag zu einer sachlichen und datenbasierten Diskussion über die Zukunft der kommunalen Finanzen in Hessen leistet.



Dr. Michael H. Koch
Geschäftsführer

1 Beurteilung der Finanzlage der hessischen Landkreise

Die finanzielle Lage der hessischen Landkreise hat sich im Berichtszeitraum nochmals deutlich verschlechtert. Nachdem bis einschließlich 2023 überwiegend positive Ergebnis- und Finanzierungssalden erzielt werden konnten, weisen die Haushalte seit 2024 hessenweit erhebliche Defizite auf. Nach den Haushaltsplanungen für das Jahr 2026 ist keine Trendwende erkennbar. Vielmehr verfestigt sich die Entwicklung zu einer strukturellen Unterfinanzierung der Landkreise.

Die Ursachen hierfür liegen insbesondere in der anhaltend hohen Dynamik der Pflichtausgaben. Den größten Belastungsfaktor stellen weiterhin die sozialen Leistungen einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe, der Leistungen nach dem SGB II sowie der Umlage an den Landeswohlfahrtsverband Hessen dar. Hinzu kommen deutlich steigende Zuschussbedarfe aus der Krankenhausträgerschaft und dem öffentlichen Personennahverkehr sowie zusätzliche finanzielle Belastungen durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung, die Unterbringung und Integration Geflüchteter sowie steigende Personal-, Sach- und Investitionskosten. Diese Ausgabenentwicklung kann durch die bestehenden Einnahmestrukturen der Landkreise zunehmend nicht mehr kompensiert werden.

Besonders kritisch ist die Entwicklung der Finanzhaushalte. Die negativen Finanzierungssalden zeigen, dass die laufenden Einnahmen vielfach nicht mehr ausreichen, um die laufenden Auszahlungen einschließlich der Tilgungsverpflichtungen zu decken. Gleichzeitig verlieren die bilanziellen Rücklagen zunehmend an Aussagekraft, da ihnen vielfach keine entsprechende

Liquidität gegenübersteht. Die erstmals erhobene ungebundene Liquidität verdeutlicht vielmehr, dass sich die frei verfügbaren Zahlungsmittel der Landkreise auf einem niedrigen Niveau befinden und die finanziellen Handlungsspielräume weiter abnehmen.

Mit der finanziellen Soforthilfe des Landes, den Investitionsmitteln aus dem Bundessondervermögen sowie dem Zukunftspakt zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden wurden im Berichtszeitraum wichtige Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen eingeleitet. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur kurzfristigen Entlastung der Kommunen und zur Stärkung der kommunalen Investitionstätigkeit. Sie können jedoch die strukturellen Finanzierungsprobleme der Landkreise nicht dauerhaft lösen.

Insgesamt verdeutlicht der Kreisfinanzbericht 2025/2026, dass die hessischen Landkreise vor erheblichen finanzpolitischen Herausforderungen stehen. Die zunehmende Diskrepanz zwischen stetig wachsenden Pflichtaufgaben und der verfügbaren Finanzausstattung gefährdet die dauerhafte finanzielle Leistungs- und Investitionsfähigkeit der Landkreise. Vor diesem Hintergrund kommt der Weiterentwicklung des Hessischen Kommunalen Finanzausgleichs, einer konsequenten Anwendung des Konnexitätsprinzips sowie einer stärkeren finanziellen Beteiligung von Bund und Land an den verursachten Aufgaben eine zentrale Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit zu.

2 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 2024 bis 2026 wird in Abbildung 1 mit Hilfe der Kennzahlen für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 1), die Verbraucherpreise 2), den Finanzierungssaldo des Staates 3) und die Arbeitslosenquote 4) dargestellt.

Die Kennzahlen wurden den im folgenden aufgeführten Instituten und den im Anschluss genannten Quellen entnommen:

- **Jahreswirtschaftsbericht Bundesregierung, Berlin:**
2024: 1), 2), 4): Jahreswirtschaftsbericht 2026, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Januar 2026;
2025/2026 1), 2), 4): Frühjahrsprojektion 2026, BMWE, 22.04.2026;
2024 – 2026: 3) Deutscher Fortschrittsbericht 2026, BMWE (April 2026)
- **Ifo Institut: Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.:**
1) - 4): ifo Konjunkturprognose Sommer 2026, 18.06.2026
- **Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln:**
1) - 4): IW-Konjunkturprognose Frühjahr 2026, 07.05.2026
- **Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin:**
2025 und 2026: 1) - 4) DIW Konjunkturprognose Sommer 2026, KW 24/2026;
2024: 1) - 4) DIW-Konjunkturprognose Winter 2025, KW 50/2025
- **Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Berlin:**
2026: 1) - 4) Konjunkturprognose 2026, 26.01.2026;

2025: 1), 2), 4) Konjunkturprognose 2026, 26.01.2026;
2024: 1), 2), 4), Konjunkturprognose 2025, 21.01.2025;
Daten "Finanzierungssaldo des Staates" für die Jahre 2024 und 2025 liegen nicht vor.

Den vorgenannten Prognosen für das Jahr 2026 ist zu entnehmen, dass ein BIP von 0,4 % bis 1,0 % erwartet wird. Die Steigerung der Verbraucherpreise 2026 wird zwischen 2,2 % und 3,0 % prognostiziert. Für den Finanzierungssaldo des Staates wurden negative Werte von -3,4 % bis -4,25 % ermittelt und für die Arbeitslosenquote reichen die Annahmen von 6,3 % bis 6,4 %.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ tagte in seiner regulären Frühjahrssitzung vom 05. bis 07.05.2026. Die Steuereinnahmen für die Jahre 2026 bis 2030 wurden auf Basis der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie der zwischenzeitlich beschlossenen Steuerrechtsänderungen geschätzt. Darüber hinaus gab das Hessische Ministerium der Finanzen mit einem Schreiben vom 13.05.2026 die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2026 und die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der hessischen Kommunen bekannt.

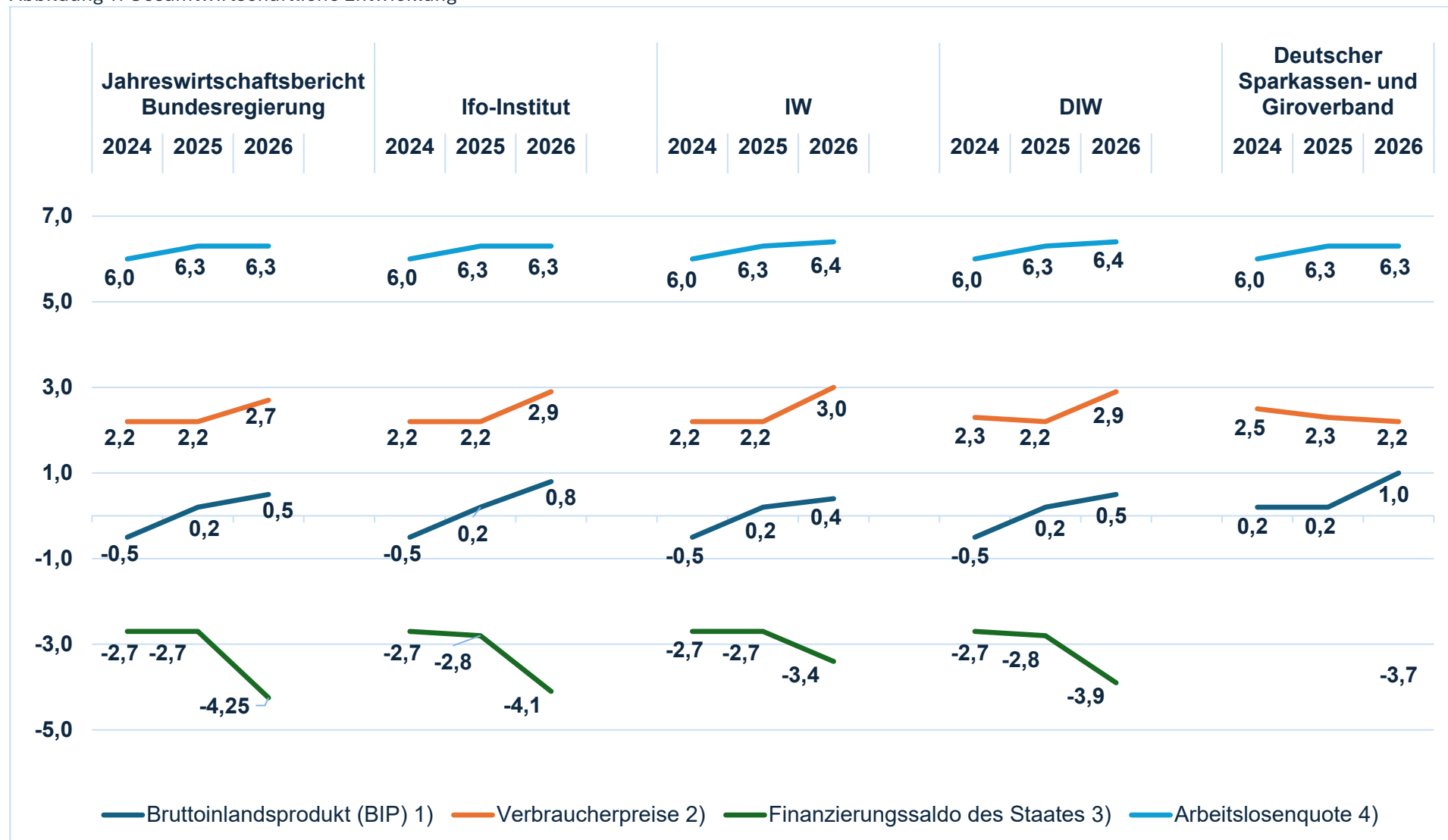
Gemäß der Mai-Steuerschätzung 2026 sind geringere Steuereinnahmen in den Jahren 2026 bis einschließlich 2030 von -87,5 Mrd. Euro im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2025 zu erwarten. Die Kommunen sind mit einem geschätzten Rückgang der Steuereinnahmen von 24,4 Mrd. Euro in dem genannten Zeitraum konfrontiert.

Für die hessischen Kommunen werden in der Mai-Steuerschätzung 2026, abweichend von dem erwähnten gesamtstaatlichen Ergebnis, steigende Steuereinnahmen für die Jahre 2026 bis

2030 erwartet. Für das Jahr 2026 wird von Steuereinnahmen in Höhe von 13.866 Mio. Euro ausgegangen. In den Folgejahren wird diesbezüglich eine kontinuierliche Steigerung bis auf 15.996 Mio. Euro im Jahr 2030 erwartet.

Das Land weist darauf hin, dass die erwähnte Steigerung der Steuereinnahmen im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2025 deutlich geringer ausfällt. Diesbezüglich möchte die Geschäftsstelle bekräftigen, dass der vom Land angesprochene Rückgang der Steigerung der Steuereinnahmen die Jahre 2026 bis 2030 komplett betrifft.

Abbildung 1: Gesamtwirtschaftliche Entwicklung



3 Kennzahlen zur Beurteilung der Finanzlage der hessischen Landkreise

Von der Geschäftsstelle wurde im Frühjahr 2026 die Umfrage zur Haushaltssituation 2025/26 der hessischen Landkreise durchgeführt und ausgewertet, welche die Ergebnisse für das Jahr 2025 und die Planungen für das Jahr 2026 enthält. Diesbezüglich können den Abbildungen 3, 5 und 7 Details aus der Umfrage zur Haushaltssituation 2025/26 entnommen werden. Darüber hinaus enthalten die Abbildungen 2, 4 und 6 Beträge aus den Umfragen zu den Haushaltssituationen aus den in den jeweiligen Abbildungen genannten Jahren.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Umfrage zur Haushaltssituation 2025/26 ist die Fortsetzung der bereits in Vorjahren beschriebenen schwierigen Situation der Kreishaushalte festzustellen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere hohe Fehlbeträge im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushalts anzuführen.

Insbesondere ist festzustellen, dass die angespannte Finanzlage der Kreishaushalte – wie bereits in den Vorjahren – maßgeblich auf die anhaltend hohe Dynamik der Ausgabenentwicklung zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den anhaltenden Anstieg der Aufwendungen im Sozialbereich hinzuweisen. Dieser betrifft vor allem den Zuschussbedarf in den Produktbereichen 05 „Soziale Leistungen“ und 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ sowie die Leistungen nach dem SGB II und die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV). Darüber hinaus sind mittlerweile 15 Mitgliedslandkreise mit kontinuierlich steigenden Zuschussbedarfen aus der Krankenhausträgerschaft konfrontiert (Abbildungen 37 und 38). Die Ergebnisse der Umfrage zur Haushaltssituation zeigen zudem

einen erheblich zunehmenden Zuschussbedarf im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Im Zusammenhang mit den besonderen finanziellen Belastungen der Kreishaushalte ist darüber hinaus der flächendeckende Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen hervorzuheben. Dieser beruht auf dem bundesgesetzlich eingeführten Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, dessen stufenweise Umsetzung ab dem Schuljahr 2026/2027 erfolgt. Für die Landkreise als Schulträger ist hiermit ein erheblicher zusätzlicher Investitions- und Finanzierungsbedarf verbunden. Neben den erforderlichen Investitionen in den Aus- und Umbau der schulischen Infrastruktur entstehen dauerhaft steigende Aufwendungen für den Betrieb, die Ausstattung sowie das hierfür notwendige Personal. Der Ausbau der Ganztagsbetreuung stellt damit eine weitere strukturelle Ausgabenverpflichtung dar, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreise nachhaltig beansprucht und den ohnehin bestehenden Ausgabendruck in den Kreishaushalten zusätzlich verstärkt.

Hinsichtlich der asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise ist zunächst darauf hinzuweisen, dass laut dem Hessischen Statistischen Landesamt die Anzahl der Erstanträge von Asylbewerbenden in Hessen rückläufig ist. Sie betrug im Jahr 2025 9.281, nach 18.068 im Jahr 2024 und 27.482 im Jahr 2023. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass im Rahmen der im Jahr 2024 von der Geschäftsstelle durchgeführten „Ermittlung der asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise“, bei den hessischen Landkreisen eine fallbezogene Unterfinanzierung im Bereich Flucht und Asyl festgestellt wurde. Demzufolge führt ein gewachsener Bestand an Flüchtlingen auch dann

zu Belastungen der Kreishaushalte in den Folgejahren, wenn die absolute Anzahl der Erstanträge von Asylbewerbenden sinkt. Deshalb ist von einer entsprechenden Belastung der Kreishaushalte aus dem Bereich Flucht und Asyl auch in den Jahren 2025 und 2026 auszugehen.

Wie in den Vorjahren decken die flüssigen Mittel die Rücklagen aus Überschüssen nur zu einem geringen Teil ab. Die Rücklagen können deshalb nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen, Kreditablösungen oder Hebesatzsenkungen verwendet werden. Dies wirkt sich für die Kreishaushalte belastend aus.

Darüber hinaus führen das weiterhin erhöhte Energiepreinsniveau sowie die anhaltend steigenden Personalkosten zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Landkreise. Während die Energiepreisentwicklung insbesondere den laufenden Sachaufwand sowie die Bau- und Bewirtschaftungskosten kommunaler Einrichtungen erhöht, wirken sich steigende Personalaufwendungen dauerhaft auf die konsumtiven Ausgaben aus. Gleichzeitig verteuern die allgemeinen Preissteigerungen Investitionsmaßnahmen, wodurch sowohl der Finanzierungsbedarf als auch die Folgekosten kommunaler Investitionen zunehmen.

3.1 Ordentliches Ergebnis

Dem Zeitverlauf seit dem Jahr 2015 ist ein deutlicher Einbruch des ordentlichen Ergebnisses für alle hessischen Landkreise im Jahr 2024 zu entnehmen. Bis zum Jahr 2023 war das ordentliche Ergebnis für alle hessischen Landkreise insgesamt positiv, beginnend mit dem Jahr 2024 weist dieses negative Werte in dreistelliger Millionenhöhe aus.

Laut der Ergebnisrechnung 2025 ist im Bereich des ordentlichen Jahresergebnisses für alle hessischen Landkreise insgesamt ein Fehlbedarf von -286,2 Mio. Euro festzustellen und für den Ergebnishaushalt 2026 ein Fehlbetrag von -372,8 Mio. Euro.

Abbildung 2: Ordentliches Ergebnis Landkreise - Gesamt - 2015 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan" in Euro

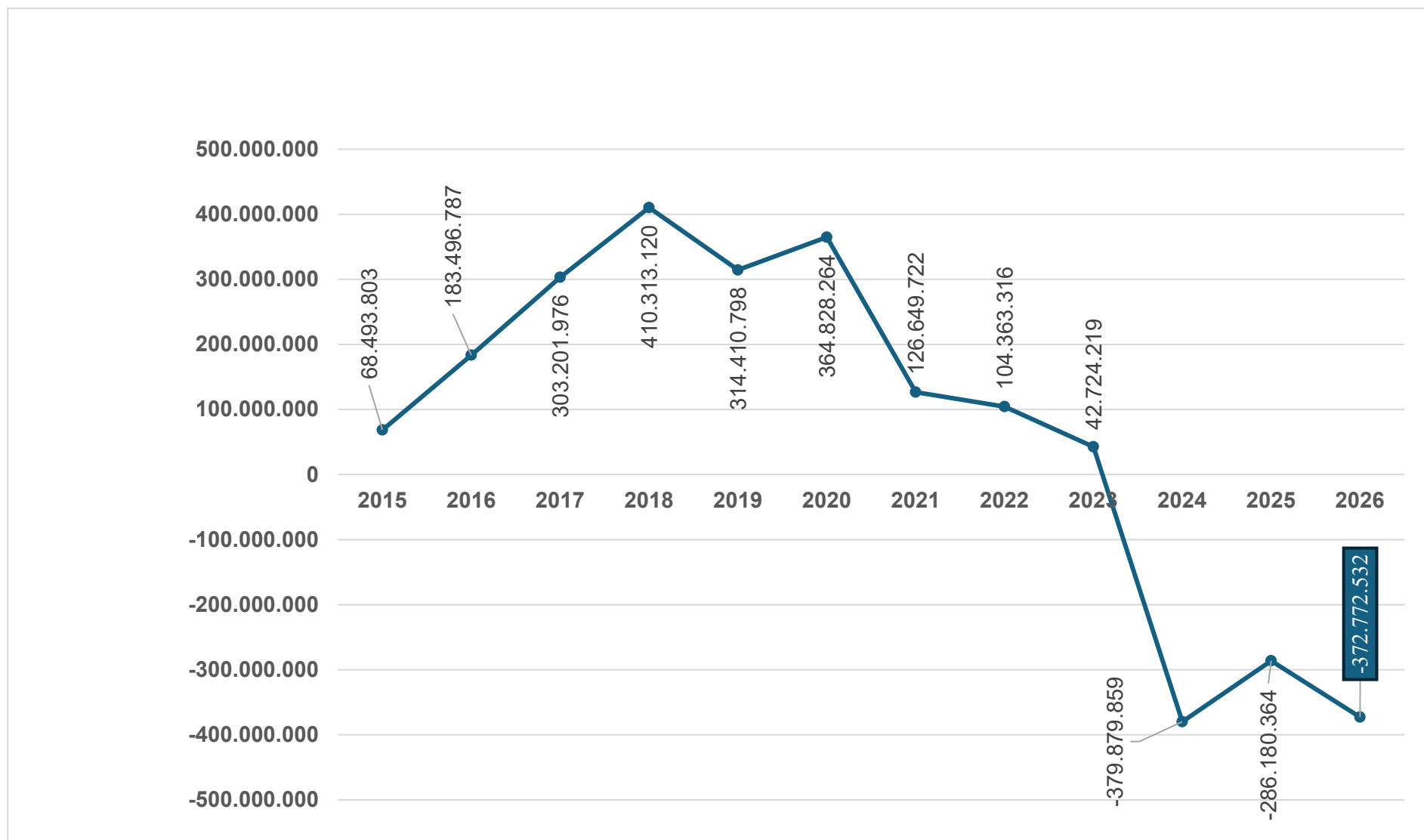
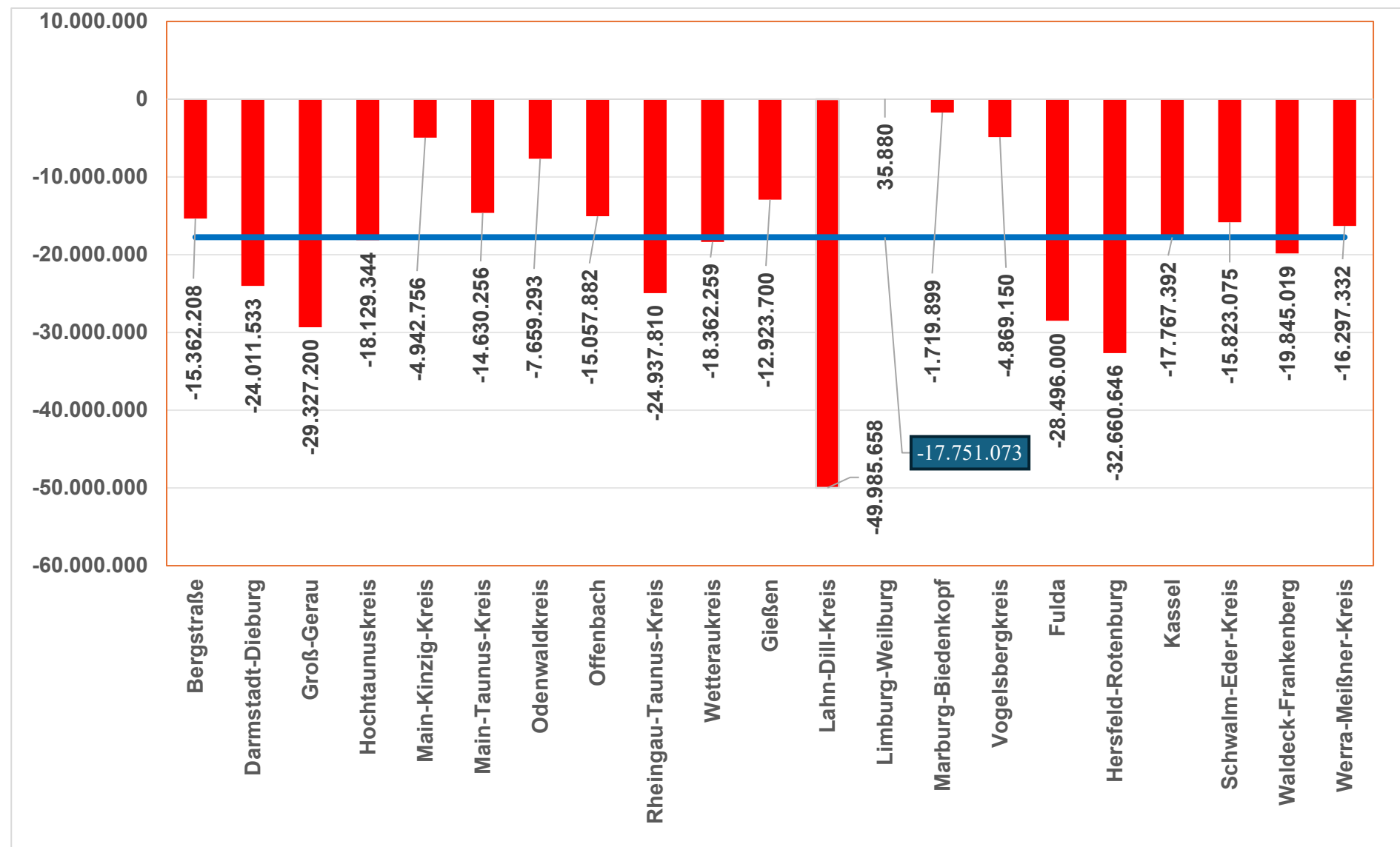


Abbildung 3: Ordentliches Ergebnis - je Landkreis 2026 "Plan" in Euro



3.2 Finanzergebnis

Das aggregierte Finanzergebnis der hessischen Landkreise weist im Betrachtungszeitraum seit dem Jahr 2015 eine weitgehend parallele Entwicklung zum ordentlichen Ergebnis auf (vgl. Kapitel 3.1 sowie Abbildung 4). Während die Landkreise bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 durchgängig positive Finanzierungssalden erzielen konnten, ist seit dem Jahr 2024 ein deutlicher Strukturbruch erkennbar. Seither weisen die Haushalte insgesamt negative Finanzergebnisse aus, die sich im weiteren Verlauf nochmals erheblich verschlechtern. Für das Haushaltsjahr 2025 beläuft sich das aggregierte Finanzergebnis der hessischen Landkreise auf einen Fehlbetrag von **247,4 Mio. Euro**. Nach den Haushaltsplanungen der Landkreise wird sich diese Entwicklung im Jahr 2026 nochmals deutlich verschärfen. Im Gesamtfinanzhaushalt wird ein negativer Finanzierungssaldo in Höhe von **484,8 Mio. Euro** erwartet. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer nahezu Verdoppelung des Defizits und verdeutlicht die zunehmenden Schwierigkeiten der Landkreise, ihre laufenden Auszahlungen einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Tilgungsverpflichtungen aus eigener Finanzkraft zu erwirtschaften.

Die Entwicklung des Finanzergebnisses besitzt eine besondere finanzwirtschaftliche Aussagekraft, da sie die tatsächliche Liquiditäts- und Finanzierungssituation der Landkreise abbildet. Im Unterschied zum ordentlichen Ergebnis, das den Ressourcenverbrauch periodengerecht erfasst und damit auch zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen – insbesondere Abschreibungen und Rückstellungsveränderungen – berücksichtigt, konzentriert sich das Finanzergebnis auf die zahlungswirksamen Vorgänge des Haushaltsvollzugs. Es gibt somit Auskunft

darüber, ob die laufende Verwaltungstätigkeit ausreichende Zahlungsmittel erwirtschaftet, um neben den laufenden Auszahlungen auch die ordentlichen Tilgungsverpflichtungen dauerhaft aus eigener Kraft finanzieren zu können.

Ein dauerhaft negatives Finanzergebnis ist daher als Indikator einer strukturellen Unterfinanzierung zu bewerten. Es verdeutlicht, dass die laufenden Einzahlungen der Landkreise nicht mehr ausreichen, um die laufenden Auszahlungen einschließlich der Finanzierung bestehender Investitionskredite vollständig zu decken. Hierdurch verringern sich die finanziellen Handlungsspielräume der Landkreise, während gleichzeitig die Fähigkeit zur eigenfinanzierten Investitionstätigkeit und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft zunehmend eingeschränkt wird.

Das Finanzergebnis der Finanzrechnung beziehungsweise des Finanzhaushalts ermittelt sich aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit, vermindert um die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten sowie die Tilgungsleistungen an das Sondervermögen Hessenkasse (jeweils ohne Umschuldungen und Liquiditätskredite) und erhöht um Tilgungszuschüsse Dritter aus Investitionszuweisungen und Investitionszuschüssen sowie – soweit in der ordentlichen Tilgung berücksichtigt – aus Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Damit bildet das Finanzergebnis die maßgebliche Kennzahl zur Beurteilung der dauerhaften Finanzierungsfähigkeit der Landkreise und ergänzt die ressourcenorientierte Betrachtung des ordentlichen Ergebnisses um eine liquiditätsorientierte Perspektive.

Abbildung 4: Finanzergebnis Landkreise - Gesamt - 2015 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan" in Euro

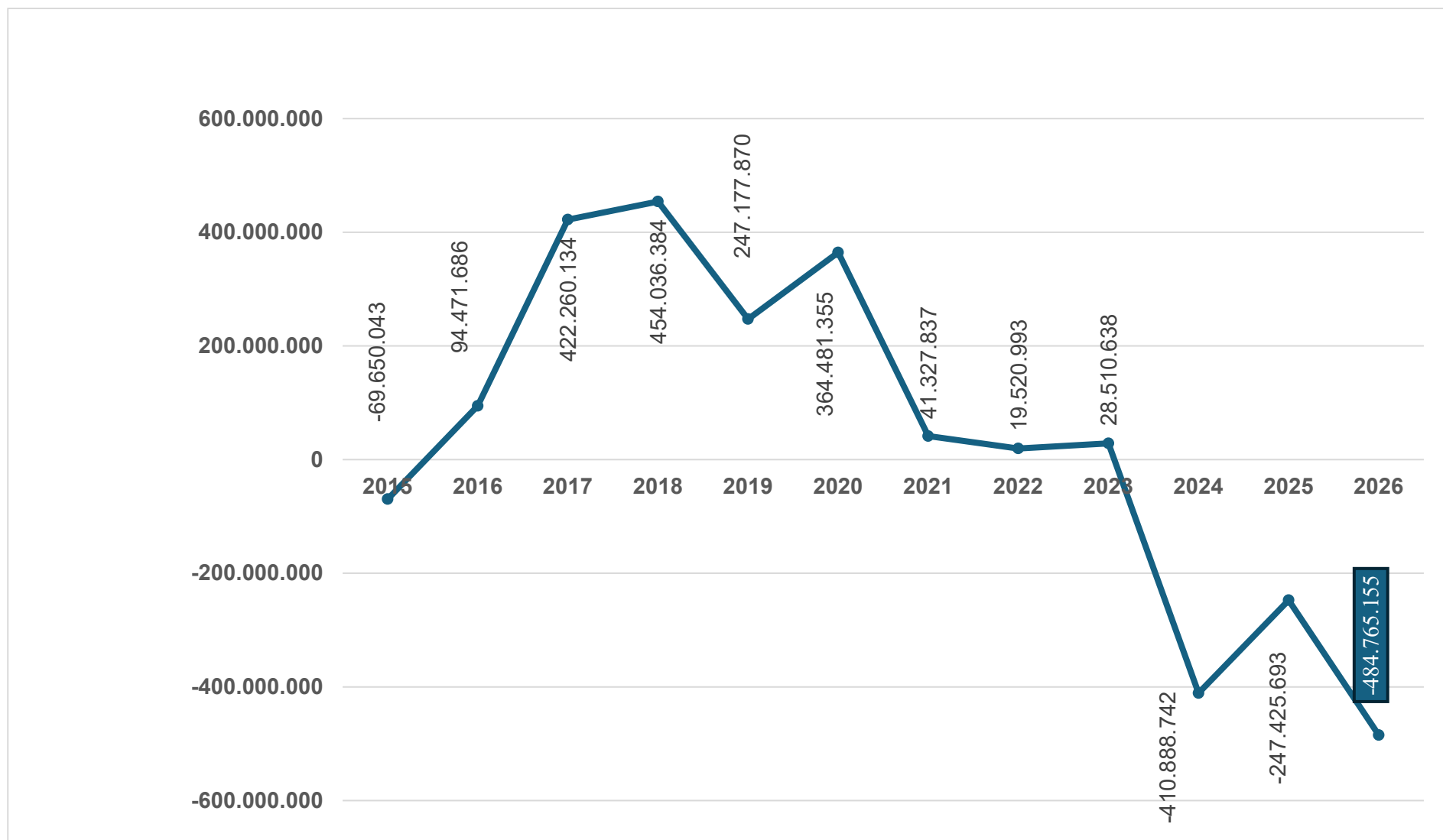
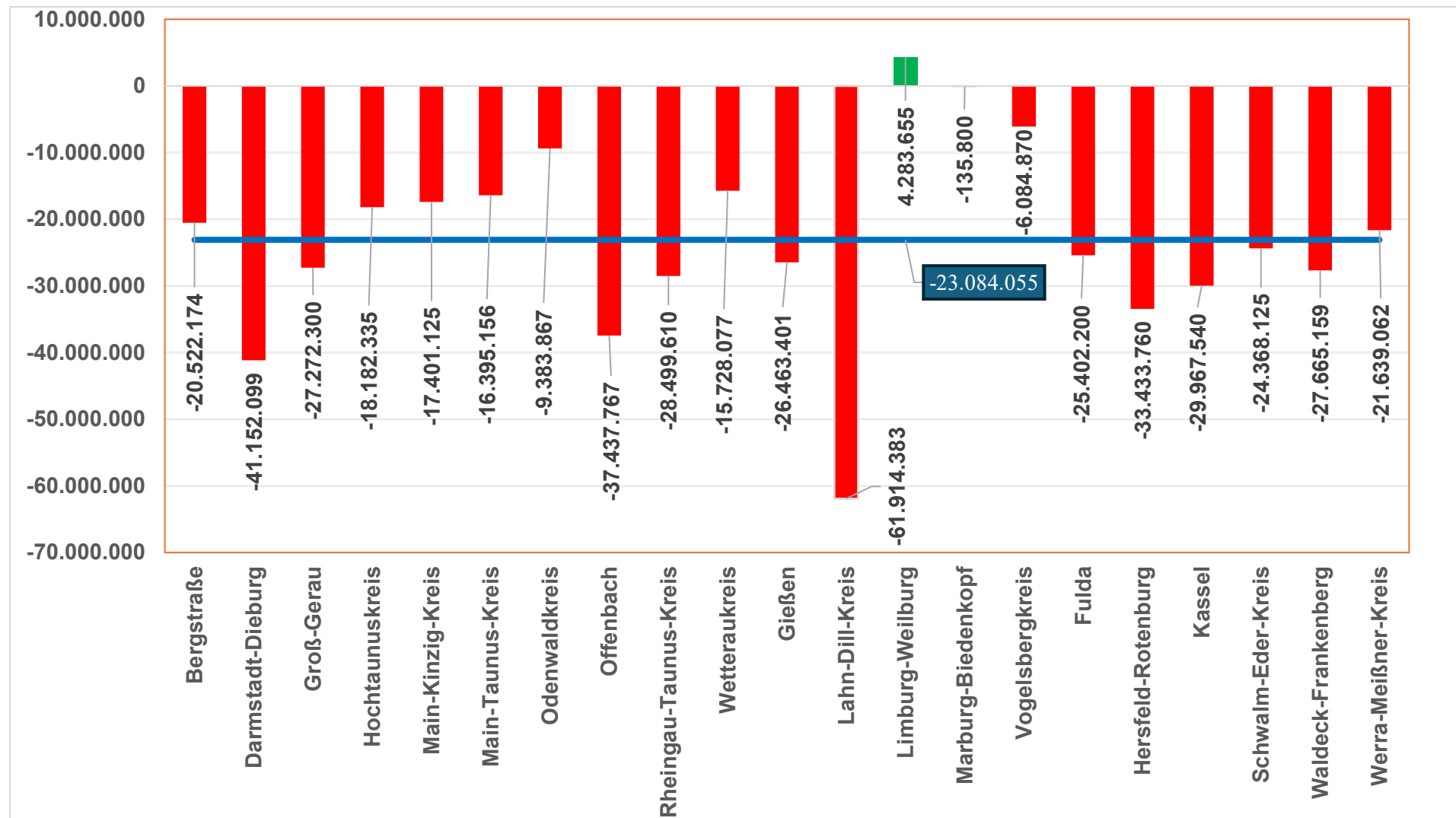


Abbildung 5: Finanzergebnis - je Landkreis - 2026 "Plan" in Euro



3.3 Rücklagen

Die Entwicklung der Rücklagen aus Überschüssen vor Ergebnisverwendung der hessischen Landkreise wird im Rahmen der Umfrage zur Haushaltssituation seit dem Jahr 2019 erhoben. Diese Rücklagen stellen einen Bestandteil des Eigenkapitals dar und bilden die in den Vorjahren erwirtschafteten positiven Jahresergebnisse ab, soweit diese noch keiner Ergebnisverwendung zugeführt wurden. Sie dokumentieren somit die in der Vergangenheit erzielten Ressourcenüberschüsse und dienen grundsätzlich dem Ausgleich künftiger Fehlbeträge im Ergebnishaushalt. Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2024 war zunächst ein kontinuierlicher Aufbau dieser Rücklagen zu beobachten. Der Gesamtbestand aller hessischen Landkreise erhöhte sich in diesem Zeitraum auf insgesamt 1.561,8 Mio. Euro. Diese Entwicklung war insbesondere auf die bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 überwiegend positiven ordentlichen Ergebnisse zurückzuführen, die den Aufbau entsprechender Eigenkapitalpositionen ermöglichten.

Mit dem Einsetzen der strukturellen Haushaltsverschlechterung kehrt sich diese Entwicklung jedoch erstmals um. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 belaufen sich die Rücklagen aus Überschüssen vor Ergebnisverwendung nur noch auf 1.202,2 Mio. Euro und liegen damit um rund 360 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert. Der Rückgang verdeutlicht, dass die in den vergangenen Jahren aufgebauten Eigenkapitalreserven zunehmend zum Ausgleich der entstandenen Jahresfehlbeträge herangezogen werden müssen. Damit beginnt ein schrittweiser Abbau der in finanzstärkeren Jahren aufgebauten bilanziellen Reserven. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist jedoch im doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen nur eingeschränkt zu beurteilen.

Rücklagen aus Überschüssen sind ausschließlich eine bilanzielle Eigenkapitalposition und stellen keine unmittelbar verfügbaren Finanzmittel dar. Ihnen steht regelmäßig keine entsprechende Liquidität gegenüber. Die in der Bilanz ausgewiesenen Überschüsse sind vielfach bereits in langlebige Vermögensgegenstände – insbesondere Schulgebäude, Verwaltungsgebäude, Kreisstraßen oder sonstige Infrastruktur – investiert oder werden durch Forderungen und andere nicht liquide Vermögenswerte gebunden. Aus dem Bestand der Rücklagen kann daher nicht auf die tatsächliche Zahlungsfähigkeit oder die kurzfristig verfügbaren Finanzierungsspielräume eines Landkreises geschlossen werden.

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht kommt diesem Aspekt eine besondere Bedeutung zu. Während die Rücklagen den Bestand des bilanziellen Eigenkapitals dokumentieren und damit den Ressourcenverbrauch vergangener Haushaltsjahre widerspiegeln, entscheidet die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Landkreises letztlich über die Fähigkeit, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen dauerhaft erfüllen zu können. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Entwicklung der Liquidität sowie das Finanzergebnis beziehungsweise der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit. Vor diesem Hintergrund können auch hohe Rücklagenbestände nicht darüber hinwegtäuschen, dass zahlreiche Landkreise aufgrund dauerhaft negativer Finanzergebnisse und rückläufiger Liquiditätsüberschüsse zunehmend Schwierigkeiten haben, ihre laufenden Auszahlungen

einschließlich der Tilgungsverpflichtungen aus eigener Finanzkraft zu finanzieren.

Die Entwicklung der Rücklagen ist daher stets im Zusammenhang mit den übrigen finanzwirtschaftlichen Kennzahlen zu betrachten. Der seit dem Jahr 2024 einsetzende Rückgang der Rücklagen verdeutlicht einerseits den zunehmenden Verzehr des bilanziellen Eigenkapitals. Andererseits zeigen die gleichzeitig deutlich negativen Finanzergebnisse, dass den bilanziellen Rücklagen vielfach keine ausreichenden liquiden Mittel mehr gegenüberstehen. Der vorhandene Eigenkapitalbestand ist daher

nur eingeschränkt geeignet, die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit und die kurzfristigen Finanzierungsmöglichkeiten der Landkreise abzubilden. Die Rücklagen aus Überschüssen vor Ergebnisverwendung zum 31. Dezember 2025 sind für die einzelnen Landkreise in Abbildung 7 dargestellt. Im Durchschnitt verfügen die 21 hessischen Landkreise über Rücklagen in Höhe von 57,2 Mio. Euro. Aufgrund der erheblichen Unterschiede hinsichtlich Einwohnerzahl, Aufgabenstruktur und Bilanzvolumen ist dieser Durchschnittswert jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig und lässt keine Rückschlüsse auf die individuelle Finanzkraft oder Liquidität der einzelnen Landkreise zu.

Abbildung 6: Rücklagen Landkreise - Gesamt - 2019 bis 2025 - jeweils 31.12. "Ist" in Euro

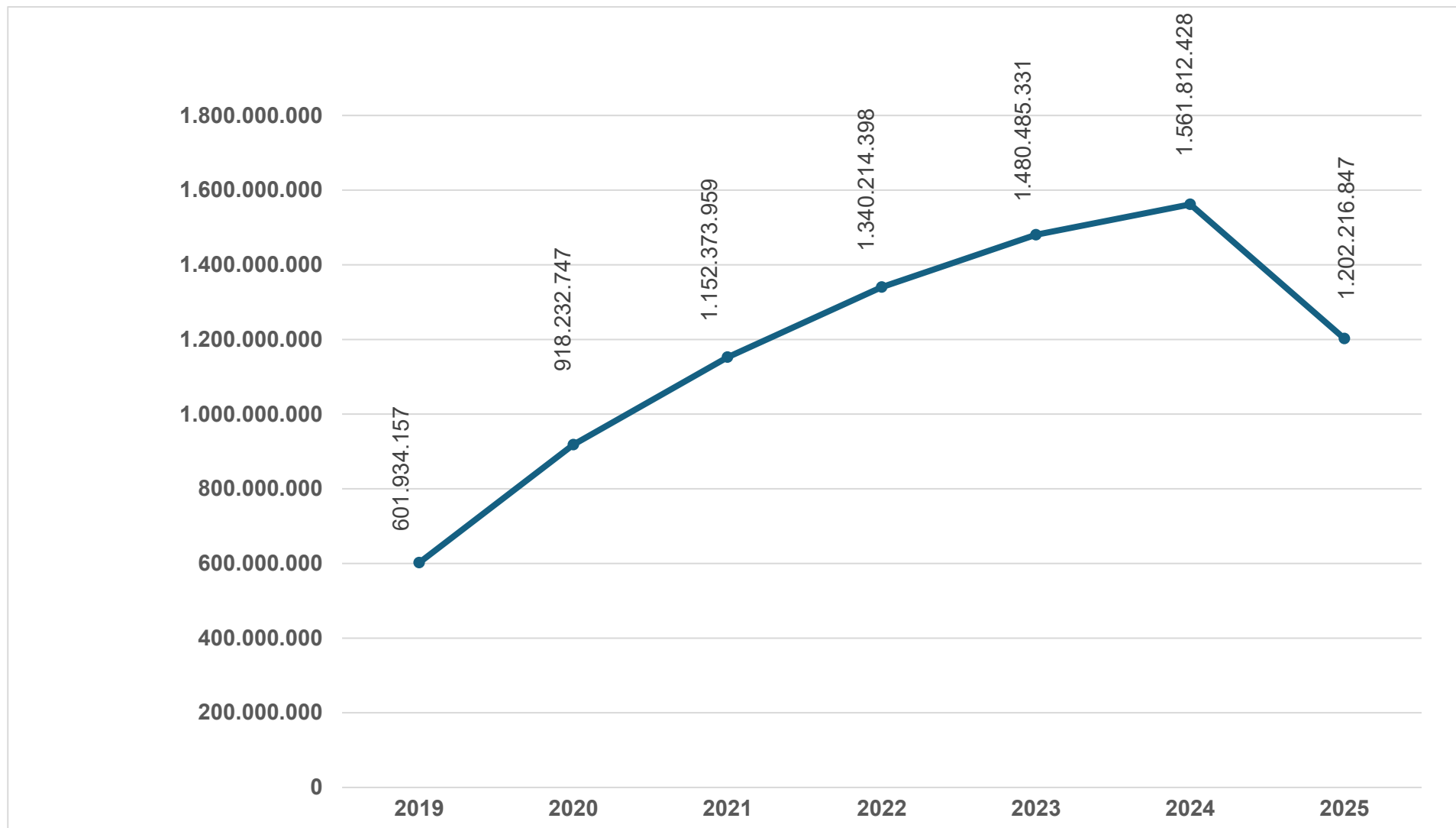
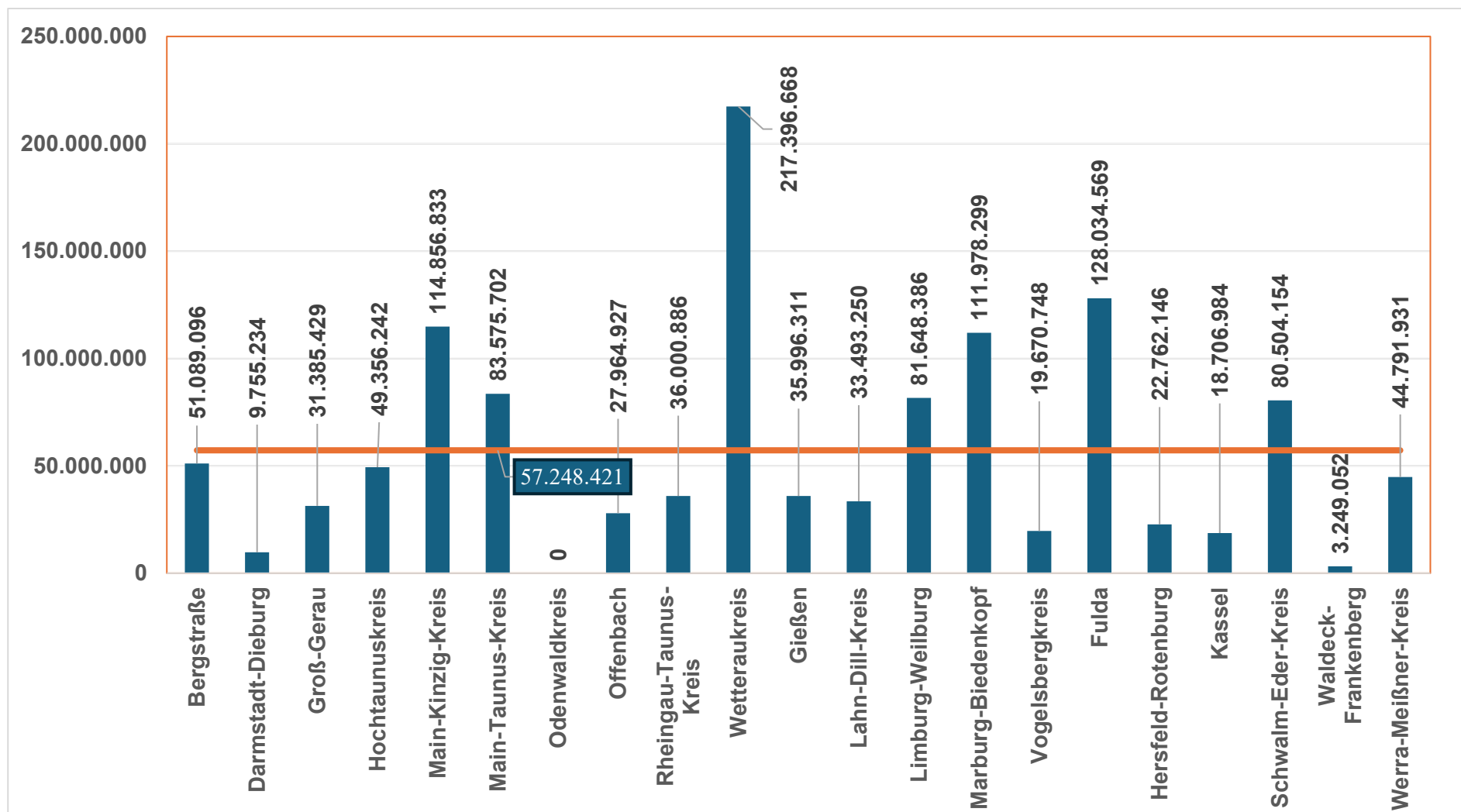


Abbildung 7: Rücklagen - je Landkreis – 31.12.2025 "Ist" in Euro



3.4 Ungebundene Liquidität

Erstmals wurde im Rahmen der Umfrage zur Haushaltssituation 2025/2026 auch die ungebundene Liquidität der hessischen Landkreise zum Jahresende erhoben. Dieser Kennzahl kommt für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu, da sie die tatsächlich frei verfügbaren Zahlungsmittel ausweist, die kurzfristig zur Finanzierung der laufenden Aufgabenerfüllung eingesetzt werden können. Im Gegensatz zu bilanziellen Kennzahlen bildet die ungebundene Liquidität die unmittelbare finanzielle Handlungsfähigkeit der Landkreise ab und ist damit ein zentraler Indikator für die Sicherstellung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit.

Zum 31. Dezember 2025 beträgt die ungebundene Liquidität aller 21 hessischen Landkreise zusammen lediglich 157,5 Mio. Euro. Vor dem Hintergrund der Haushaltsvolumina der Landkreise ist dieser Betrag als vergleichsweise gering zu bewerten und verdeutlicht die zunehmend eingeschränkten finanziellen Handlungsspielräume. Sind keine ausreichenden ungebundenen Liquiditätsreserven mehr vorhanden, können unvorhergesehene Mehrauszahlungen oder zeitliche Verschiebungen zwischen Ein- und Auszahlungen nicht mehr aus eigener Finanzkraft aufgefangen werden. Dies erhöht die Abhängigkeit von Liquiditätskrediten und schränkt zugleich die Fähigkeit ein,

Investitionen vorzufinanzieren oder kurzfristig auf finanzielle Belastungen zu reagieren.

Da die ungebundene Liquidität erstmals erhoben wurde, ist eine Analyse der zeitlichen Entwicklung derzeit noch nicht möglich. Entsprechende Zeitreihen und grafische Darstellungen werden in den künftigen Kreisfinanzberichten aufgenommen, sobald belastbare Vergleichsdaten über mehrere Jahre vorliegen.

3.5 Investitionstätigkeit

Die Investitionstätigkeit der hessischen Landkreise wird auf der Grundlage des jeweils aktuell verfügbaren Berichts „Investitionsquote der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen 2014 -2023“ des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) dargestellt.

Die Investitionsquote zeigt den Anteil der Investitionsauszahlungen an den Ist-Auszahlungen. Abbildung 8 enthält die Investitionsquote für alle hessischen Landkreise in Summe in Prozent für die Jahre 2014 bis 2023. Die Investitionsquote für das Jahr 2023 je Landkreis in Prozent kann Abbildung 9 entnommen werden.

Abbildung 8: Investitionstätigkeit Landkreise Gesamt - Quote 2014 bis 2023 in Prozent

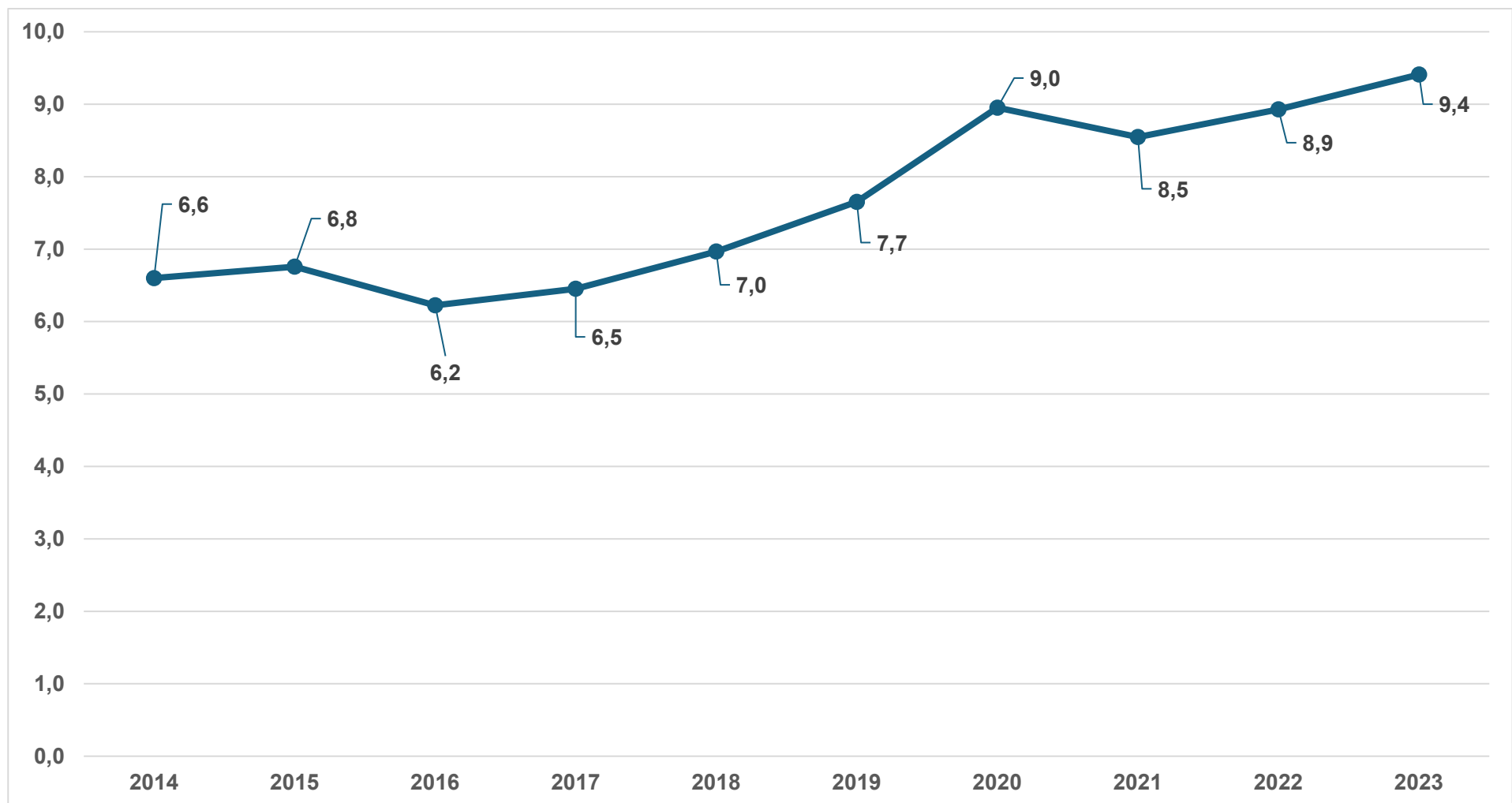
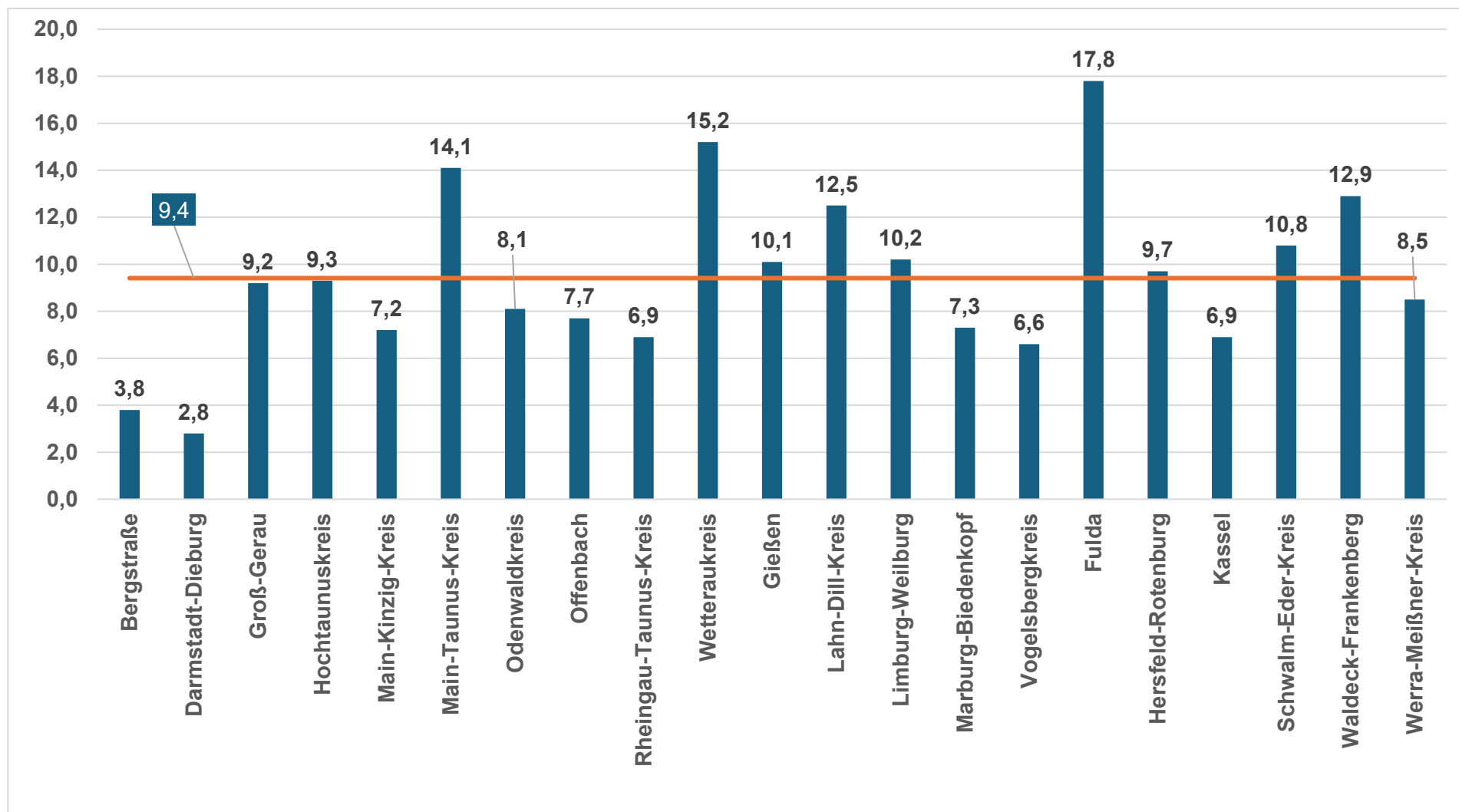


Abbildung 9: Investitionstätigkeit - Quote je Landkreis 2023 in Prozent



3.6 Schuldenstand

Die Darstellung der Verschuldung der hessischen Landkreise basiert auf der amtlichen Schuldenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes. Grundlage ist der jährlich veröffentlichte Statistische Bericht „Schulden der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände“, der die Kreditschulden und Liquiditätskredite der kommunalen Kernhaushalte jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres ausweist. Die Auswertung beschränkt sich bewusst auf die Kernhaushalte der Landkreise, um eine einheitliche und über die Jahre vergleichbare Datengrundlage sicherzustellen. Schulden kommunaler Eigenbetriebe, Beteiligungen oder sonstiger Extrahaushalte bleiben daher unberücksichtigt.

Die hessische Schuldenstatistik ist zugleich Bestandteil der bundesweiten Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), welche jährlich die Verschuldung sämtlicher Gebietskörperschaften nach einheitlichen methodischen Vorgaben erhebt. Der Deutsche Landkreistag bereitet diese Daten zusätzlich länderspezifisch auf und stellt hierdurch bundesweite Vergleichswerte für die Landkreise zur Verfügung.

Die Entwicklung des gesamten Schuldenstandes der hessischen Landkreise für den Zeitraum von 2016 bis 2025 ist in Abbildung

10 dargestellt. Ergänzend zeigt Abbildung 11 den Schuldenstand der einzelnen Landkreise zum Stichtag 31. Dezember 2025 in Euro je Einwohner und ermöglicht damit einen einwohnerbezogenen Vergleich der Verschuldungssituation.

Die jüngsten, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten zum 31. Dezember 2025 bestätigen den bundesweiten Trend einer weiter zunehmenden kommunalen Verschuldung. Während die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 15,4 % anstieg, erhöhte sich bei den Landkreisen der Bestand an Investitionskrediten (ohne Liquiditätskredite) um 1,8 % auf 20,4 Mrd. Euro. Besonders dynamisch entwickelte sich hingegen der Bestand der Liquiditätskredite, der innerhalb eines Jahres um 56 % auf 4,7 Mrd. Euro zunahm. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die Finanzierungsschwierigkeiten der Landkreise zunehmend nicht mehr allein den investiven Bereich betreffen, sondern verstärkt auch die Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit. Der deutliche Anstieg der Liquiditätskredite ist daher als Indikator einer wachsenden strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte zu bewerten und bestätigt die bereits anhand der Ergebnis- und Finanzhaushalte festgestellte Verschlechterung der finanziellen Situation.

Abbildung 10: Schuldenstand Landkreise - Gesamt - 2016 bis 2025 in Tausend Euro jeweils zum 31.12.

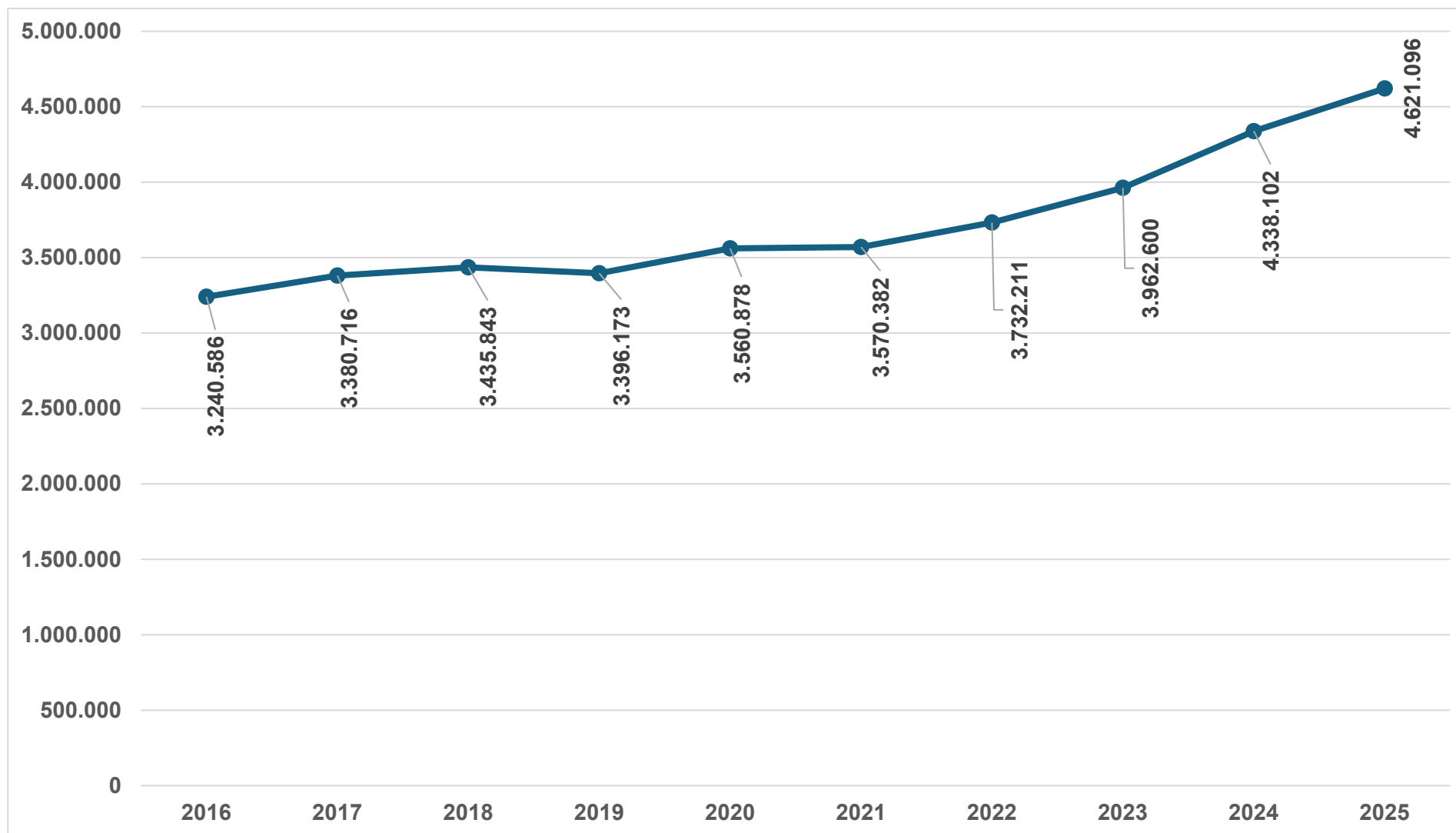
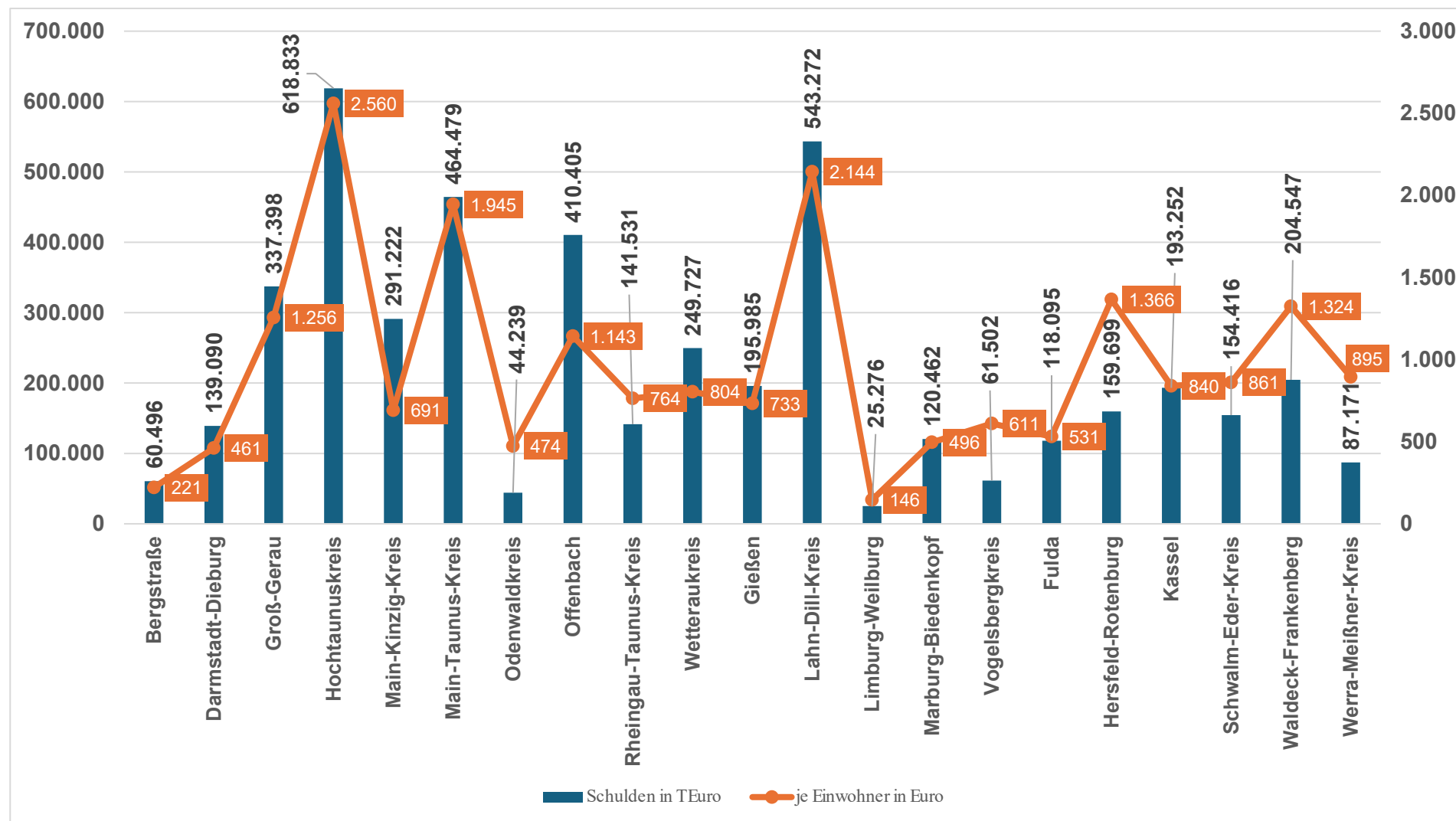


Abbildung 11: Schuldenstand - je Landkreis zum 31.12.2025 in Euro



4 Kommunaler Finanzausgleich

In Bezug auf die Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA), welche im Jahr 2019 begonnen wurde, wurde im Jahr 2025 vereinbart, keine umfassende Reform des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) vorzunehmen. Stattdessen sollten die zu regelnden Inhalte zeitlich abgestuft beraten werden. In diesem Zusammenhang enthält das derzeit geltende HFAG Übergangsregelungen für die Jahre 2026 und 2027.

Beginnend mit dem Ausgleichsjahr 2028 liegt insofern ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf vor. In der Sitzung des Präsidiums des Hessischen Landkreistages (HLT) vom 23.04.2026 wurden diesbezüglich grundsätzliche Forderungen beschlossen. Die zentrale Forderung besteht in einer systematischen Weiterentwicklung bezüglich der Neuregelung des KFA 2028, welche die verfassungsrechtlich garantierte aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen dauerhaft sicherstellt. In diesem Zusammenhang wird eine realitätsgerechte und aufgabenorientierte Dotierung der Finanzausgleichsmasse gefordert, welche eine Weiterentwicklung der vertikalen Bedarfsermittlung beinhaltet, die dynamische Entwicklungen stärker berücksichtigt und künftig progressiv gestaltet wird. Dabei sollten insbesondere bundesgesetzlich verursachte Mehrbelastungen zeitnah und systemgerecht in die Finanzausstattung einfließen.

Auch eine empirische Überprüfung der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen den kommunalen Gruppen wird gefordert, welche die tatsächlichen Aufgaben- und Ausgabenlasten der Landkreise widerspiegelt.

Allgemeine Schlüsselzuweisungen sollten zulasten zweckgebundener Finanz- und Investitionszuweisungen ausgeweitet werden, um auf diese Weise die kommunale Dispositionsfreiheit zu erhöhen, die Systemkomplexität zu reduzieren und die Transparenz des Finanzausgleichs zu verbessern.

Weiterhin sollten die Sonderstatusregelungen grundlegend neu geordnet werden, um eine konsistente und verfassungsfeste Ausgestaltung sicherzustellen.

Aus Sicht des HLT führen die derzeitigen Regelungen zu strukturellen Verzerrungen im horizontalen Finanzausgleich und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine systematische und sachgerechte Aufgaben- und Finanzierungszuordnung.

4.1 Gesamtdotierung

Gemäß § 70a HFAG wurde die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2026 in Höhe von 7.405 Mio. Euro (Abbildung 12 und Seiten 54 bis 56) festgelegt, welche somit im Vergleich zum Vorjahr um 274 Mio. Euro stieg.

Weiterhin betragen bei den Allgemeinen Finanzausgleichsmassnahmen die Schlüsselzuweisungen 4.938 Mio. Euro (Seiten 54 bis 56). In diesem Zusammenhang werden die Landkreise mit 30,54 % bzw. 1.508 Mio. Euro (Abbildung 13 und Seiten 54 bis 56) berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr liegt diesbezüglich eine Steigerung von 21 Mio. Euro vor. Einzelheiten zu den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden von 2.202 Mio. Euro und den kreisfreien Städten von 1.228 Mio. Euro enthalten die Abbildungen 14 und 15. Die Finanzausgleichsmassnahme an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) wurden auf 180 Mio. Euro erhöht (Seiten 54 bis 56).

Die Besonderen Finanzausgleichsmassnahmen wurden von 1.557 Mio. Euro im Jahr 2025 auf 1.562 Mio. Euro im Jahr 2026 erhöht. Die höchsten Posten im Jahr 2026 in diesem Bereich sind mit 615 Mio. Euro die Zuweisungen für die Förderung von Betriebskosten von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder über drei Lebensjahren und mit 383 Mio. Euro die Zuweisungen

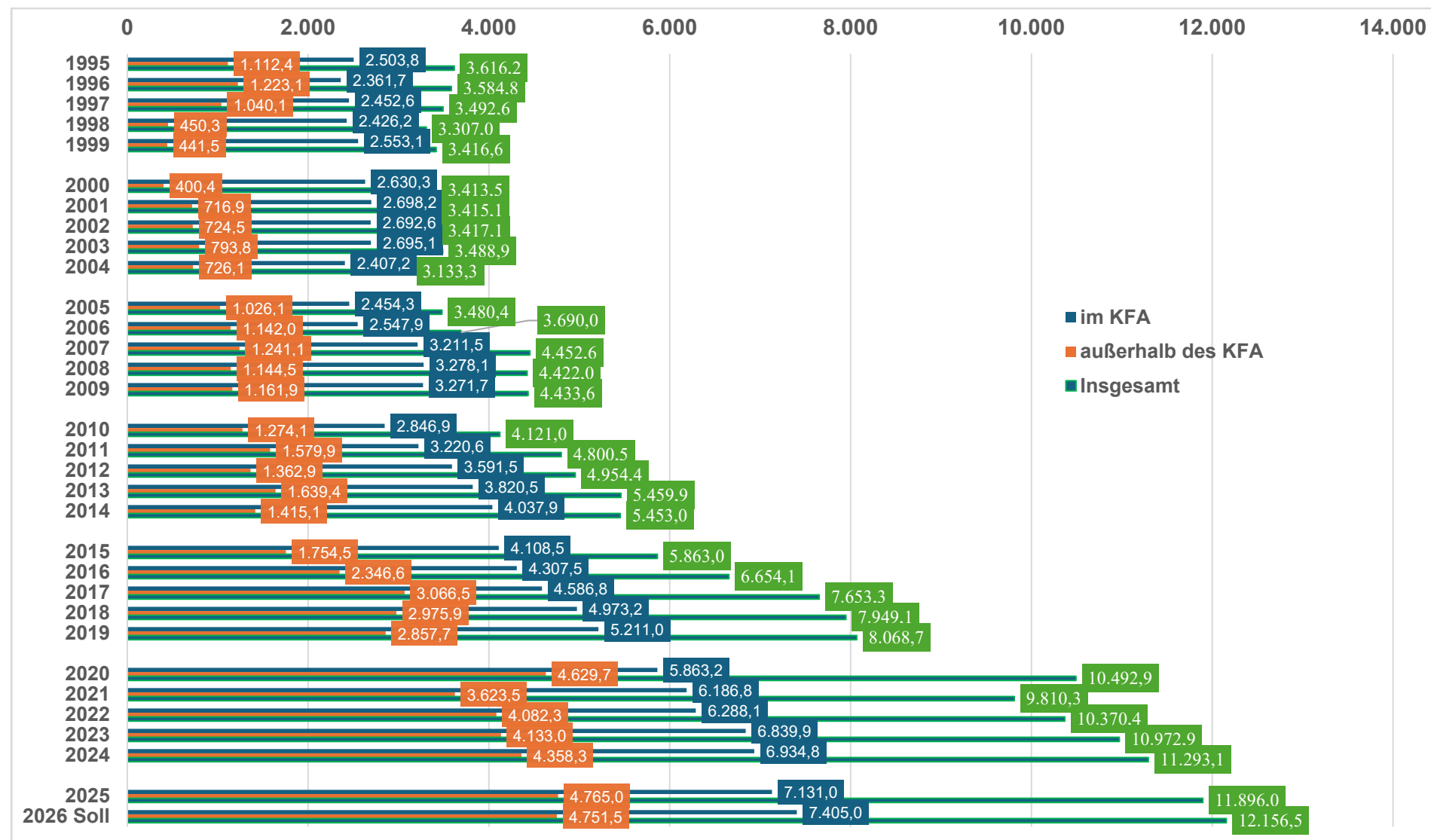
zur Freistellungen vom Kindergartenbetrag. Weitere Details zu den Besonderen Finanzausgleichsmassnahmen sind den Seiten 54 bis 56 zu entnehmen.

Der KFA 2026 enthält zudem 682 Mio. Euro zur Auszahlung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermassnahmen. Davon betragen die Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 434 Mio. Euro und die Allgemeinen Investitionszuweisungen 222 Mio. Euro. Einzelheiten zu dem vorgenannten Bereich enthalten ebenfalls die Seiten 54 bis 56.

Es wurden folgende Quellen verwendet:

- Abbildung 12: Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF); „Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 (Entwurf) – Einzelplan 17“ und „Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA“
- Abbildungen 13 - 15: HMdF „KFA-Vorläufige Daten 2026“
- Seiten 54 bis 56: „Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 (Entwurf) – Einzelplan 17“

Abbildung 12: Kommunalen Finanzausgleich - Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände 1995 bis 2026 in Mio Euro



4.2 Schlüsselzuweisungen

Abbildung 13: Kreisschlüsselzuweisungen 1998 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan"

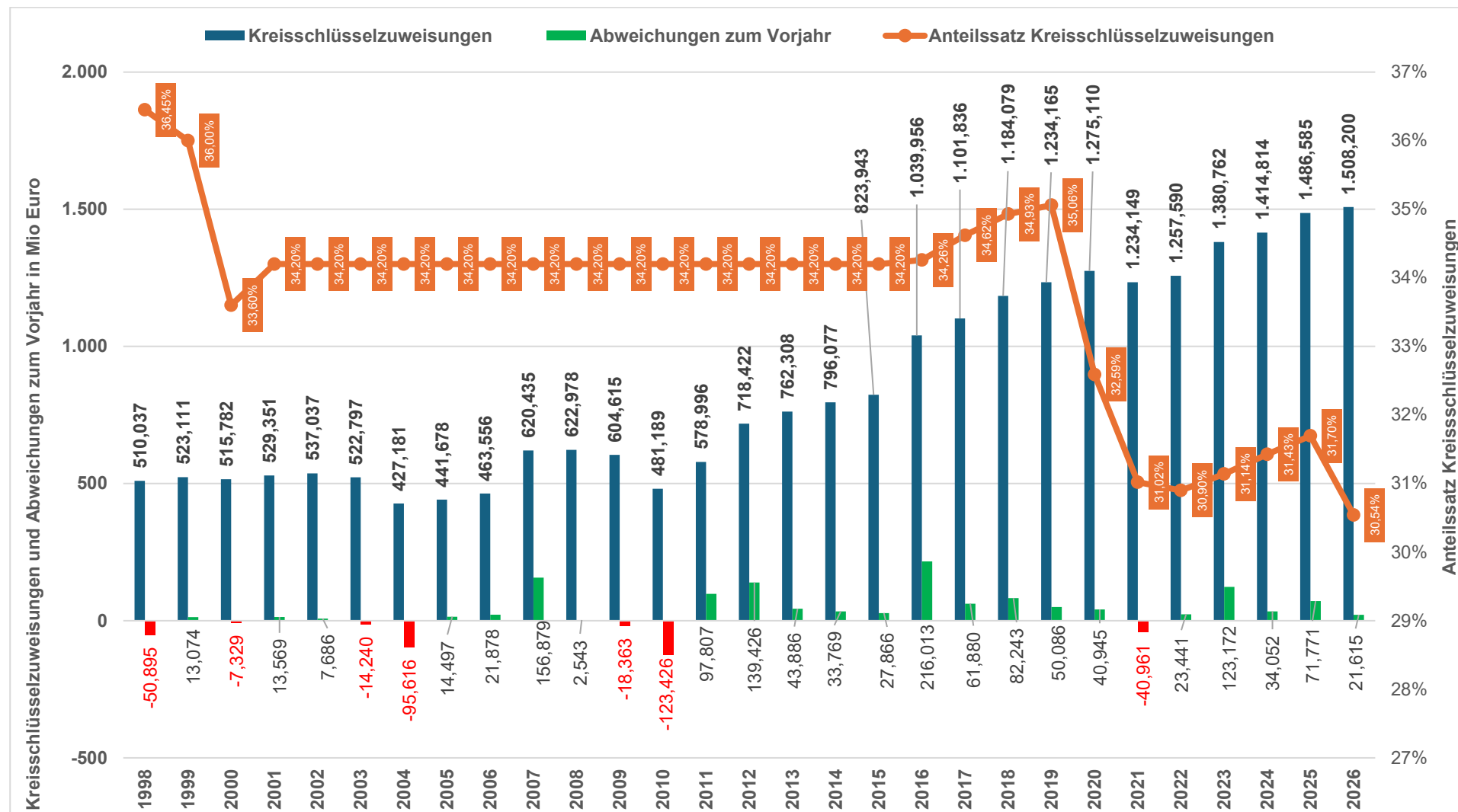


Abbildung 14: Gemeindeschlüsselzuweisungen - 1998 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan"

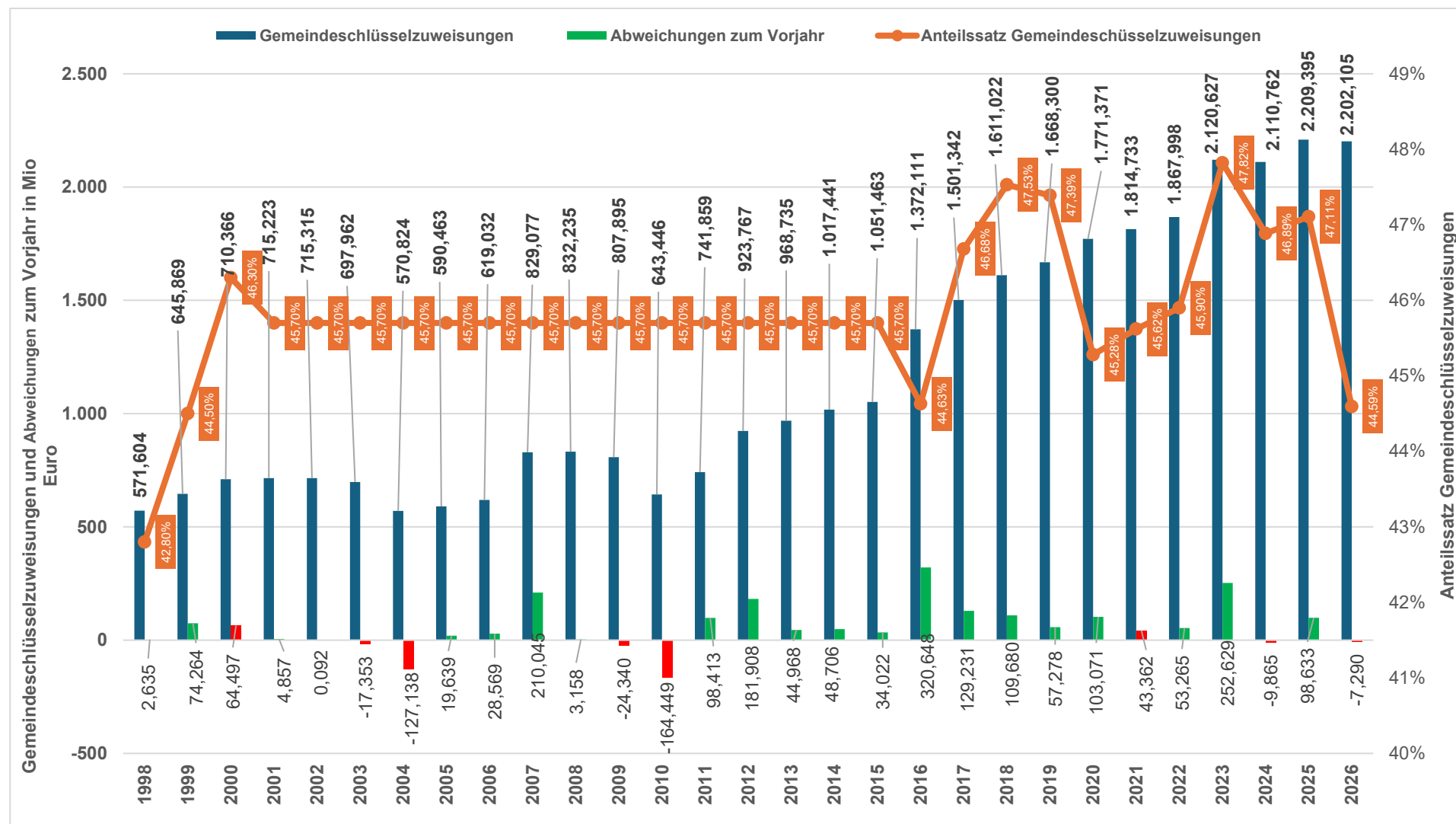
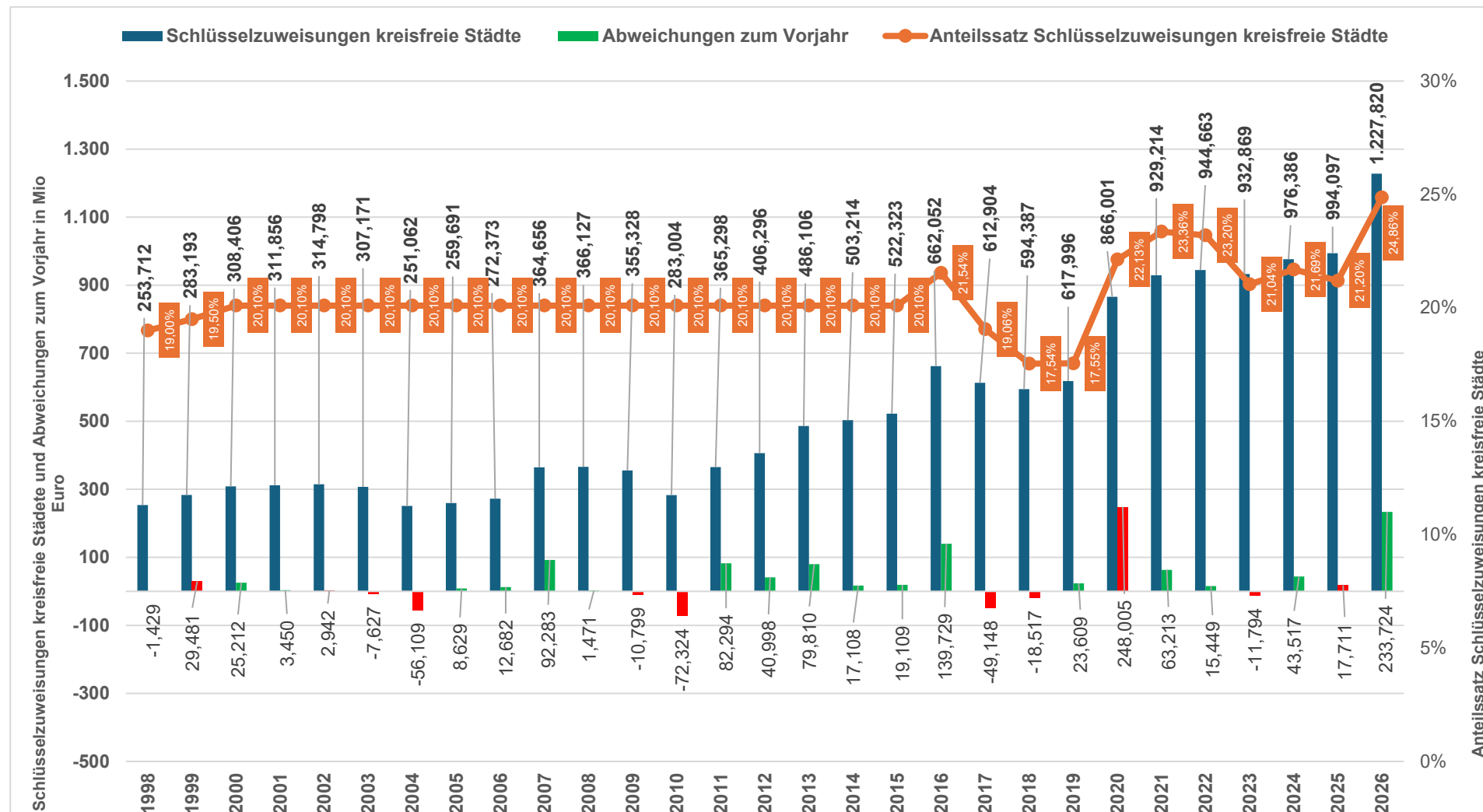


Abbildung 15: Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte 1998 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan"



4.3 Kreis- und Schulumlage

Der Kreisfinanzbericht 2025/26 beinhaltet folgende Einzelheiten zur Kreisumlage:

- Kreisumlagehebesätze Gesamt 2015 bis 2026 (Abbildung 16) – Quelle: Umfrage Haushaltssituation der hessischen Landkreise der jeweiligen Jahre
- Kreisumlagehebesätze je Landkreis 2026 und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr (Abbildung 17) – Quelle: Umfrage Haushaltssituation 2025/26 der hessischen Landkreise
- Kreisumlage Grundlagen je Landkreis 2026 (Abbildung 18) – Quelle: Kommunalen Finanzausgleich - vorläufige Festsetzung 2026 – Kreisumlagegrundlagen
- Kreisumlage Gesamtaufkommen je Landkreis 2026 (Abbildung 19) – selbst ermittelt
- Kreisumlage je Hebesatzpunkt je Landkreis 2026 (Abbildung 20) – selbst ermittelt
- Kreisumlage je Einwohner je Landkreis 2026 (Abbildung 21) – selbst ermittelt

Der Hebesatz für die Kreisumlage für alle hessischen Landkreise im Durchschnitt beträgt 36,32 % für das Jahr 2026 nach 35,69 % im Jahr 2025. Im Vergleich zum Vorjahr liegt somit eine Steigerung um 0,63 Prozentpunkte vor. Im Jahr 2026 sind Kreisumlagegrundlagen in Höhe von 9.220 Mio. Euro zu verzeichnen, 2025 betrugen sie 8.937 Mio. Euro.

Um die Informationen zur Kreisumlage zu vervollständigen, werden die Schulumlagehebesätze Gesamt 2015 bis 2026 (Abbildung 22) und die Schulumlagehebesätze je Landkreis 2026 und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr (Abbildung 23) dargestellt. Abschließend enthält Abbildung 24 die Gesamthebesätze Gesamt 2015 bis 2026 und Abbildung 25 die Gesamthebesätze je Landkreis 2026 und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Den Abbildungen 22 bis 25 liegt als Quelle die Umfrage Haushaltssituation 2025/26 der hessischen Landkreise zugrunde.

Der landesweite Durchschnitt des Schulumlagehebesatz betrug 2025 19,51 %. Die Summe aus Kreis- und Schulumlagehebesatz ergibt für das Jahr 2025 einen Gesamthebesatz von 55,20 %. In der Planung für das Jahr 2026 wurde die stets kostendeckend zu erhebende Schulumlage marginal um 0,01 Prozentpunkte auf 19,50 % reduziert. Der Gesamthebesatz für das Jahr 2026 steigt sich wiederum um 0,62 Prozentpunkte auf 55,82 %.

Abbildung 16: Kreisumlagehebesätze - Gesamt - 2015 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan" in Prozent

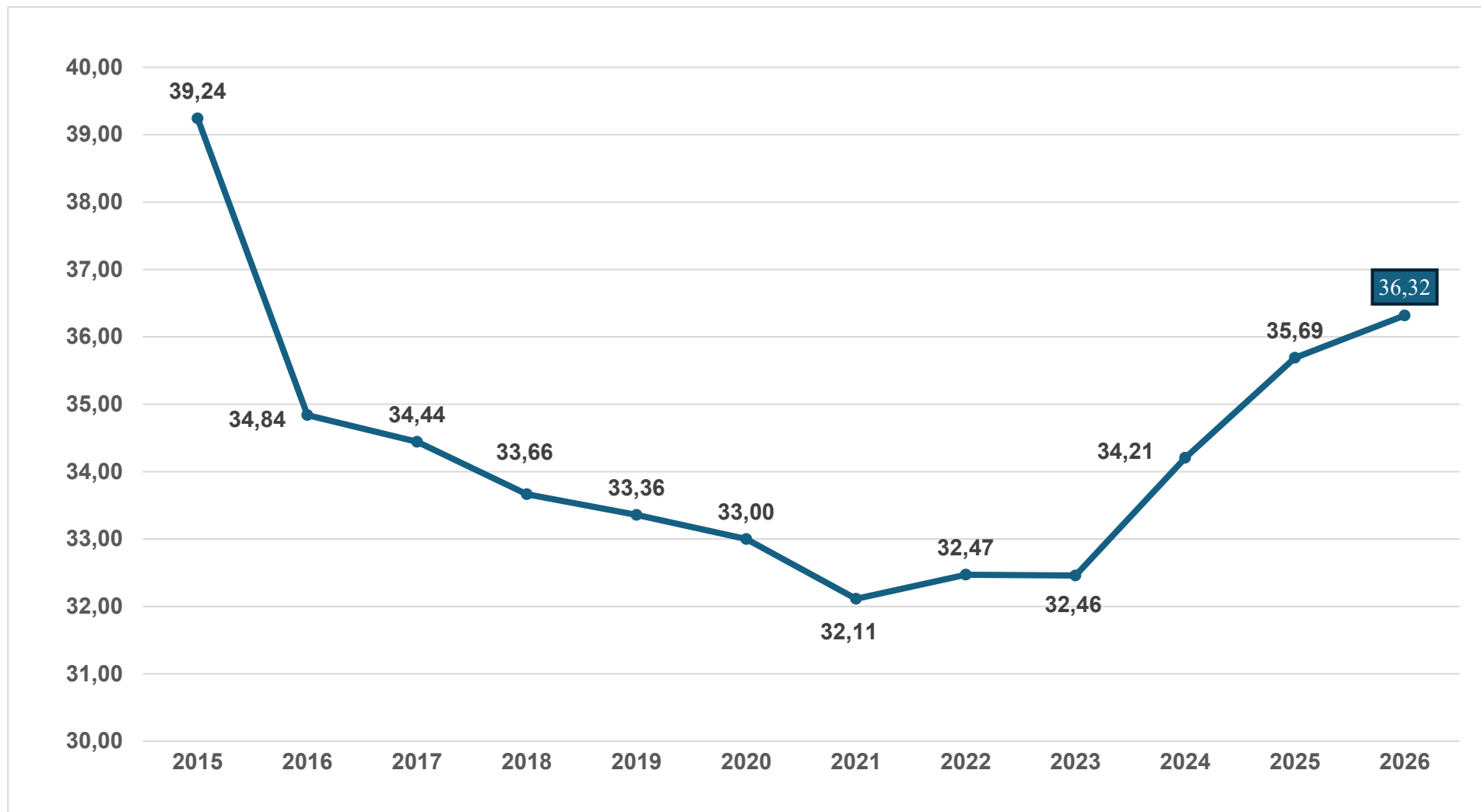


Abbildung 17: Kreisumlagehebesätze - je Landkreis - 2026 "Plan" und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr in Prozent

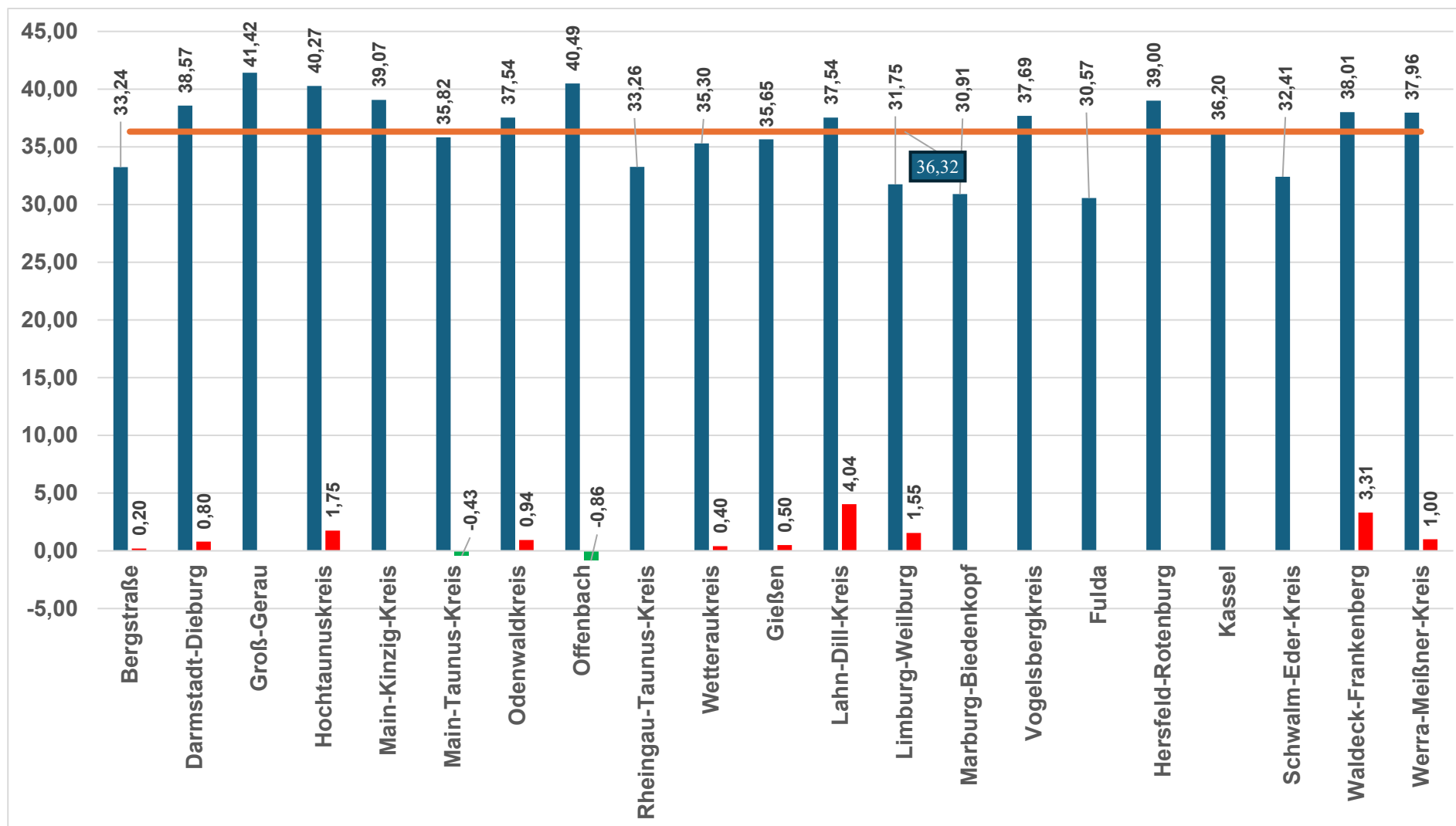


Abbildung 18: Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis - 2026 "Plan" in Euro

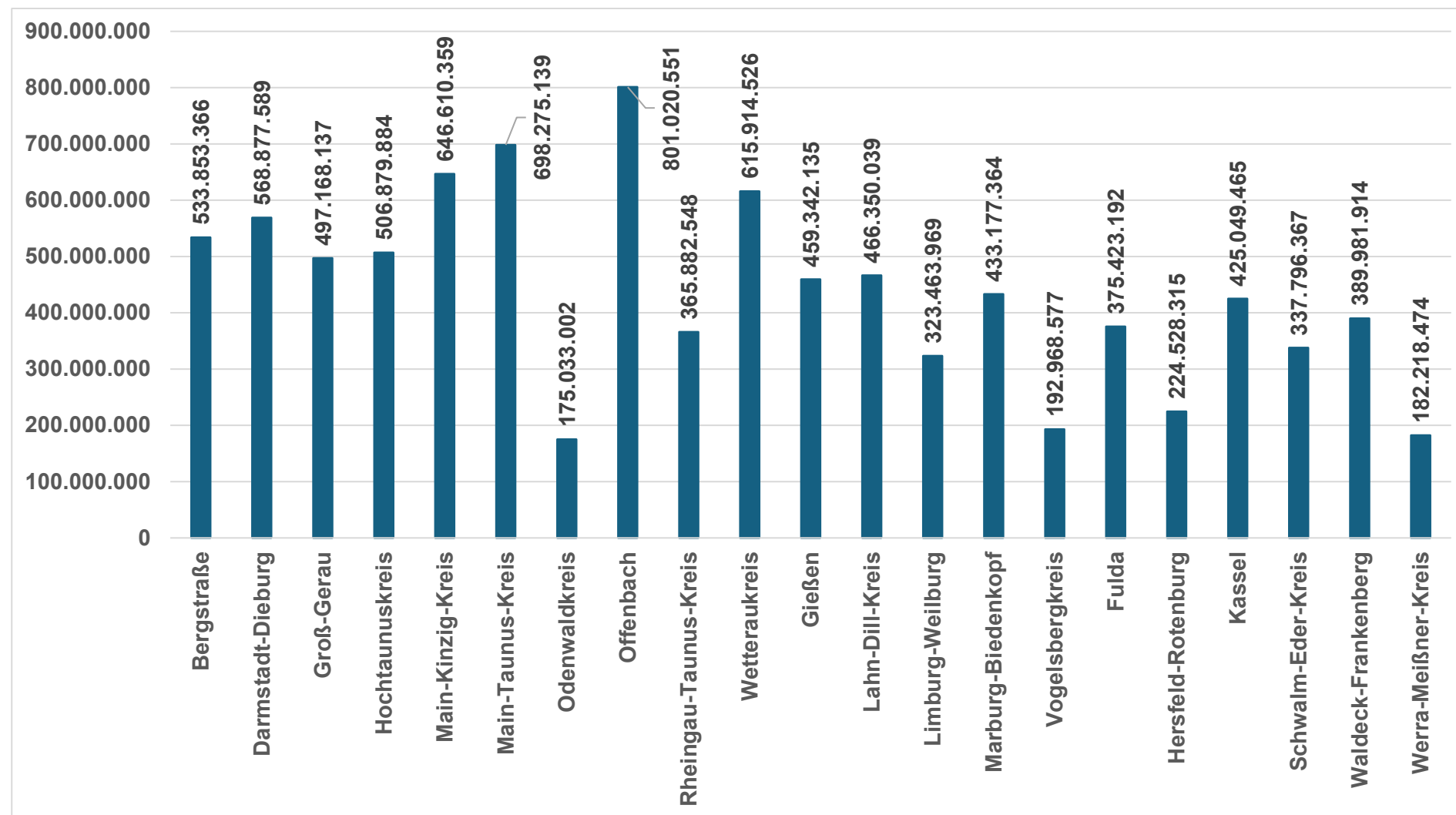


Abbildung 19: Kreisumlage - Gesamtaufkommen - je Landkreis - 2026 "Plan" in Euro

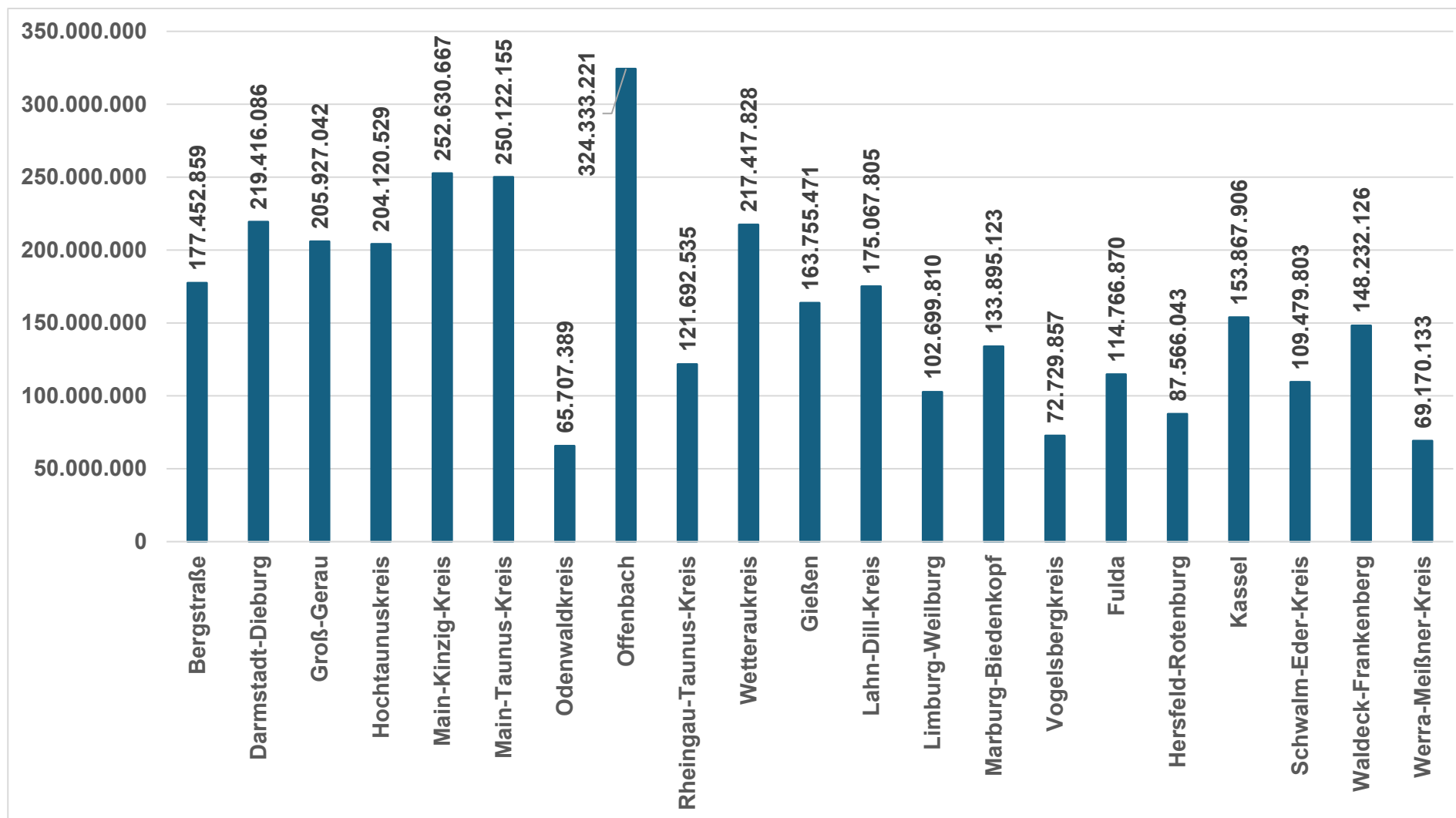


Abbildung 20: Kreisumlage je Hebesatzpunkt - je Landkreis - 2026 "Plan" in Euro

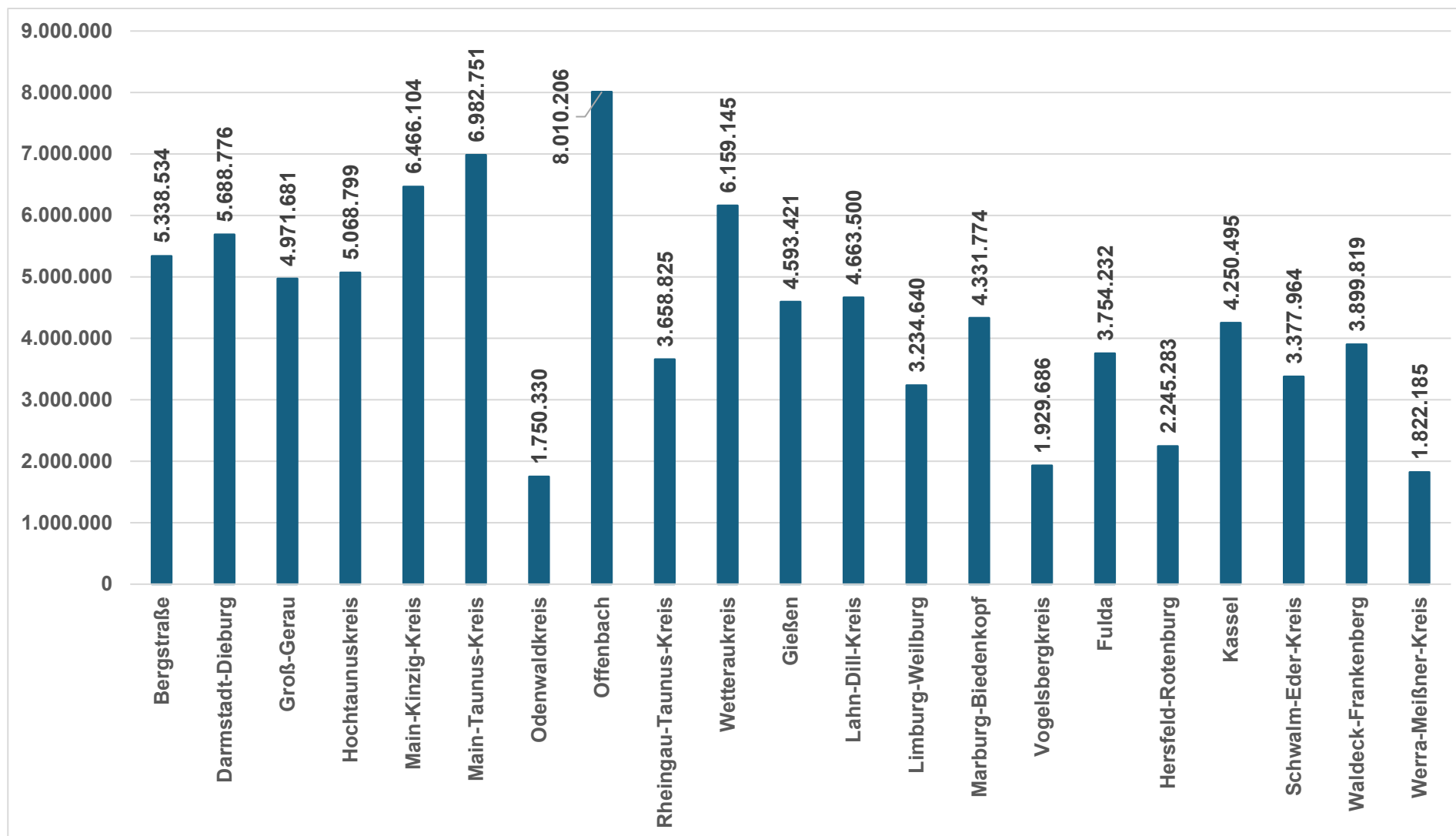


Abbildung 21: Kreisumlageaufkommen je Einwohner - je Landkreis 2025 "Ist" in Euro

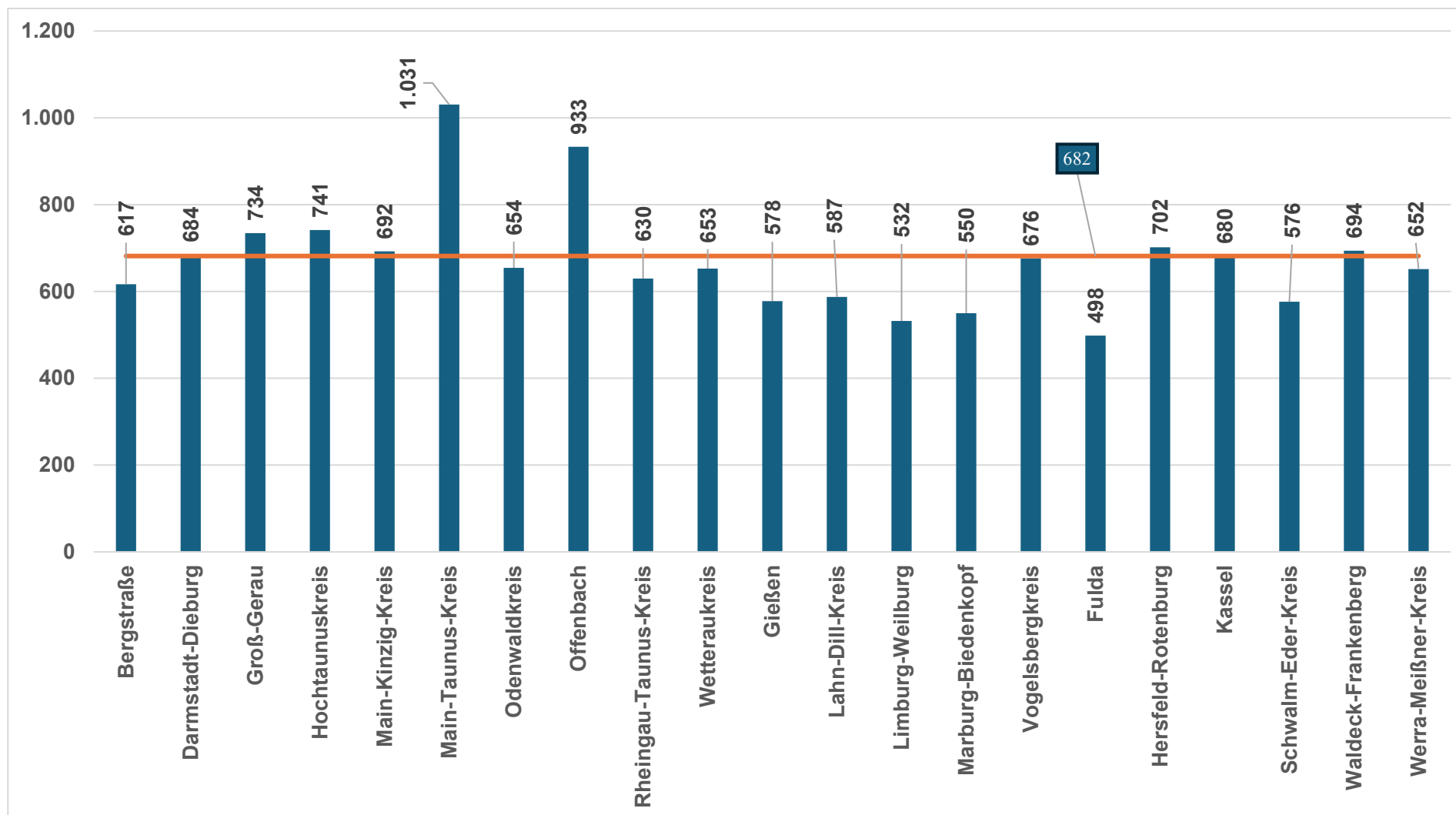


Abbildung 22: Schulumlagehebesätze - Gesamt - 2015 bis 2025 "Ist" – 2026 Plan" in Prozent

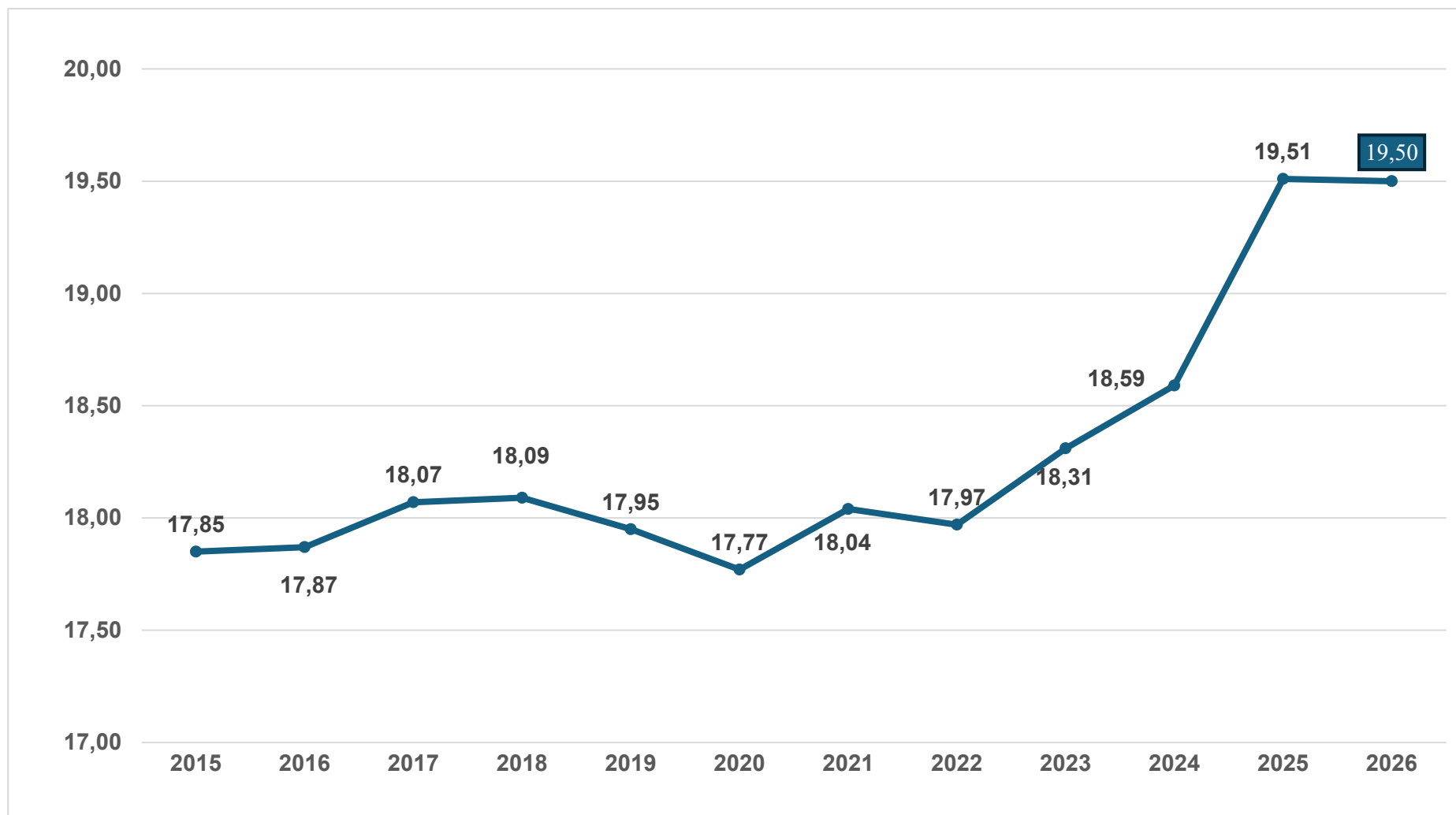


Abbildung 23: Schulumlagehebesätze - je Landkreis - 2026 "Plan" und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr

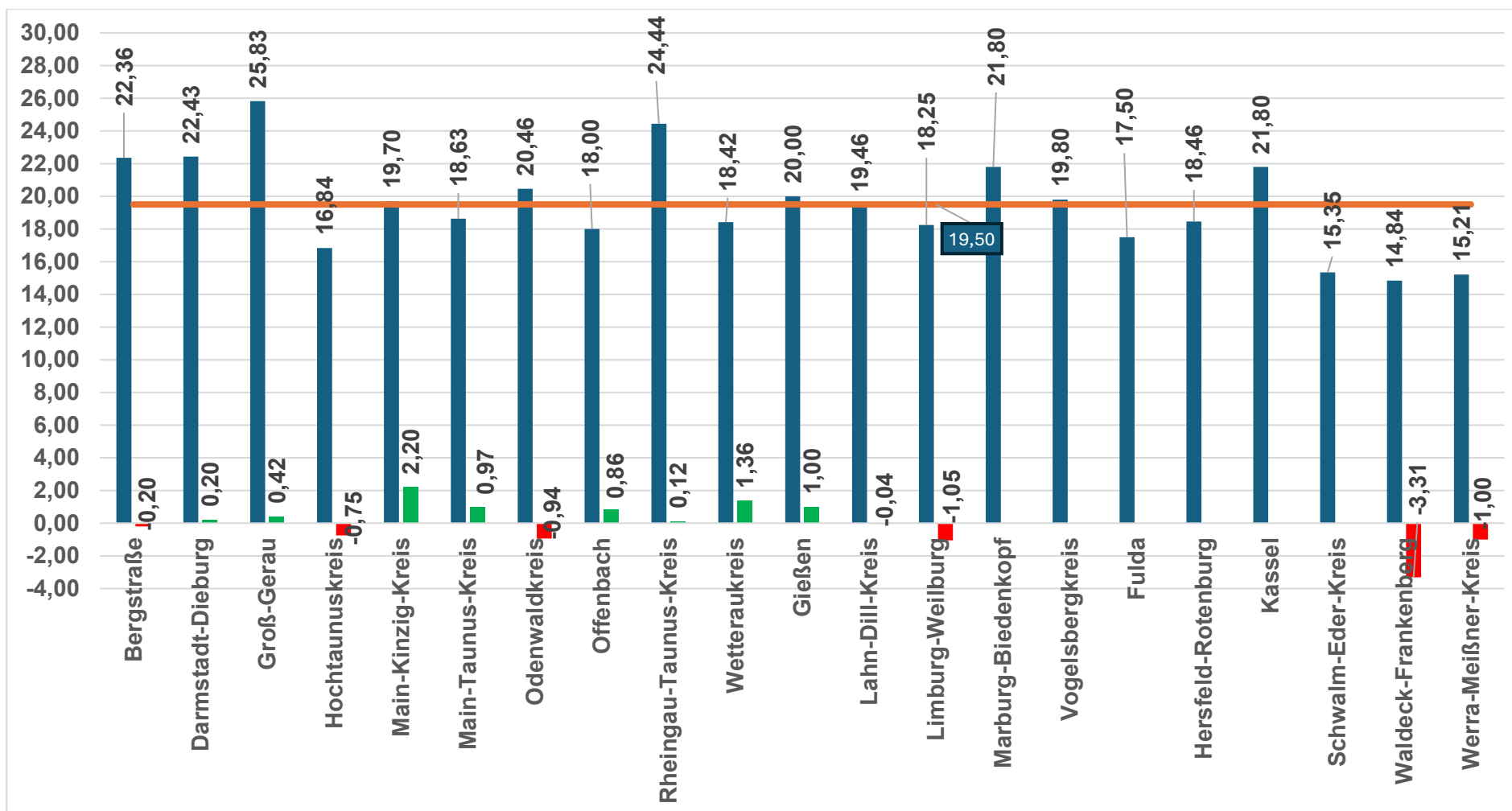


Abbildung 24: Gesamthebesätze - Gesamt - 2015 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan" in Prozent

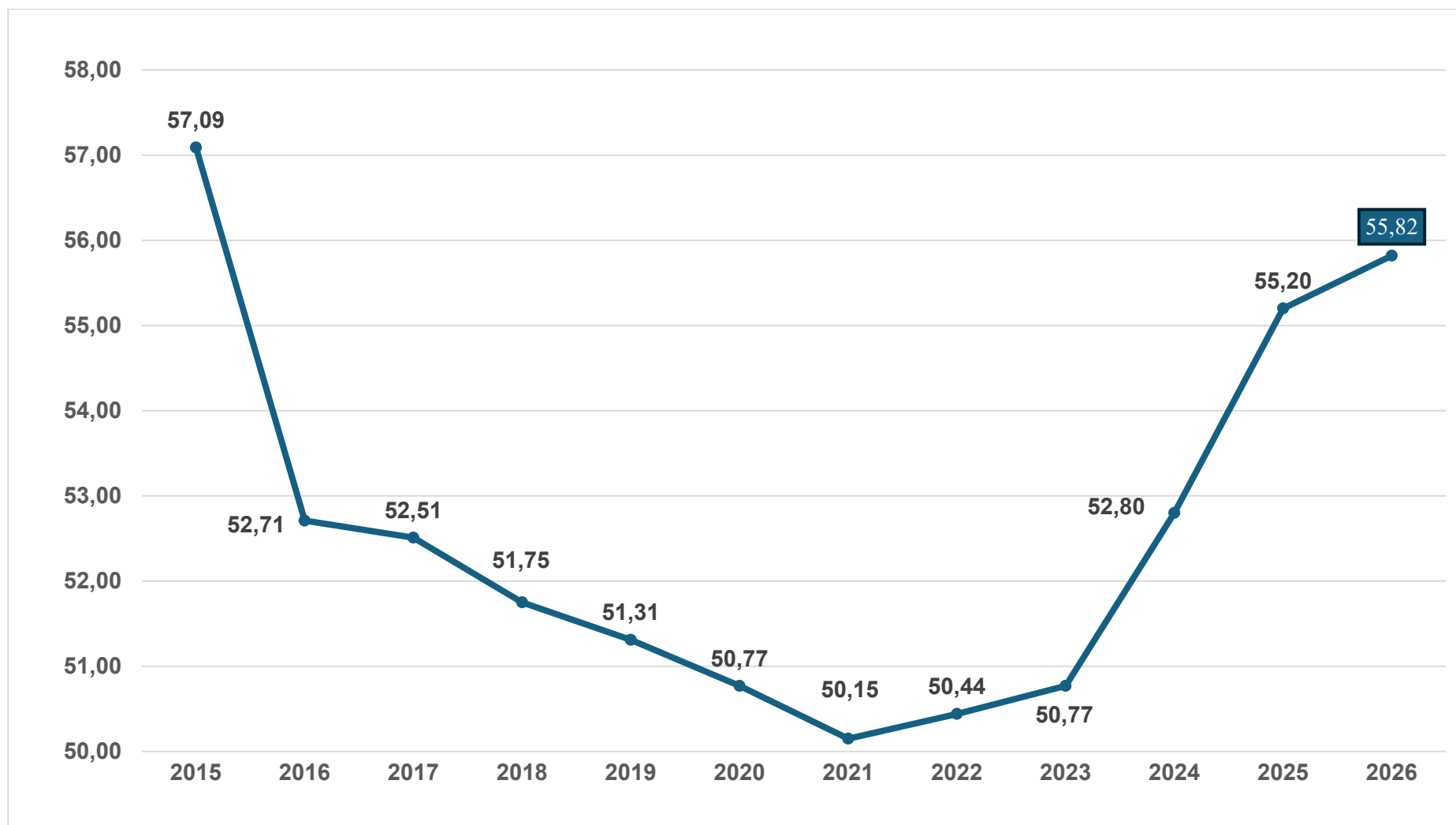
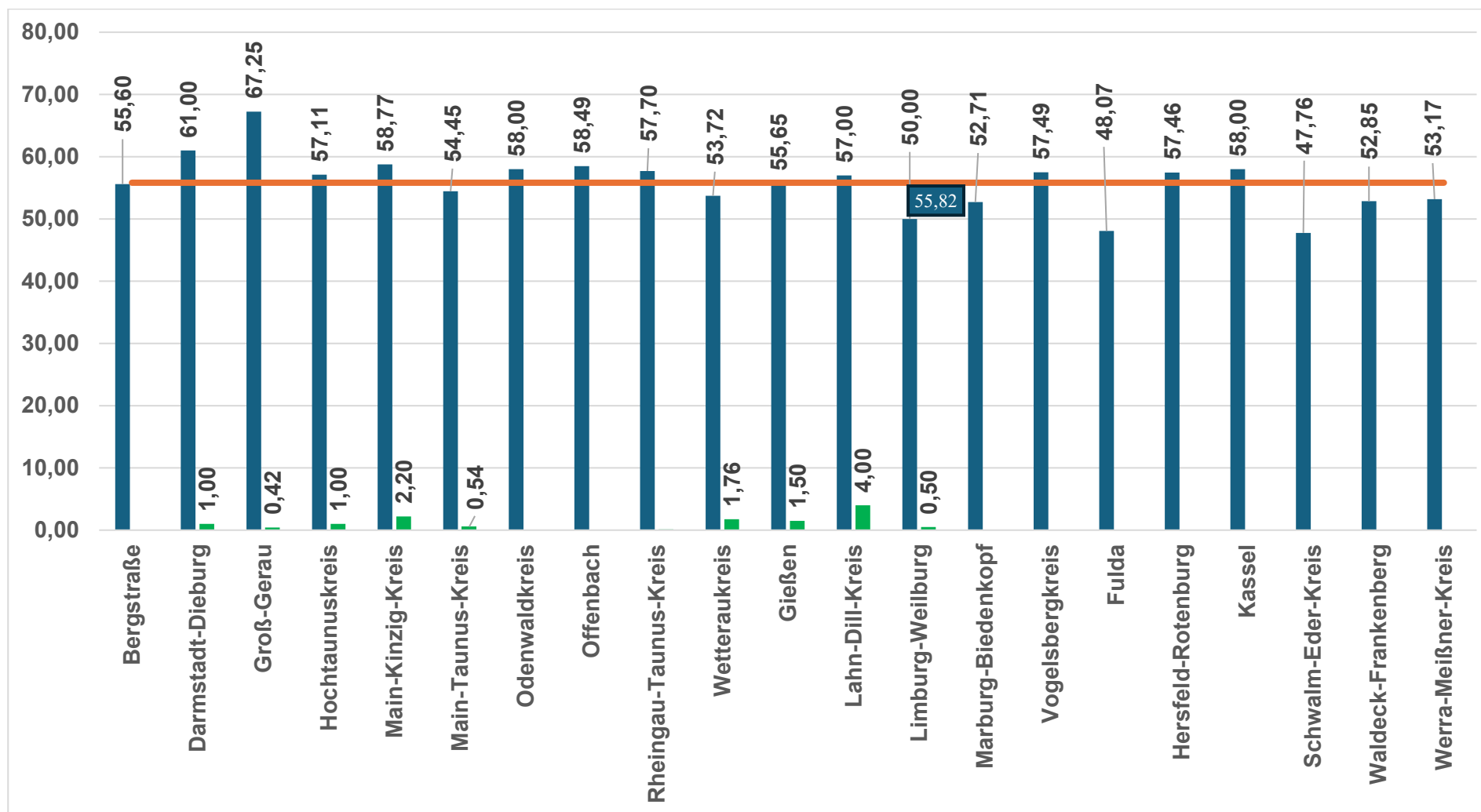


Abbildung 25: Gesamthebesätze - je Landkreis 2015 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan" in Prozent



4.4 LWV-Umlage

Die Finanzierung des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) Hessen erfolgt im Wesentlichen über die von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten zu entrichtende Verbandsumlage (LWV-Umlage). Sie stellt für die Umlagepflichtigen einen wesentlichen Ausgabeposten dar und gehört aufgrund ihres erheblichen Finanzvolumens zu den bedeutendsten strukturellen Belastungsfaktoren der kommunalen Haushalte. Gleichzeitig ist die LWV-Umlage für die Finanzierung der überörtlichen Sozialhilfe sowie weiterer gesetzlicher Aufgaben des LWV von zentraler Bedeutung.

Die Höhe der von den einzelnen Landkreisen zu entrichtenden LWV-Umlage wird im Wesentlichen durch zwei Faktoren bestimmt. Zum einen ist dies der von der Versammlung des LWV Hessen jährlich festgesetzte Umlagehebesatz (basierend auf dem Gesamtumlagebedarf). Zum anderen ist die LWV-Umlagegrundlage maßgeblich, welche im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vom Hessischen Ministerium der Finanzen ermittelt wird. Die Umlagegrundlage bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Umlagepflichtigen ab und setzt sich insbesondere aus den maßgeblichen Steuerkraftmesszahlen sowie den Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich zusammen. Je höher die Umlagegrundlage eines Landkreises ausfällt, desto höher ist – bei unverändertem Hebesatz – auch die zu entrichtende LWV-Umlage.

Die von einem Landkreis zu zahlende LWV-Umlage errechnet sich somit aus der Multiplikation der individuellen LWV-Umlagegrundlage mit dem jeweils geltenden Umlagehebesatz. Veränderungen der Umlagebelastung können daher sowohl auf

Anpassungen des Umlagehebesatzes als auch auf Veränderungen der Umlagegrundlagen infolge einer veränderten Steuerkraft oder geänderter Schlüsselzuweisungen zurückzuführen sein.

Der Kreisfinanzbericht 2025/2026 stellt die Entwicklung der LWV-Umlage anhand von drei Abbildungen dar. Abbildung 26 zeigt die Entwicklung des LWV-Hebesatzes im Zeitraum von 2015 bis 2026 und verdeutlicht die Veränderungen der Umlagebelastung aus Sicht aller Umlagepflichtigen. Abbildung 27 stellt die für das Haushaltsjahr 2026 maßgeblichen LWV-Umlagegrundlagen der einzelnen hessischen Landkreise dar. Grundlage hierfür ist die vorläufige Festsetzung der LWV- und Krankenhausumlagegrundlagen im kommunalen Finanzausgleich 2026 durch das Hessische Ministerium der Finanzen. Auf Basis dieser Umlagegrundlagen sowie des für das Jahr 2026 festgesetzten Umlagehebesatzes wurde schließlich die von jedem Landkreis zu entrichtende LWV-Umlage berechnet und in Abbildung 28 dargestellt.

Die Analyse der drei Kennzahlen ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der Umlagebelastung. Während die Entwicklung des Hebesatzes Rückschlüsse auf den allgemeinen Finanzbedarf des LWV zulässt, spiegeln die Umlagegrundlagen die unterschiedliche Finanzkraft der einzelnen Landkreise wider. Die tatsächliche Umlagezahlung ergibt sich aus dem Zusammenwirken beider Faktoren und bildet die konkrete finanzielle Belastung der einzelnen Kreishaushalte ab.

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht kommt der Entwicklung der LWV-Umlage eine besondere Bedeutung zu. Da es sich um eine gesetzlich verpflichtende Umlage handelt, besteht für die Landkreise keine unmittelbare Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich

ihrer Höhe. Steigende Umlagezahlungen wirken daher unmittelbar ausgabenerhöhend auf die Kreishaushalte und schränken den finanzpolitischen Handlungsspielraum der Landkreise ein. Gleichzeitig führen steigende Umlagegrundlagen dazu, dass finanzstärkere Landkreise einen überproportionalen Anteil an der

Finanzierung des LWV tragen. Die Entwicklung der LWV-Umlage ist deshalb sowohl Ausdruck der Ausgabenentwicklung des LWV als auch der Veränderung der kommunalen Finanzkraft im Rahmen des Hessischen Finanzausgleichs.

Abbildung 26: LWV-Hebesatz 2015 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan" in Prozent

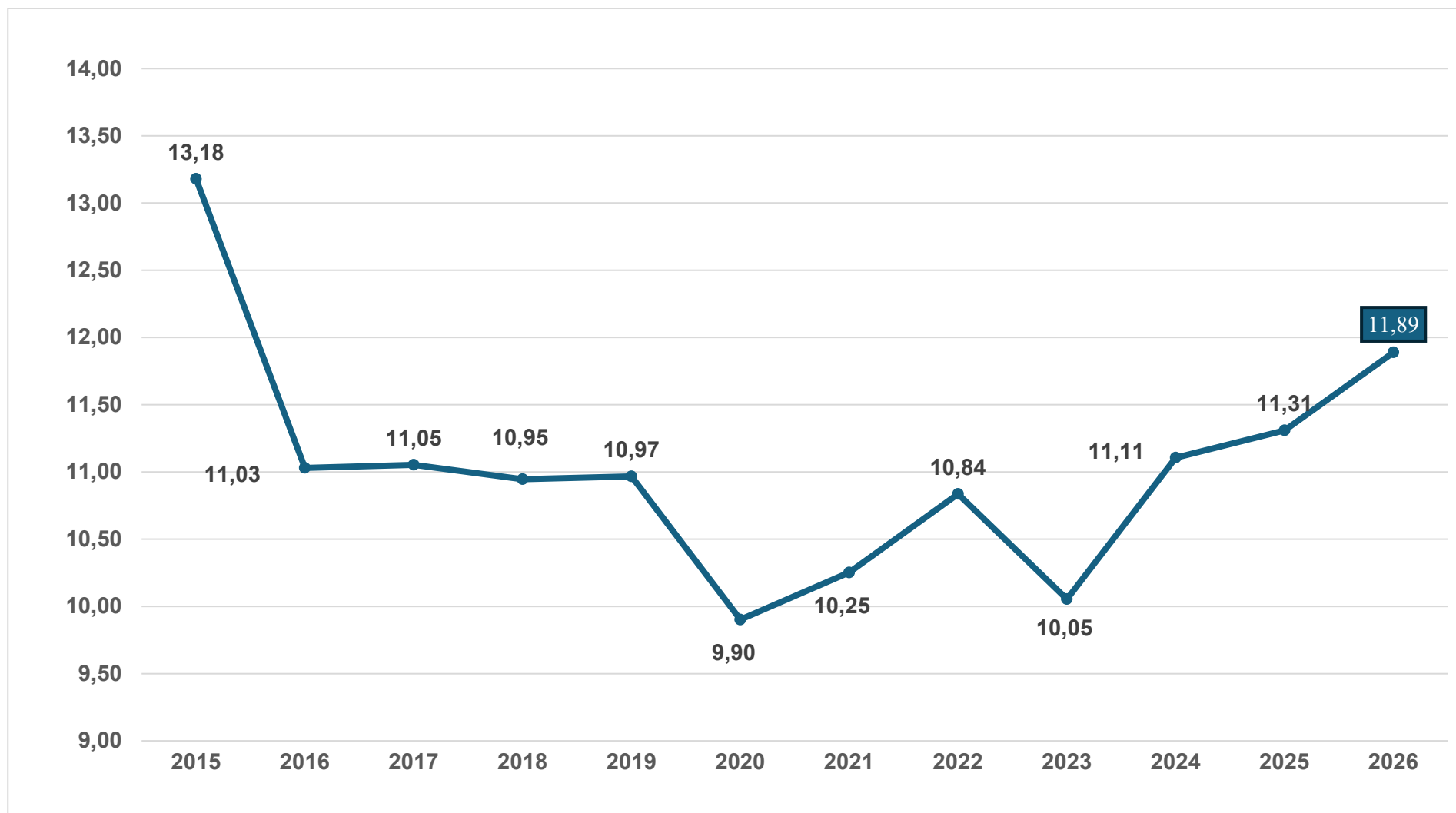


Abbildung 27: L WV-Umlagegrundlagen - je Landkreis - 2026 "Plan" in Euro

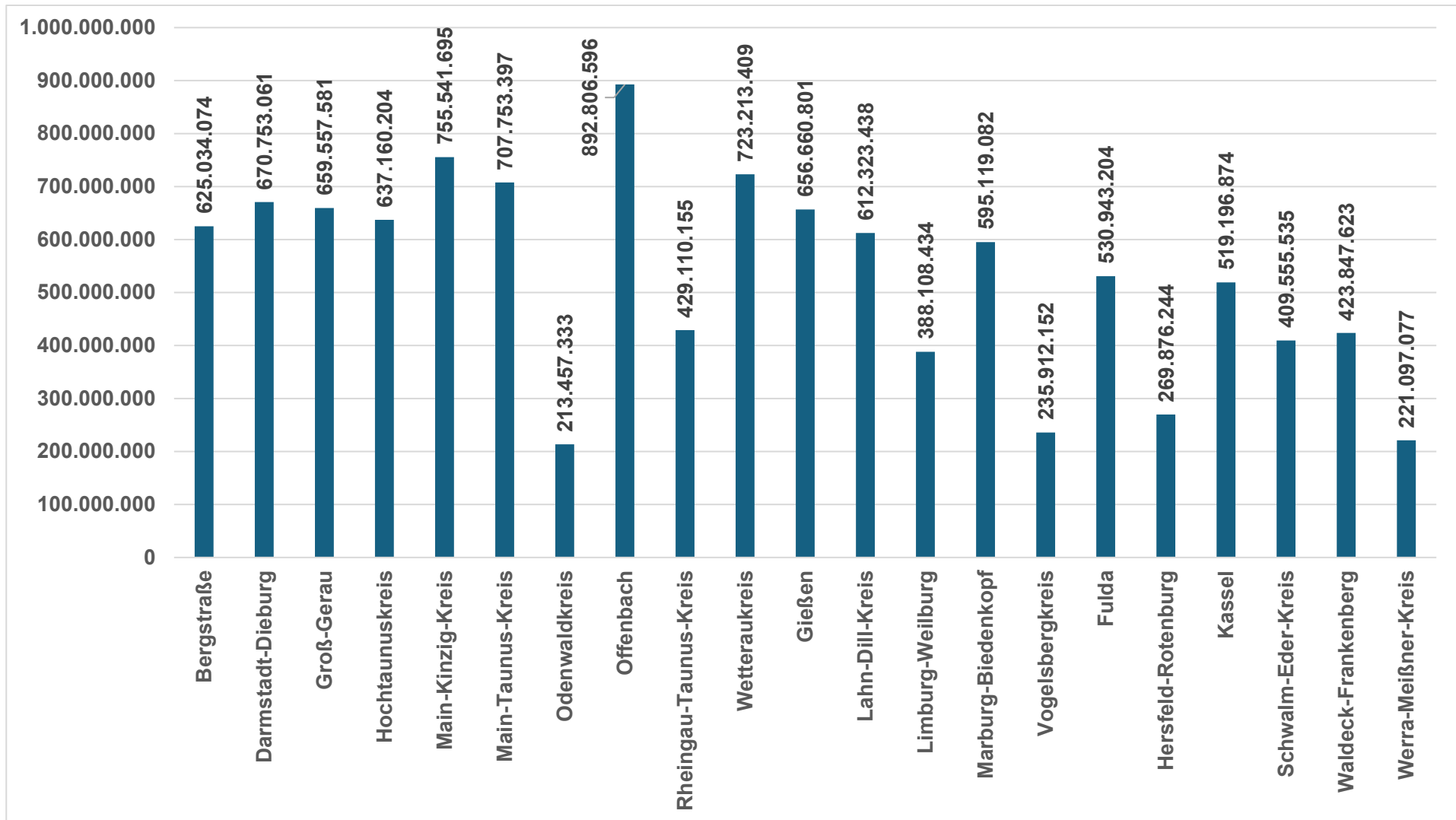
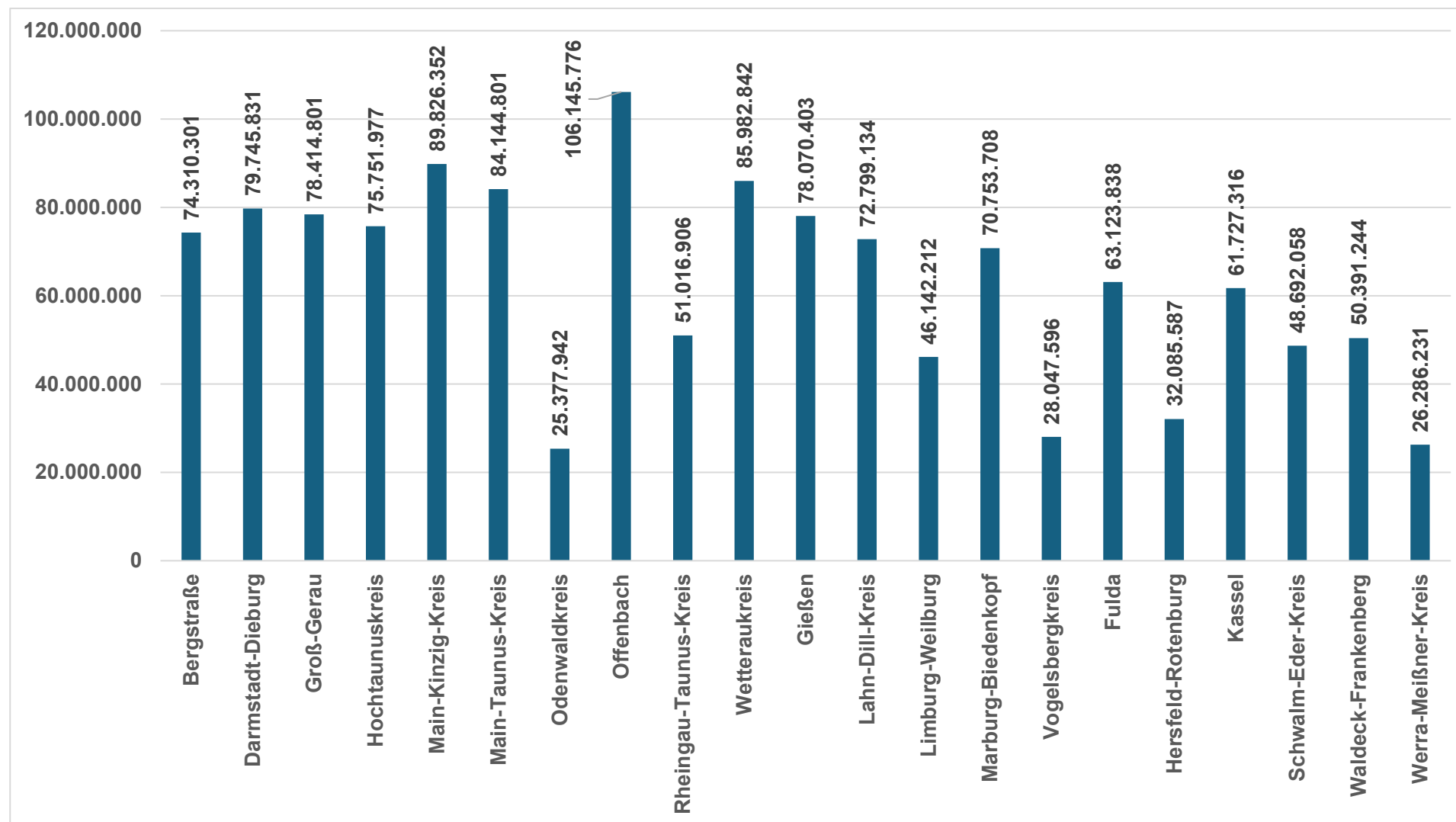


Abbildung 28: L WV-Umlage - je Landkreis - 2026 "Plan" in Euro



4.5 Mittelherkunft und -verwendung

Der Hessische Kommunale Finanzausgleich (KFA) bildet das zentrale Finanzierungsinstrument des Landes Hessen zur Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen. Er dient sowohl dem horizontalen Ausgleich unterschiedlicher Finanzkraft zwischen den Kommunen als auch der vertikalen Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen des Landes. Gleichzeitig stellt der KFA ein wesentliches Instrument zur Finanzierung gesetzlicher Aufgaben sowie zur Förderung kommunaler Investitionen dar.

Die nachfolgenden Übersichten stellen die Mittelherkunft und Mittelverwendung des Kommunalen Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 2026 dar. Die Darstellung der Mittelherkunft verdeutlicht, aus welchen Finanzierungsquellen sich das Gesamtvolumen der Finanzausgleichsmasse zusammensetzt. Den größten Anteil bilden die aus dem Landeshaushalt bereitzustellenden Mittel nach den Regelungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG). Ergänzt werden diese durch Verstärkungsmittel, Umlagen sowie weitere zweckgebundene Zuführungen aus verschiedenen Einzelplänen des Landeshaushalts. Hierzu zählen insbesondere Mittel aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ sowie Verstärkungsmittel zur Finanzierung einzelner gesetzlicher Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Kinderbetreuung, des öffentlichen Personennahverkehrs oder der Digitalisierung.

Die Zusammensetzung der Mittelherkunft verdeutlicht, dass der Hessische KFA heute deutlich über die originäre Finanzausgleichsmasse nach dem HFAG hinausgeht. In den vergangenen Jahren wurde das System sukzessive um zahlreiche zusätzliche

Finanzierungsbestandteile ergänzt. Hierdurch steigt zwar das Gesamtvolumen des KFA, gleichzeitig nimmt jedoch die Komplexität des Finanzierungssystems zu. Für die Beurteilung der kommunalen Finanzausstattung ist daher zu unterscheiden, ob Mittel der allgemeinen Finanzausstattung dienen oder lediglich der Finanzierung einzelner, gesetzlich vorgegebener Aufgaben beziehungsweise Förderprogramme.

Die Mittelverwendung des KFA gliedert sich im Wesentlichen in allgemeine Finanzzuweisungen, besondere Finanzzuweisungen, Investitionszuweisungen, spezielle Finanzierungen sowie Leistungen aus dem Landesausgleichsstock und der Finanzausgleichsmasse.

Den größten Anteil der Auszahlungen nehmen die allgemeinen Finanzzuweisungen ein. Hierzu gehören insbesondere die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV). Diese Mittel sind grundsätzlich nicht zweckgebunden und dienen der allgemeinen Deckung des kommunalen Finanzbedarfs. Sie bilden damit das Kerninstrument des KFA zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft und zur Minderung finanzkraftbedingter Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen.

Ergänzend hierzu werden besondere Finanzzuweisungen gewährt, die der Finanzierung spezifischer Aufgaben oder besonderer Belastungen dienen. Hierzu zählen unter anderem Zuweisungen für die Schülerbeförderung, den öffentlichen Personennahverkehr, den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen oder zusätzliche Verwaltungskapazitäten. Im Gegensatz zu den allgemeinen Schlüsselzuweisungen verfolgen

diese Mittel einen konkreten Finanzierungszweck und können regelmäßig nur für die jeweils gesetzlich bestimmten Aufgaben verwendet werden.

Einen weiteren wesentlichen Bestandteil des KFA bilden die Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Sie dienen der Finanzierung kommunaler Infrastruktur sowie der Förderung investiver Maßnahmen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Hierzu zählen sowohl pauschale Investitionszuweisungen als auch zweckgebundene Investitionsförderprogramme, beispielsweise für den öffentlichen Personennahverkehr, den Brand- und Katastrophenschutz, den Klimaschutz, die Digitalisierung, die Dorfentwicklung oder den Krankenhausbereich. Investitionszuweisungen leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der kommunalen Infrastruktur und tragen zur Verstetigung der kommunalen Investitionstätigkeit bei.

Gleichwohl können investive Förderprogramme eine auskömmliche allgemeine Finanzausstattung nicht ersetzen. Sie sind

regelmäßig zweckgebunden und stehen daher nicht zur Finanzierung laufender Aufwendungen oder struktureller Haushaltsdefizite zur Verfügung. Zudem erfordern zahlreiche Förderprogramme kommunale Eigenanteile und führen nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen zu dauerhaften Folgekosten für Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung. Die Investitionsfähigkeit der Kommunen hängt deshalb nicht allein von der Höhe der Investitionsförderung, sondern maßgeblich von einer dauerhaft gesicherten finanziellen Leistungsfähigkeit und ausreichenden Eigenmitteln ab.

Neben den allgemeinen und besonderen Finanzausweisungen sowie den Investitionsförderungen enthält der KFA weitere Finanzierungsbestandteile, insbesondere spezielle Finanzierungen sowie Leistungen aus dem Landesausgleichsstock. Diese dienen der Finanzierung einzelner Sondertatbestände oder der Bewältigung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen und ergänzen damit das reguläre System der kommunalen Finanzausstattung.

							Kapitel/Produkt	2026
Mittelherkunft								
1.	Aus dem Landeshaushalt außerhalb von kommunalen Umlagen und von Verstärkungsmitteln aufzubringende Volumen der KFA-Masse							5.855.590.000
2.	Hinzu treten Verstärkungsmittel, Umlagen sowie Erträge aus Zuweisungen:							1.549.410.000
2.1	<i>Verstärkungsmittel</i>							1.195.860.000
2.1.1	<i>Zuführungen aus dem Kapitel 17 01</i>							118.405.000
	<i>Sachverständigengutachten und Entschädigungen nach § 2 Konnexitätsgesetz</i>						17 20 - 007	5.000
	<i>Verstärkung wegen Nettoentlastung des staatlichen Haushalts beim Wohngeld aus Hartz IV-Gesetzgebung</i>						17 20 - 007	100.000.000
	<i>Ausgleich ausfallender Zuweisungen des Bundes für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser</i>						17 36 - 034	18.400.000
2.1.2	<i>Programm "Starke Heimat Hessen"</i>							470.000.000
	<i>Verstärkung der Schlüsselzuweisungen</i>						17 20 - 007	232.500.000
	<i>Verwaltungskräfte und Schulsekretariate</i>						17 25 - 070	12.500.000
	<i>Stärkung des ÖPNV "Nahverkehrseinrichtungen"</i>						17 30 - 024	10.000.000
	<i>Stärkung des ÖPNV "Nahmobilität"</i>						17 30 - 051	10.000.000
	<i>Stärkung der Kinderbetreuung (Betriebskosten)</i>						17 32 - 025	140.600.000
	<i>Stärkung der Kinderbetreuung (Fachkräfteoffensive)</i>						17 32 - 029	9.400.000
	<i>Erhöhung der Krankenhausinvestitionen "Pauschalförderung"</i>						17 36 - 035	35.000.000
	<i>Digitalisierung in den Kommunen</i>						17 43 - 066	20.000.000
2.1.3	<i>Zuführung aus dem Einzelplan 04</i>							12.500.000
	<i>Verwaltungskräfte und Schulsekretariate</i>						17 25 - 070	12.500.000
2.1.4	<i>Zuweisungen aus dem Einzelplan 08</i>							594.955.000
	<i>zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege</i>						17 32 - 025	253.455.000
	<i>zur Umsetzung des "Gute-Kita-Gesetzes"</i>						17 32 - 026	150.000.000
	<i>zur Mitfinanzierung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag</i>						17 32 - 030	191.500.000
2.2	<i>Umlagen</i>							352.550.000
2.2.1	<i>Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft</i>						17 20 - 007	175.000.000
2.2.3	<i>Krankenhausumlage nach § 51 HFAG</i>						17 36 - 034	177.550.000
2.3	<i>Erträge aus Zuweisungen</i>							1.000.000
2.3.1	<i>Zuweisungen der Kommunen für S-Bahn-Rhein-Main</i>						17 30 - 024	1.000.000
3.	Finanzausgleichsmasse insgesamt						Summe 1.+ 2.	7.405.000.000

Mittelverwendung									
					Kapitel/Produkt	2026	2025	2024	
1.	Allgemeine Finanzzuweisungen					5.118.125.000	4.865.076.400	4.671.961.000	
1.1	Schlüsselzuweisungen					4.938.125.000	4.690.076.400	4.501.961.000	
	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden				17 20 - 007	2.202.104.682	2.209.394.800	2.110.761.500	
	Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte				17 20 - 007	1.227.820.318	994.096.700	976.385.900	
	Schlüsselzuweisungen an Landkreise				17 20 - 007	1.508.200.000	1.486.584.900	1.414.813.600	
1.2	Finanzzuweisung an den LWV				17 20 - 007	180.000.000	175.000.000	170.000.000	
2.	Besondere Finanzzuweisungen					1.561.753.000	1.557.396.600	1.551.100.000	
2.1	Sachliche Verwaltungsaufgaben/Schuldendienst					10.000	10.000	10.000	
2.1.1	Kosten und Entschädigungen nach § 5 Abs. 3 Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden/GV				17 20 - 007	10.000	10.000	10.000	
2.2	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse					1.561.743.000	1.557.386.600	1.551.090.000	
2.2.1	Zuweisungen zu den Belastungen für Heilkurorte				17 20 - 012	13.000.000	13.000.000	13.000.000	
2.2.2	Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen (laufende Ausgaben)				17 20 - 013	18.200.000	18.200.000	18.200.000	
2.2.3	Förderung von Kommunen für besondere Zwecke				17 24 - 016	20.800.000	20.830.000	20.600.000	
2.2.4	Zuweisungen an Schulträger für betreuende Schulen				17 25 - 018	6.570.000	6.570.000	6.570.000	
2.2.5	Pauschale Zuweisungen für zusätzliche Verwaltungskapazitäten				17 25 - 070	25.000.000	25.000.000	25.000.000	
2.2.6	Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater				17 27 - 019	33.620.000	31.295.000	28.554.000	
2.2.7	Zuweisungen für kommunale Bibliotheken, Museen und Musikschulen				17 27 - 020	2.850.000	2.850.000	2.850.000	
2.2.8	Förderung des ÖPNV-Angebots (Verkehrsverbünde sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr)				17 30 - 022	236.577.000	236.577.000	236.577.000	
2.2.9	Zuweisungen für die Förderung von Betriebskosten von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder über drei Lebensjahren				17 32 - 025	615.000.000	660.000.000	692.589.000	
2.2.10	Zuweisungen zur Umsetzung des "Gute KiTa-Gesetzes"				17 32 - 026	150.000.000	106.500.000	105.000.000	
2.2.11	Modellprojekte im Rahmen der Kinder- und Jugendberholung				17 32 - 027	0	490.000	250.000	
2.2.12	Zuweisungen zur Förderung der Fachkräfteoffensive				17 32 - 029	57.126.000	48.574.600	18.900.000	
2.2.13	Zuweisungen zur Freistellung vom Kindergartenbeitrag				17 32 - 030	383.000.000	387.500.000	383.000.000	

3. Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						681.890.000	666.890.000	671.150.000
					Kapitel/Produkt	2026	2025	2024
3.1	<i>Pauschale Investitionsförderung</i>					25.000.000	25.000.000	25.000.000
3.1.1	<i>Investitionspauschale ländliche Siedlungsstruktur</i>				17 20 - 007	20.000.000	20.000.000	20.000.000
3.1.2	<i>Investitionspauschale Mittelzentren ländliche Siedlungsstruktur</i>				17 20 - 007	5.000.000	5.000.000	5.000.000
3.2	<i>Allgemeine Investitionszuweisungen</i>					222.400.000	208.400.000	184.900.000
3.2.1	<i>Zuweisungen zur Finanzierung von Nahverkehrseinrichtungen</i>				17 30 - 024	115.000.000	100.000.000	65.000.000
3.2.2	<i>Zuweisungen zur Umsetzung der Ziele des hessischen Energiegesetzes</i>				17 30 - 050	11.500.000	11.500.000	15.500.000
3.2.3	<i>Zuweisungen zur Förderung der Nahmobilität</i>				17 30 - 051	15.500.000	15.500.000	15.500.000
3.2.4	<i>Zuweisungen für Behinderteneinrichtungen</i>				17 32 - 028	5.000.000	5.000.000	5.000.000
3.2.5	<i>Zuweisungen für Altenpflegeeinrichtungen</i>				17 36 - 063	0	1.000.000	1.000.000
3.2.6	<i>Zuweisungen an Kommunen im Rahmen des Sports</i>				18 36 - 064	4.400.000	4.400.000	4.400.000
3.2.7	<i>Zuweisungen zur Förderung von Trink- und Abwasseranlagen, Hochwasserschutz, Renaturierung</i>				17 41 - 038	30.000.000	30.000.000	40.000.000
3.2.8	<i>Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes (inkl. Klimarichtlinie)</i>				17 41 - 040	5.500.000	5.500.000	3.000.000
3.2.9	<i>Zuweisungen im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms</i>				17 41 - 041	15.500.000	15.500.000	15.500.000
3.2.10	<i>Zuweisungen und Förderung der Digitalisierung</i>				17 43 - 066	20.000.000	20.000.000	20.000.000
3.3	<i>Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz</i>					434.490.000	433.490.000	461.250.000
3.3.1	<i>Zuweisungen und Zuschüsse für gesetzliche Leistungen</i>				17 36 - 034	6.500.000	5.500.000	6.750.000
3.3.2	<i>Förderung durch pauschale Mittelzuweisung</i>				17 36 - 035	390.000.000	390.000.000	350.000.000
3.3.3	<i>Sonderprogramm Darlehensfinanzierung</i>				17 36 - 037	8.000.000	12.000.000	12.000.000
3.3.4	<i>Zuweisungen aus dem Strukturfonds Krankenhäuser</i>				17 36 - 060	25.990.000	25.990.000	60.000.000
3.3.5	<i>Landesdarlehensprogramm 2023-2038</i>				17 36 - 061	4.000.000	0	32.500.000
4.	Spezielle Finanzierungen					5.782.000	5.937.000	6.166.000
4.1	<i>Abführung an Kap. 17 03 wegen Zinsbelastungen KFA aus dem Sonderinvestitionsprogramm</i>				17 20 - 014	3.278.000	3.506.000	3.735.000
4.2	<i>Abführung an Epl. 15 wg. Kulturregion Rhein-Main</i>				17 27 - 021	2.504.000	2.431.000	2.431.000
5.	Leistungen aus dem Landesausgleichsstock					37.450.000	35.700.000	34.400.000
5.1	<i>Allgemeine Zuweisungen</i>				17 24 - 017	0	0	0
5.2	<i>Zinsdiensthilfen kommunaler Schutzschirm</i>				17 24 - 017	17.250.000	15.500.000	14.200.000
5.3	<i>Zuweisungen für Elementarschäden</i>				18 24 - 017	200.000	200.000	200.000
5.4	<i>Abführung an das SV "Hessenkasse"</i>				19 24 - 017	20.000.000	20.000.000	20.000.000
6.	Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse					7.405.000.000	7.131.000.000	6.934.777.000

5 Ausgewählte Haushaltsbereiche

5.1 Anteil der Kommunen an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen 1997 bis 2025 in Prozent

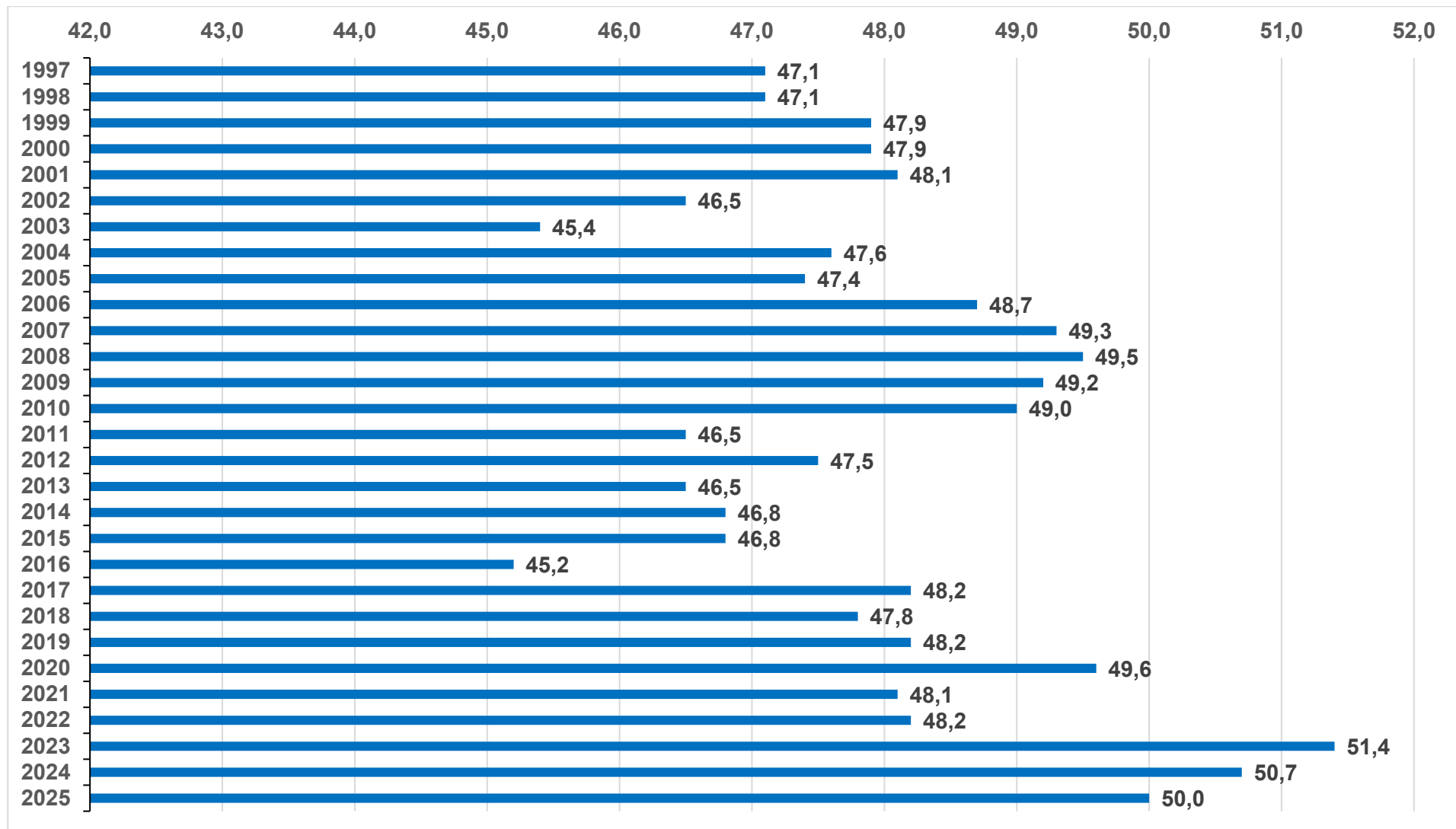
Abbildung 29 stellt die Entwicklung des kommunalen Anteils an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen für den Zeitraum 1997 bis 2025 dar. Die Daten beruhen auf Berechnungen des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) und zeigen den prozentualen Anteil der hessischen Kommunen am nach den bundes- und landesrechtlichen Verteilungsmechanismen im Land verbleibenden Steueraufkommen.

Die Ermittlung der Quote erfolgt auf Grundlage der den Kommunen tatsächlich zufließenden Steuereinnahmen. Berücksichtigt werden hierbei insbesondere die Auswirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems sowie des Hessischen Kommunalen Finanzausgleichs. In die Berechnung fließen die kommunalen Einnahmen nach Länderfinanzausgleich (LFA), Gemeindeumlage (GU), dem Steuerverbund des Kommunalen Finanzausgleichs (periodengerecht abgegrenzt), den

Zuweisungen aus der Grunderwerbsteuer sowie den Kompensationsleistungen für die den Kommunen durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs entstandenen Einnahmeausfälle ein. Für die Jahre bis einschließlich 2006 werden darüber hinaus die Ergebnisse der Spitzabrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit berücksichtigt.

Die dargestellte Kennzahl ermöglicht eine langfristige Beurteilung der Entwicklung der kommunalen Beteiligung am Steueraufkommen in Hessen. Sie stellt einen wesentlichen finanzwissenschaftlichen Indikator für die vertikale Einnahmenverteilung zwischen Land und Kommunen dar und verdeutlicht, in welchem Umfang die kommunale Ebene an der Steuerkraft des Landes partizipiert. Veränderungen der Quote können sowohl auf Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Steuerentwicklung als auch auf gesetzliche Anpassungen der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen zurückzuführen sein. Daher eignet sich die Kennzahl insbesondere zur Analyse langfristiger Entwicklungen der kommunalen Finanzausstattung und der vertikalen Finanzbeziehungen innerhalb des Landes Hessen.

Abbildung 8.6: Anteil der Kommunen an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen 1997 bis 2025 in Prozent



5.2 Entwicklung der Zinsausgaben der Kommunen

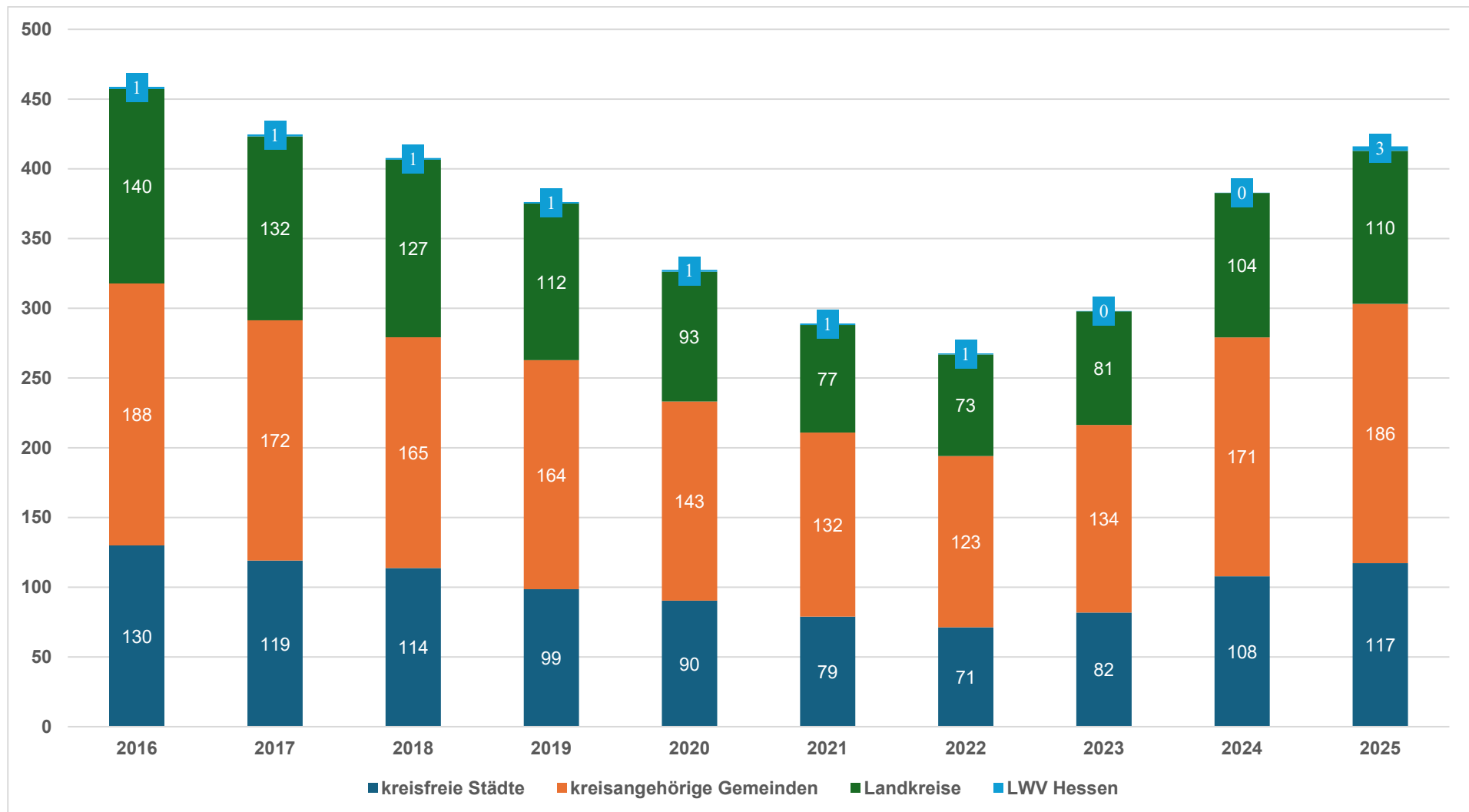
Abbildung 30 zeigt die Entwicklung der Zinsausgaben der hessischen Kommunen im Zeitraum 2016 bis 2025. Die Darstellung basiert auf den amtlichen Finanzstatistiken des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL). Für die Jahre 2016 bis 2024 wurden die Daten den Berichten „Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände (JR)“ entnommen. Für das Jahr 2025 beruhen die Angaben auf den „Vierteljährlichen Kassenergebnissen der Gemeinden und Gemeindeverbände (GFK)“, da endgültige Jahresrechnungsergebnisse zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vorlagen.

Bei der Interpretation der Zeitreihe sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt vorgenommenen methodischen Anpassungen zu berücksichtigen. Ab dem Berichtsjahr 2022 basieren die Fortschreibungsergebnisse auf den Bevölkerungszahlen des

Zensus vom 15. Mai 2022. Darüber hinaus hat das Hessische Statistische Landesamt im Jahr 2025 die für die Jahre 2022 und 2023 veröffentlichten Werte der kreisfreien Städte korrigiert. Anlass hierfür war ein im Zuge der Umstellung auf die Bevölkerungsfortschreibung nach dem Zensus 2022 festgestellter Fehler. Die in diesem Bericht verwendeten Daten entsprechen den korrigierten und vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Ergebnissen.

Die dargestellte Zeitreihe gewährleistet damit eine möglichst konsistente und belastbare Analyse der Entwicklung der kommunalen Zinsausgaben in Hessen. Etwaige geringfügige Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen beruhen ausschließlich auf den vorgenannten methodischen Anpassungen des Hessischen Statistischen Landesamtes und sind nicht Ausdruck einer inhaltlichen Veränderung der kommunalen Finanzlage.

Abbildung 30: Entwicklung der Zinsausgaben der hessischen Kommunen 2016 bis 2025 in Mio. Euro



5.3 Ausgaben der hessischen Kommunen für Soziales

Die Abbildungen 31 und 32 zeigen die Entwicklung der kommunalen Sozialausgaben in Hessen im Zeitraum 2016 bis 2024. Während Abbildung 31 die Ausgaben des Verwaltungshaushalts darstellt, weist Abbildung 32 die Ausgaben des Vermögenshaushalts aus. Grundlage der Auswertungen ist der jährlich vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) veröffentlichte Bericht „Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände (JR)“.

Die dargestellten Sozialausgaben umfassen die Bruttoausgaben der hessischen Kommunen im Aufgabenbereich Soziales. Nicht enthalten ist die von den Landkreisen und kreisfreien Städten an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) zu entrichtende Verbandsumlage, da diese in der kommunalen Finanzstatistik dem Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft und nicht dem Aufgabenbereich Soziales zugeordnet wird. Die dargestellten Ausgaben bilden somit ausschließlich die unmittelbar den kommunalen Sozialaufgaben zugeordneten Haushaltsausgaben ab.

Bei der Interpretation der Zeitreihe sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt vorgenommenen methodischen

Anpassungen der Bevölkerungsfortschreibung zu berücksichtigen. Die Angaben für das Jahr 2016 beruhen auf den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011. Ab dem Berichtsjahr 2022 erfolgt die Fortschreibung auf Basis des Zensus vom 15. Mai 2022. Darüber hinaus hat das Hessische Statistische Landesamt im Jahr 2025 die Bevölkerungsdaten der kreisfreien Städte für die Jahre 2022 und 2023 nachträglich korrigiert. Ursache hierfür war ein im Rahmen der Umstellung auf die Bevölkerungsfortschreibung nach dem Zensus 2022 festgestellter methodischer Fehler. Die im vorliegenden Kreisfinanzbericht verwendeten Daten entsprechen den vom Hessischen Statistischen Landesamt korrigierten und zuletzt veröffentlichten Ergebnissen.

Die dargestellten Zeitreihen gewährleisten damit eine konsistente Analyse der langfristigen Entwicklung der kommunalen Sozialausgaben. Gleichwohl sind Zeitvergleiche insbesondere im Umfeld des Zensuswechsels unter Berücksichtigung der geänderten Bevölkerungsbasis zu interpretieren. Etwaige Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen beruhen ausschließlich auf den statistischen Revisionen des Hessischen Statistischen Landesamtes und lassen keine Rückschlüsse auf eine veränderte Ausgabenentwicklung zu.

Abbildung 31: Ausgaben der hessischen Kommunen für Soziales 2016 bis 2024 in Mio. Euro – I. Verwaltungshaushalt

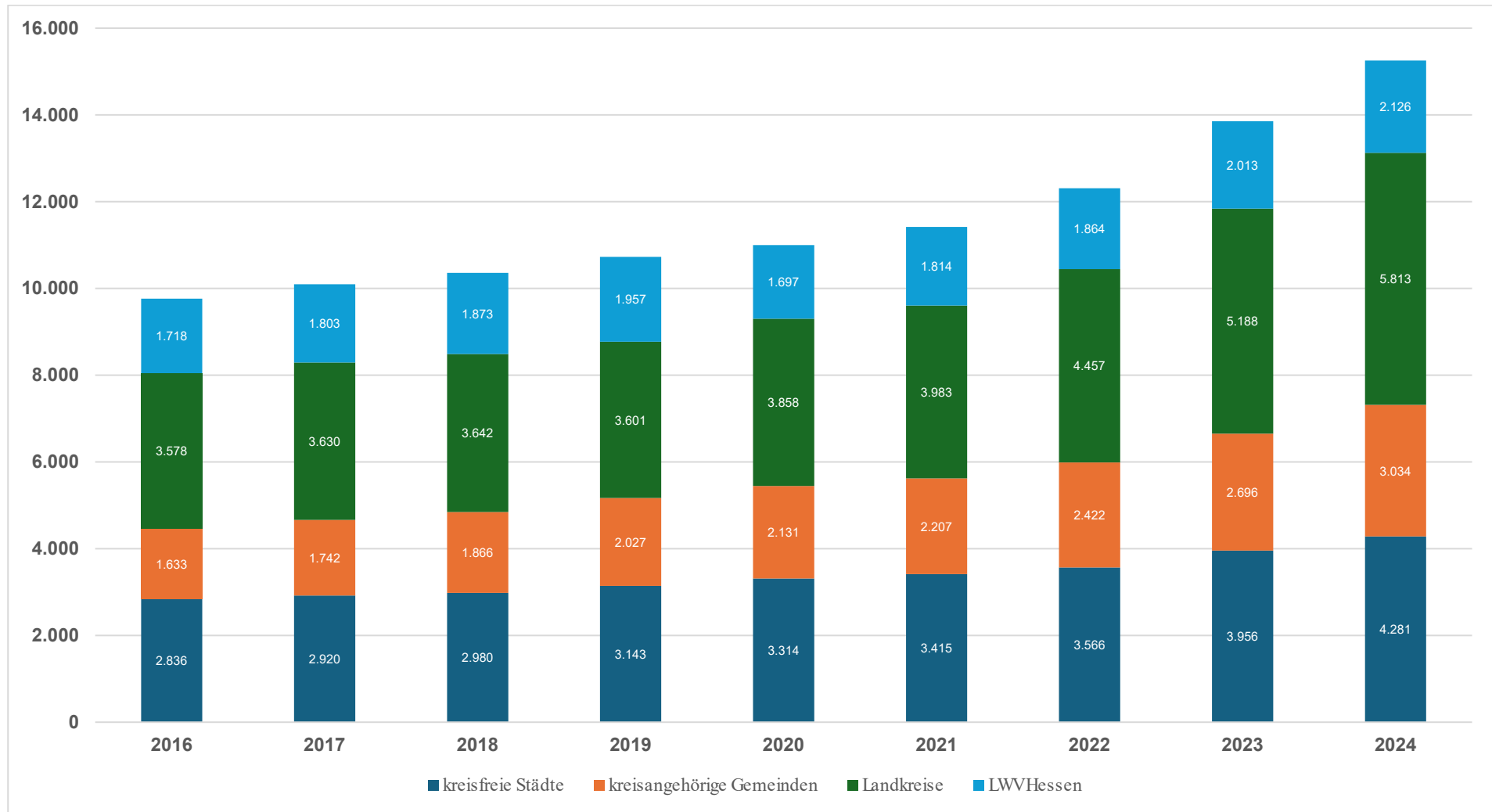
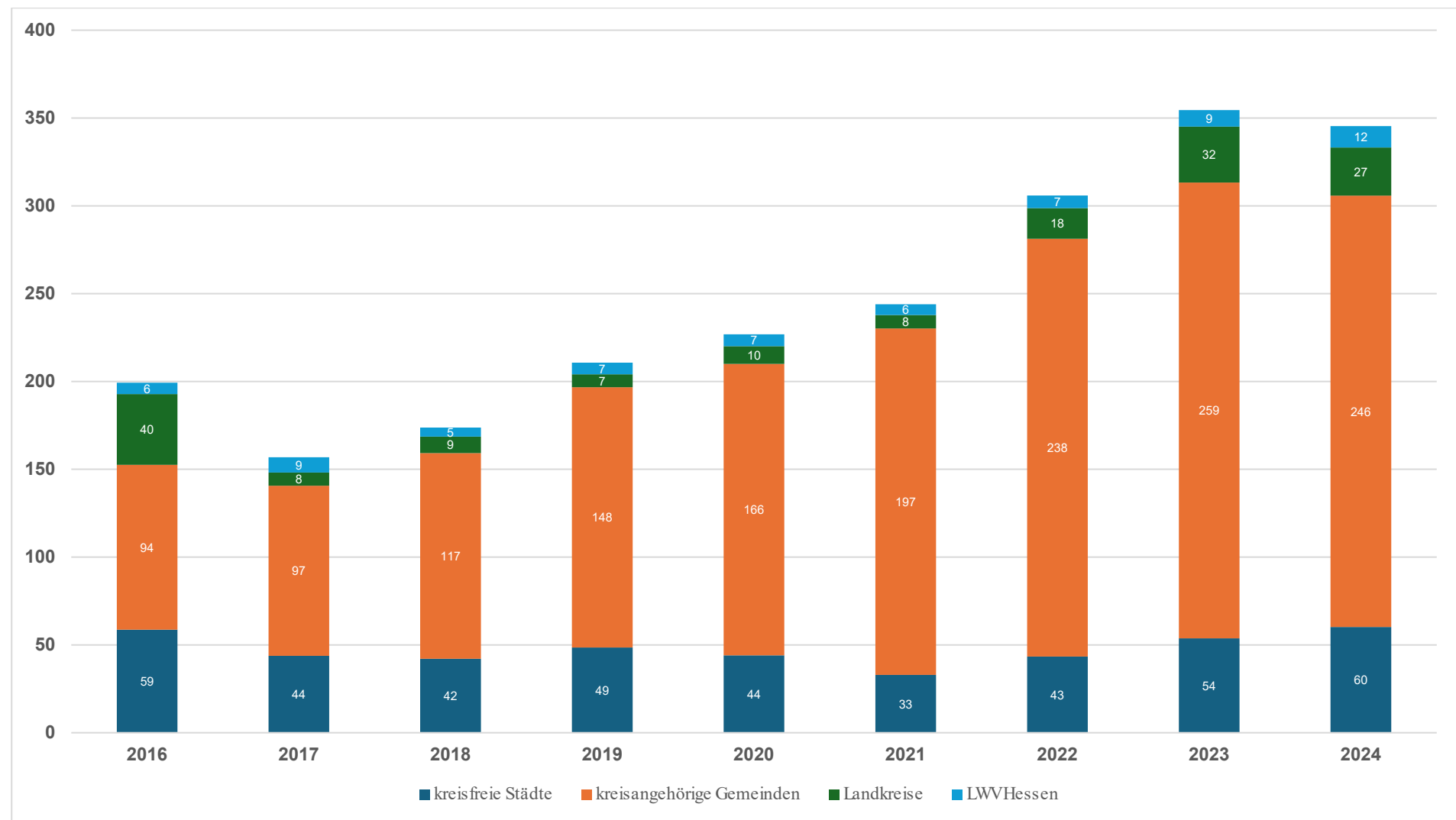


Abbildung.98: Ausgaben der hessischen Kommunen für Soziales.8672 bis.8680 in Mio. Euro - II. Vermögenshaushalt



5.4 Ausgaben der hessischen Kommunen für Schulen

Die Abbildungen 33 und 34 zeigen die Entwicklung der kommunalen Ausgaben für Schulen in Hessen im Zeitraum 2016 bis 2024. Während Abbildung 33 die Ausgaben des Verwaltungshaushalts darstellt, weist Abbildung 34 die Ausgaben des Vermögenshaushalts aus. Grundlage der Auswertungen ist der jährlich veröffentlichte Bericht „Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände (JR)“ des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).

Entsprechend der Methodik des Hessischen Statistischen Landesamtes werden Bruttoausgaben ausgewiesen. Die dargestellten Werte geben somit die gesamten kommunalen Ausgaben für den Aufgabenbereich Schulen ohne Verrechnung korrespondierender Einnahmen wieder und ermöglichen eine konsistente Analyse der Ausgabenentwicklung im Zeitverlauf.

Hinsichtlich der Bevölkerungsfortschreibung und der Vergleichbarkeit der Zeitreihe gelten die bereits im Zusammenhang mit den Sozialausgaben dargestellten methodischen Hinweise des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Umstellung auf den Zensus 2022 sowie zu den im Jahr 2025 vorgenommenen Datenkorrekturen. Die im vorliegenden Kreisfinanzbericht verwendeten Angaben entsprechen den zuletzt veröffentlichten und korrigierten Ergebnissen des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Abbildung 33: Ausgaben der hessischen Kommunen für Schulen 2016 bis 2024 in Mio. Euro – I. Verwaltungshaushalt

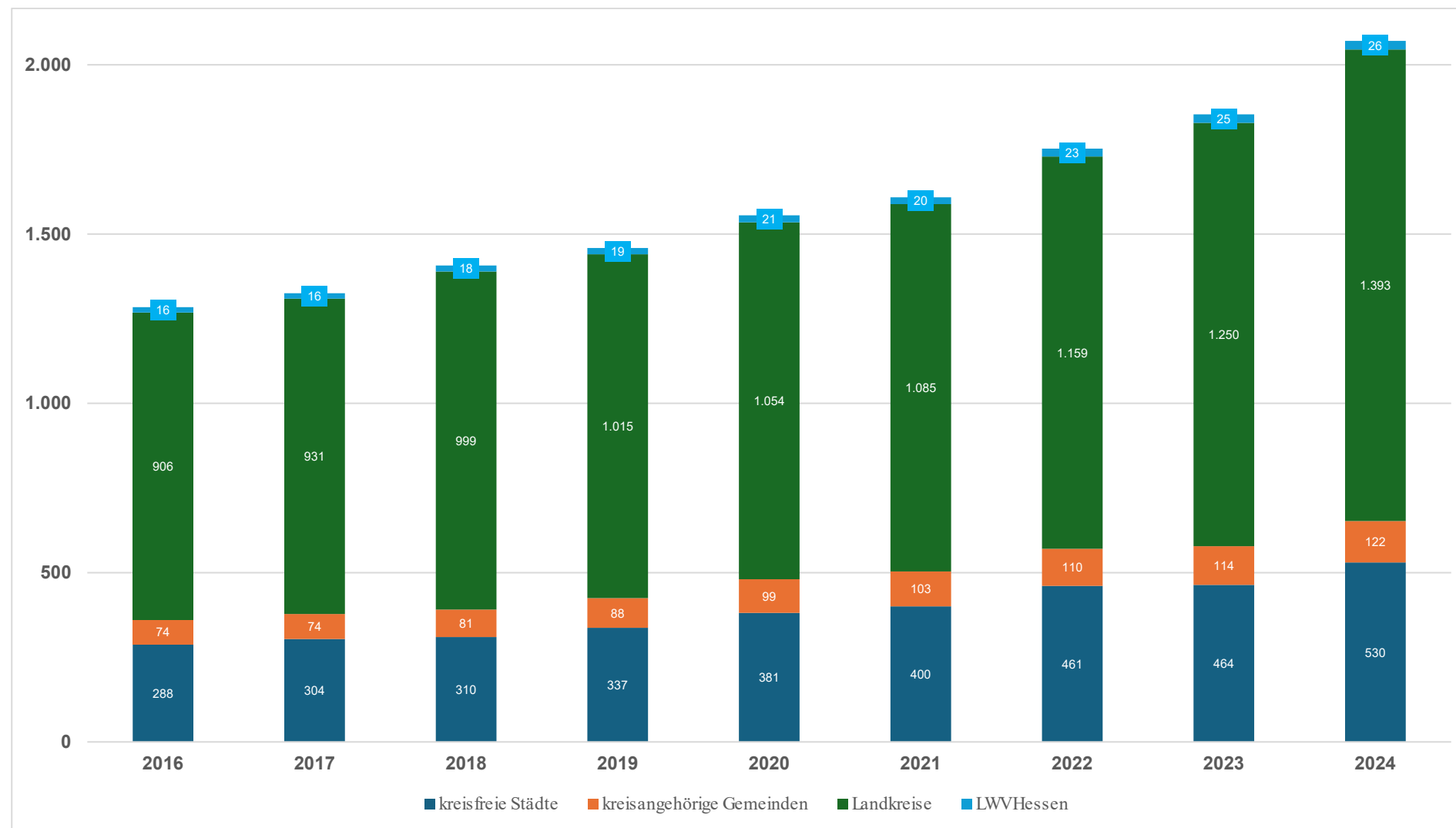
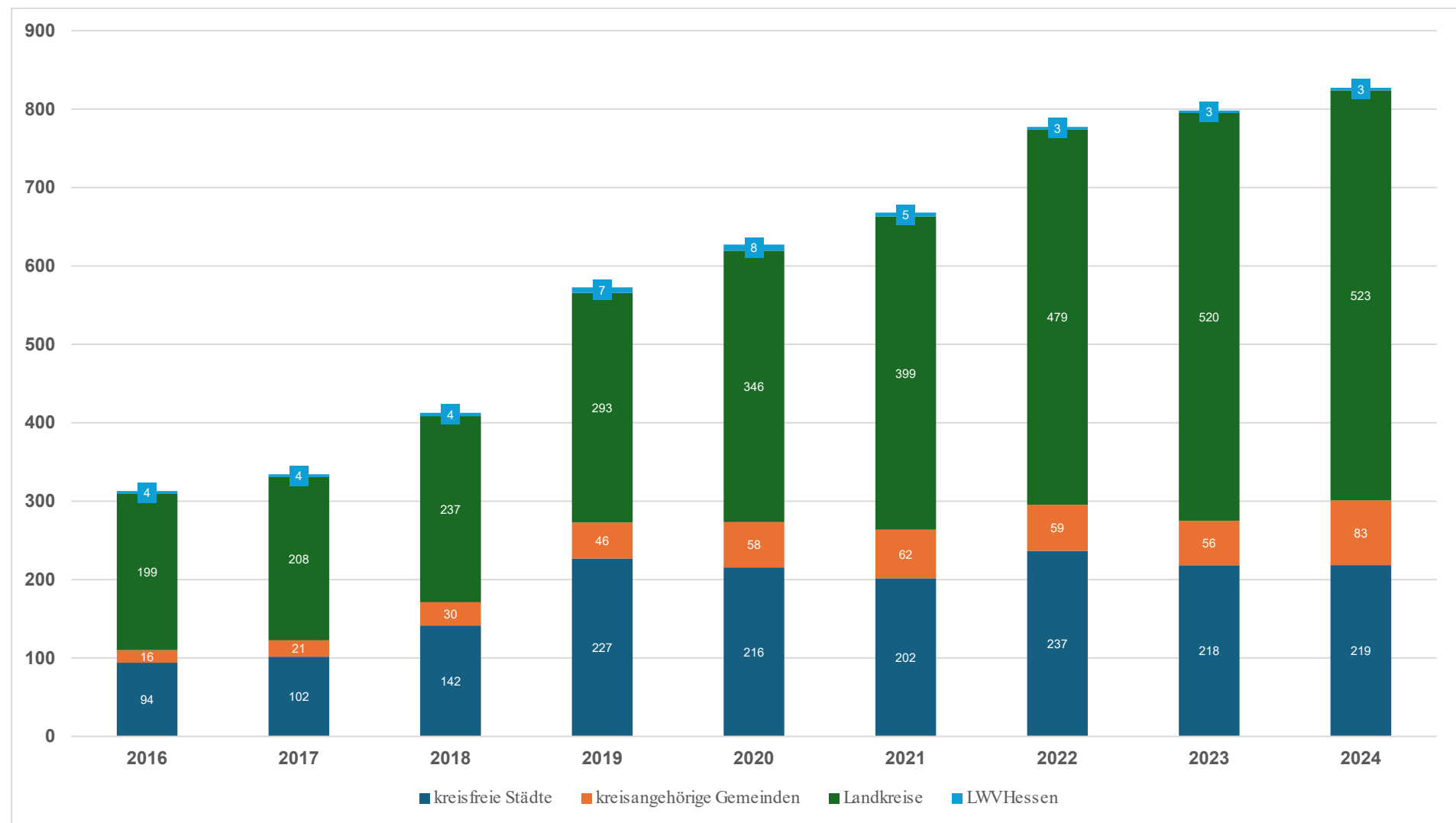


Abbildung 34: Ausgaben der hessischen Kommunen für Schulen 2016 bis 2024 in Mio. Euro – II. Vermögenshaushalt



5.5 Zuschussbedarf der Landkreise für den ÖPNV

Der Zuschussbedarf der hessischen Landkreise für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird im Rahmen der Umfrage zur Haushaltssituation seit dem Jahr 2022 erhoben. Die Ergebnisse zeigen einen kontinuierlichen Anstieg der von den Landkreisen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzierenden Defizite. Während der aggregierte Zuschussbedarf der 21 hessischen Landkreise im Jahr 2022 noch 93,0 Mio. Euro betrug, erhöhte er sich bis zum Jahr 2025 auf 133,3 Mio. Euro. Dies entspricht innerhalb von drei Jahren einem Anstieg von rund 43 %. Für das Haushaltsjahr 2026 erwarten die Landkreise eine weitere deutliche Zunahme auf insgesamt 155,2 Mio. Euro (vgl. Abbildung 35). Gegenüber dem Jahr 2022 würde sich der Zuschussbedarf damit innerhalb von vier Jahren um rund 67 % erhöhen.

Die Entwicklung verdeutlicht den erheblich zunehmenden Finanzierungsbedarf im öffentlichen Personennahverkehr und stellt einen weiteren strukturellen Belastungsfaktor für die Kreishaushalte dar. Ursächlich hierfür sind insbesondere die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Betriebs- und Personalkosten der Verkehrsunternehmen, deutliche Kostensteigerungen im Energie- und Kraftstoffbereich, die anhaltende Baukosten- und Preisentwicklung sowie höhere Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur und Fahrzeugflotten. Hinzu kommen die Auswirkungen des anhaltenden Fachkräftemangels, insbesondere im Bereich des Fahrpersonals.

Gleichzeitig stehen die Aufgabenträger vor der Herausforderung, den öffentlichen Personennahverkehr entsprechend den klimapolitischen Zielsetzungen sowie den Anforderungen einer

nachhaltigen und gleichwertigen Mobilitätsversorgung weiterzuentwickeln. Darüber hinaus haben insbesondere die Einführung und Fortführung des Deutschlandtickets die Finanzierungsstrukturen des ÖPNV grundlegend verändert. Trotz der hierfür bereitgestellten Ausgleichsmittel bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der langfristigen Finanzierung sowie der vollständigen Kompensation der hieraus resultierenden Einnahmeausfälle und Mehrbelastungen der Aufgabenträger.

Insgesamt verdeutlicht die Entwicklung des Zuschussbedarfs, dass der öffentliche Personennahverkehr zunehmend zu einem strukturellen Ausgabenschwerpunkt der Landkreise wird. Da die Landkreise als Aufgabenträger nach dem Hessischen ÖPNV-Gesetz verpflichtet sind, eine ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen, bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, auf die steigenden Kosten durch Leistungsreduzierungen zu reagieren. Die Finanzierungslasten treffen die Kreishaushalte daher weitgehend unabhängig von ihrer jeweiligen Finanzlage und schränken die finanziellen Handlungsspielräume zunehmend ein.

Abbildung 36 stellt den geplanten Zuschussbedarf der einzelnen hessischen Landkreise für den öffentlichen Personennahverkehr im Haushaltsjahr 2026 dar und verdeutlicht die unterschiedliche finanzielle Belastung der Aufgabenträger. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Betrag von 0 Euro beim Wetteraukreis dadurch begründet ist, dass der Wetteraukreis an einer Gesellschaft beteiligt ist, welche den ÖPNV durchführt und die ÖPNV-Zuschussbedarfe mit höheren Ausschüttungen aus anderen Geschäftsfeldern verrechnet.

Abbildung 35: Zuschussbedarf der Landkreise für den ÖPNV - Gesamt - 2022 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan" in Euro

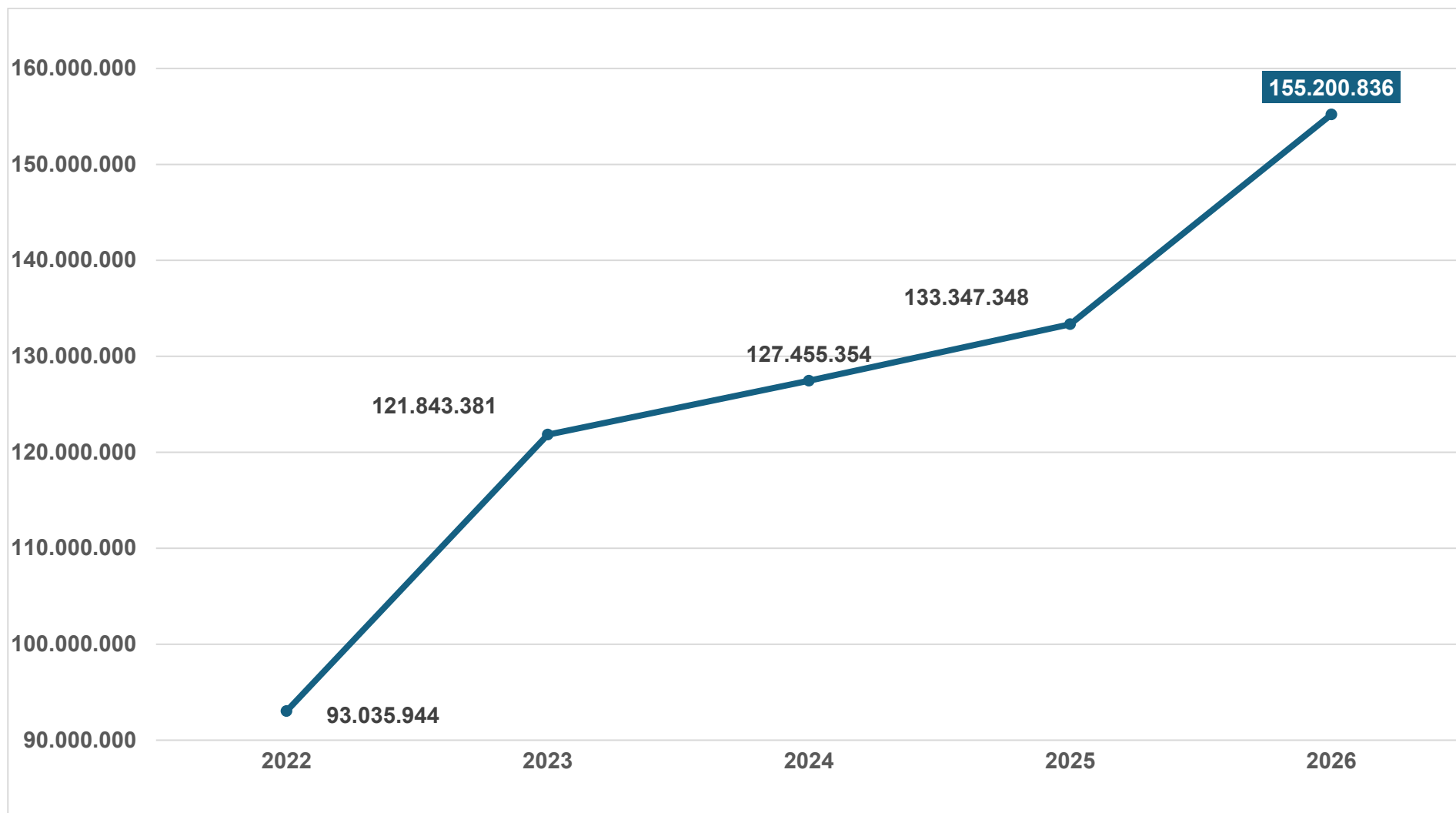
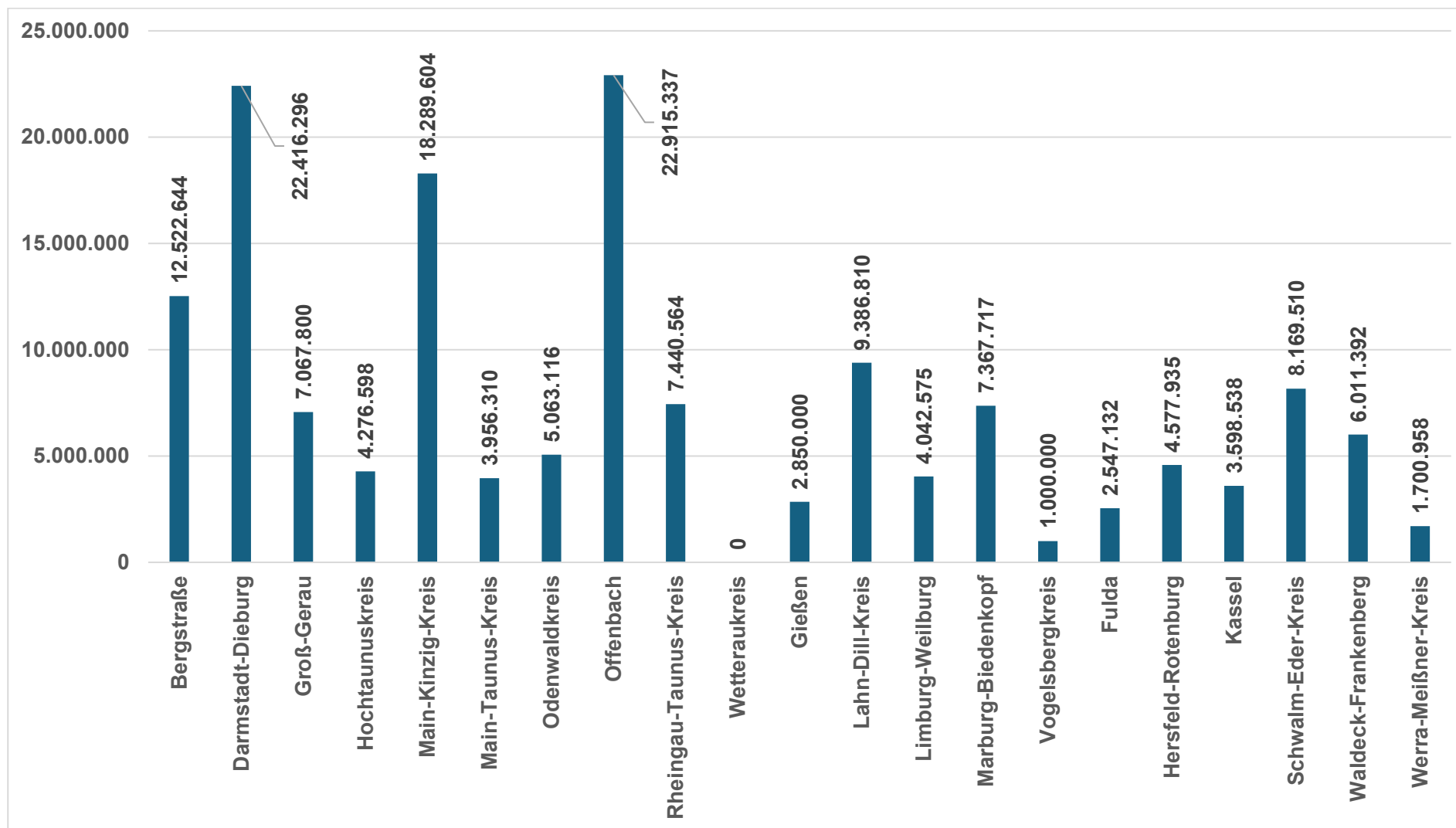


Abbildung 36: Zuschussbedarf der Landkreise für den ÖPNV - je Landkreis - 2026 "Plan" in Euro



5.6 Zuschussbedarfe der Landkreise aus der Krankenhaussträgerschaft

Die Zuschussbedarfe der hessischen Landkreise aus der Krankenhaussträgerschaft werden im Rahmen der Umfrage zur Haushaltssituation seit dem Jahr 2022 erhoben. Von den 21 hessischen Landkreisen sind derzeit 15 Landkreise unmittelbar oder mittelbar Träger eines oder mehrerer Krankenhäuser und damit in erheblichem Umfang den wirtschaftlichen Risiken der stationären Gesundheitsversorgung ausgesetzt.

Die Ergebnisse der Umfrage verdeutlichen eine kontinuierliche und dynamische Zunahme der von den Landkreisen zu tragenden Defizitausgleiche. Während der aggregierte Zuschussbedarf im Jahr 2022 noch 78,8 Mio. Euro betrug, belaufen sich die geplanten Zuschüsse der betroffenen Landkreise für das Haushaltsjahr 2026 bereits auf 162,5 Mio. Euro (vgl. Abbildung 37). Innerhalb von vier Jahren hat sich der Finanzierungsbedarf damit mehr als verdoppelt. Die Krankenhaussträgerschaft entwickelt sich damit zunehmend zu einem der bedeutendsten strukturellen Ausgabentreiber der Kreishaushalte.

Ursächlich hierfür sind insbesondere die seit Jahren bestehende strukturelle Unterfinanzierung der stationären Gesundheitsversorgung sowie die erheblichen Kostensteigerungen infolge der allgemeinen Inflation, deutlich gestiegener Personalaufwendungen, höherer Sach- und Energiekosten sowie eines anhaltenden Fachkräftemangels. Gleichzeitig konnten diese Kostensteigerungen durch die Erlöse der Krankenhäuser vielfach nicht kompensiert werden. Die wirtschaftliche Situation zahlreicher kommunaler Krankenhäuser hat sich hierdurch in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert.

Hinzu treten die finanziellen Auswirkungen der laufenden Krankenhausstransformation. Die mit der Krankenhausreform des Bundes verfolgten Ziele einer stärkeren Spezialisierung, Konzentration stationärer Leistungen und Einführung einer Vorhaltefinanzierung werden von den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorgesehenen Finanzierungsinstrumente geeignet sind, die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser kurzfristig zu stabilisieren. Insbesondere die Transformationsphase führt dazu, dass notwendige Strukturveränderungen bereits heute erhebliche Investitionen und organisatorische Anpassungen erfordern, während die finanziellen Entlastungswirkungen der Reform – soweit sie überhaupt eintreten – erst mittel- bis langfristig erwartet werden können.

Kritisch zu bewerten ist darüber hinaus, dass die Krankenhausreform die bestehenden Finanzierungsprobleme vieler kommunaler Krankenhäuser bislang nicht kurzfristig löst. Insbesondere fehlen ausreichende Übergangsregelungen, um die wirtschaftlichen Belastungen während der Transformationsphase aufzufangen. Gleichzeitig bleiben die Länder weiterhin für die Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser verantwortlich, während die Betriebskostenfinanzierung über die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt. Aus Sicht der kommunalen Krankenhaussträger bestehen erhebliche Zweifel, ob die im Rahmen der Reform vorgesehenen Vorhaltepauschalen und Finanzierungsmechanismen ausreichen werden, um die tatsächlichen Kosten einer flächendeckenden stationären Versorgung dauerhaft abzudecken.

Hinzu kommt, dass die finanzielle Lage der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin angespannt ist. Vor dem Hintergrund

der anhaltenden Defizite der Krankenkassen besteht das Risiko, dass zukünftige Konsolidierungsmaßnahmen zulasten der Krankenhausfinanzierung erfolgen oder notwendige Leistungsverbesserungen nur zeitlich verzögert umgesetzt werden. Damit bleibt die wirtschaftliche Planungssicherheit für kommunale Krankenhausträger eingeschränkt.

Für die Landkreise ergeben sich hieraus erhebliche finanzielle Risiken. Als Träger ihrer Krankenhäuser sind sie regelmäßig verpflichtet, wirtschaftliche Defizite auszugleichen, um die

Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung in der jeweiligen Region zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen Zuschüsse stellen keine freiwilligen Leistungen dar, sondern dienen der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge. Gleichzeitig entziehen sie den Kreishaushalten erhebliche Finanzmittel, die für andere gesetzliche Aufgaben oder notwendige Investitionen nicht mehr zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund der weiterhin unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist kurzfristig nicht mit einer Entspannung der Zuschussbedarfe zu rechnen.

Abbildung 37: Zuschussbedarf der Landkreise aus der Krankenhausträgerschaft - Gesamt - 2022 bis 2025 "Ist" - 2026 "Plan in Euro

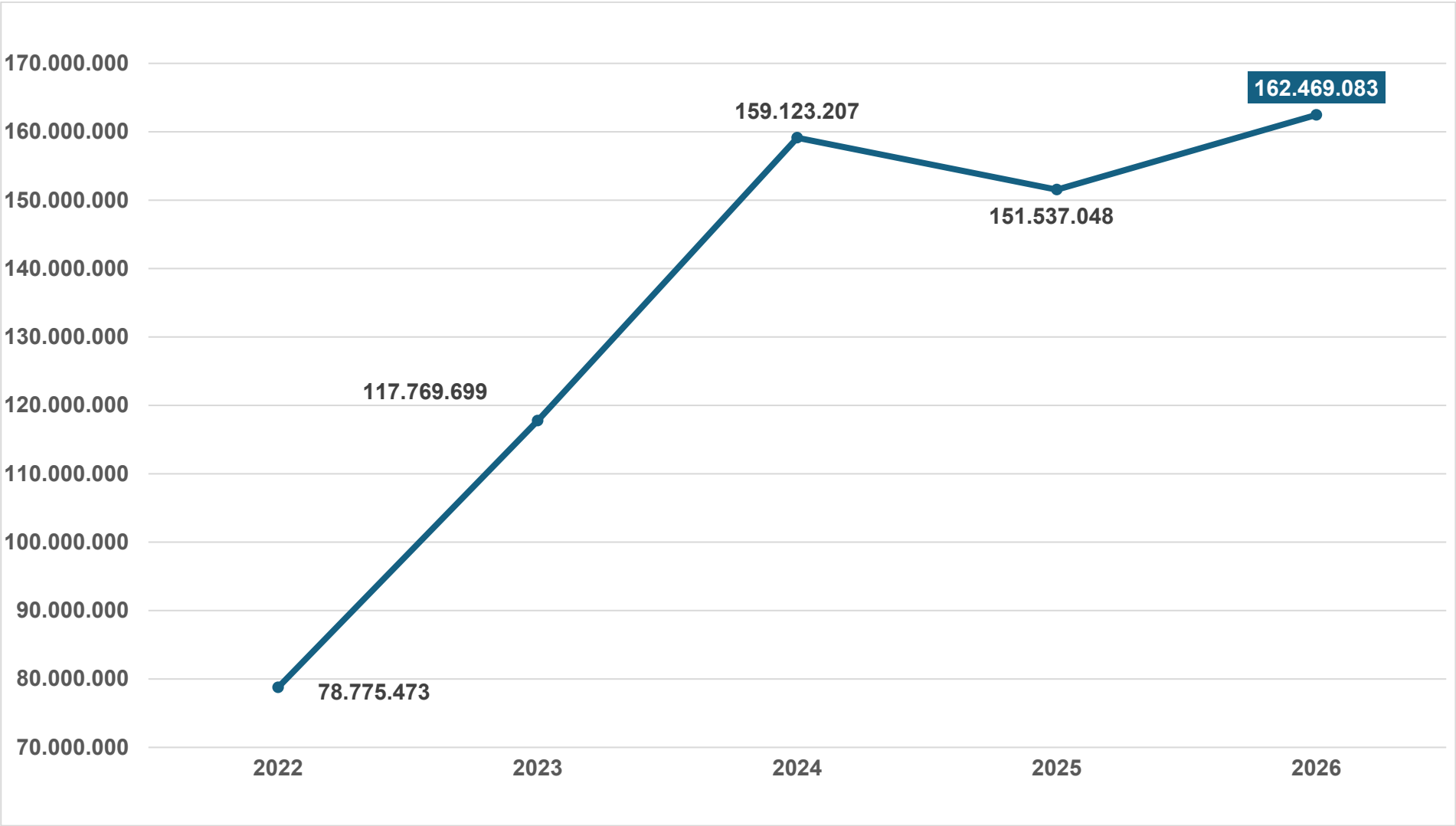
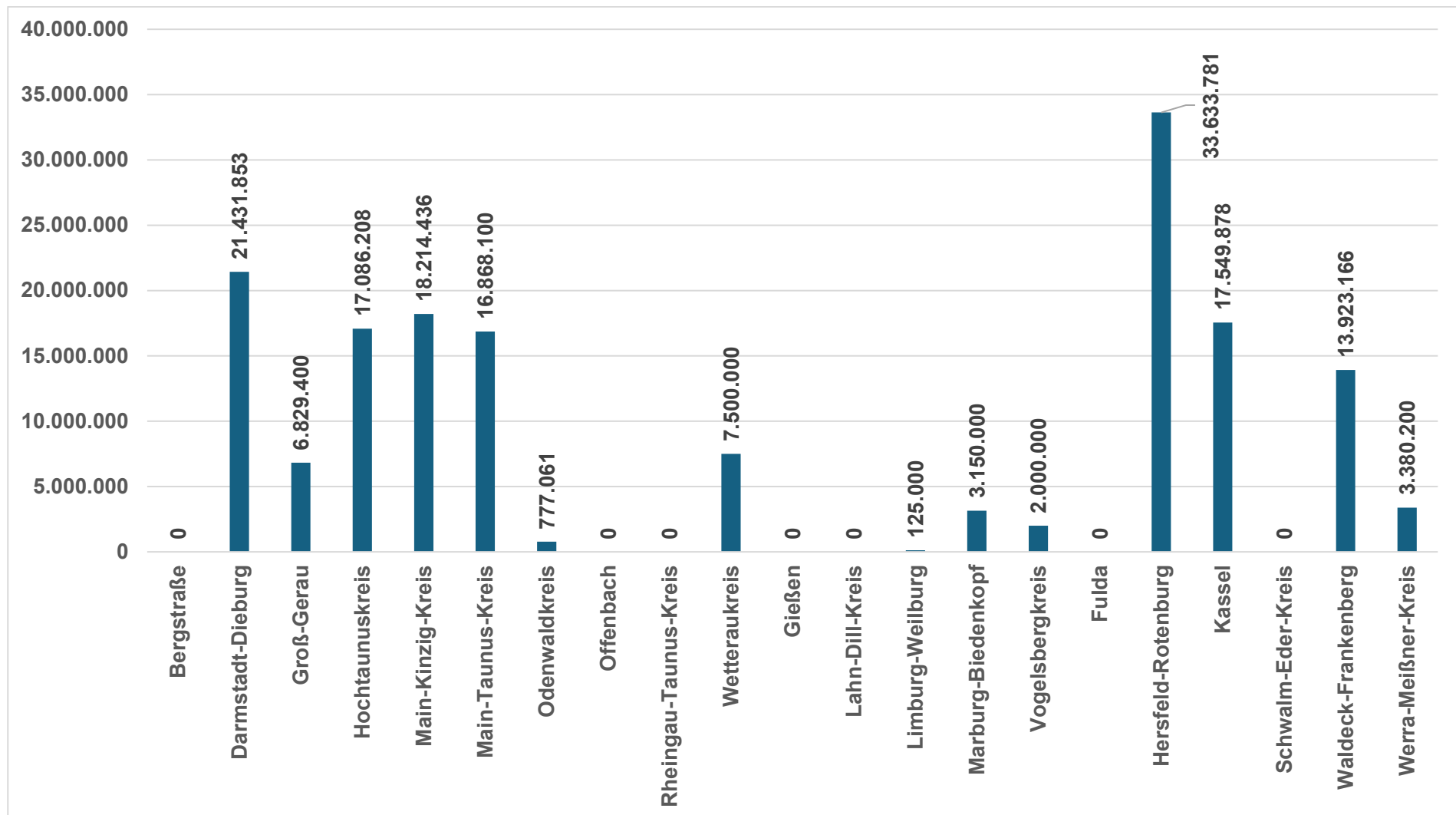


Abbildung 38: Zuschussbedarf der Landkreise aus der Krankenhausträgerschaft - je Landkreis - 2026 "Plan" in Euro



6 Finanzpolitische Schwerpunkte

6.1 Gesetzgebungsverfahren HFAG

Mit dem Auslaufen der im Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) vorgesehenen Festbetragsregelung zum 31. Dezember 2027 besteht für das Ausgleichsjahr 2028 die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Initiative. Vor dem Hintergrund der im vorliegenden Kreisfinanzbericht dargestellten Entwicklung der Kreishaushalte sieht der Hessische Landkreistag einen erheblichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die verfassungsrechtlich gebotene aufgabenangemessene Finanzausstattung der Landkreise dauerhaft sicherzustellen. Die entsprechenden Kernforderungen wurden vom Präsidium des Hessischen Landkreistages beschlossen und bilden die Grundlage für das anstehende Gesetzgebungsverfahren.

Ausgangspunkt der Reformüberlegungen ist die Feststellung, dass die Haushalte der hessischen Landkreise zunehmend durch strukturelle Defizite geprägt werden. Insbesondere die überproportionalen Ausgabendynamiken in den Bereichen der sozialen Leistungen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, des Gesundheitswesens sowie weiterer bundes- und landesgesetzlich determinierter Pflichtaufgaben führen dazu, dass die bisherigen Mechanismen der vertikalen Bedarfsermittlung die tatsächliche Aufgabenentwicklung nicht mehr hinreichend abbilden. Da Landkreise – anders als Gemeinden und kreisfreie Städte – über keine originären Steuerquellen verfügen und ihre Finanzierung im Wesentlichen auf Schlüsselzuweisungen sowie Kreis- und Schulumlagen beruht, kommt der

sachgerechten Dotierung der Finanzausgleichsmasse eine zentrale Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund wird insbesondere eine Weiterentwicklung der vertikalen Bedarfsermittlung als erforderlich angesehen. Ziel muss es sein, die Dotierung der Finanzausgleichsmasse künftig stärker an der tatsächlichen Aufgaben- und Ausgabenentwicklung der Landkreise auszurichten. Hierzu gehört insbesondere eine Reform des derzeitigen Korridorverfahrens, dessen systembedingte Begrenzungswirkungen reale Mehrbedarfe nur unzureichend berücksichtigen. Zukünftig sollten insbesondere dynamische Entwicklungen bei gesetzlich Pflichtaufgaben sowie absehbare Belastungssteigerungen prospektiv in die Bedarfsermittlung einbezogen werden, um eine stärkere Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Aufgabenbelastung und finanzieller Ausstattung zu erreichen.

Darüber hinaus erscheint eine erneute empirische Überprüfung der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die kommunalen Gruppen geboten. Die derzeitigen Teilschlüsselmassen sollten daraufhin untersucht werden, ob sie die tatsächliche Aufgaben- und Ausgabenstruktur der Landkreise noch sachgerecht widerspiegeln. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Landkreise aufgrund ihrer fehlenden Steuerautonomie in besonderem Maße auf eine bedarfsgerechte Ausstattung durch den Kommunalen Finanzausgleich angewiesen sind.

Ein weiterer Schwerpunkt der Reformüberlegungen betrifft die Stärkung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen. Der Hessische Landkreistag spricht sich dafür aus, den Anteil frei verfügbarer allgemeiner Deckungsmittel innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs zu erhöhen und die Vielzahl

zweckgebundener Vorwegentnahmen sowie besonderer Finanzzuweisungen schrittweise zurückzuführen. Eine stärkere Konzentration auf allgemeine Schlüsselzuweisungen würde die kommunale Finanzautonomie stärken, die Transparenz des Finanzausgleichssystems erhöhen und zugleich dessen Komplexität reduzieren. Besondere Finanzzuweisungen sollten künftig auf diejenigen Aufgabenbereiche beschränkt werden, in denen aufgrund überörtlicher Wirkungen oder eines besonderen Standardisierungsinteresses eine zweckgebundene Finanzierung sachlich geboten ist.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Neuordnung des Finanzausgleichssystems wird zudem eine Überprüfung der Finanzierung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) als erforderlich angesehen. Ziel sollte eine transparentere und systematisch konsistente Einbindung der LWV-Finanzierung in die Struktur des Kommunalen Finanzausgleichs sein. Dabei ist sicherzustellen, dass mögliche Änderungen der Finanzierungsmechanismen den sozialstrukturell geprägten Belastungen der Umlagepflichtigen Rechnung tragen und keine sachlich nicht gerechtfertigten Umverteilungswirkungen zwischen den kommunalen Gruppen entstehen.

Besonderen Reformbedarf sieht der Hessische Landkreistag darüber hinaus bei den Regelungen für die hessischen Sonderstatusstädte. Die derzeitige Ausgestaltung führt aufgrund der hybriden Aufgaben- und Finanzierungsstruktur zu erheblichen systematischen Abgrenzungsproblemen innerhalb des horizontalen Finanzausgleichs. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Auskreisung der Stadt Hanau sollte geprüft werden, ob die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung künftig konsequenter miteinander verknüpft und die Finanzbeziehungen

zwischen Sonderstatusstädten und den jeweiligen Landkreisen transparenter sowie systemkohärenter ausgestaltet werden können. Ziel einer Reform muss es sein, dauerhafte strukturelle Verzerrungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zu vermeiden und die Aufgabenverteilung sachgerecht im Finanzierungssystem abzubilden.

Insgesamt verfolgt der Hessische Landkreistag mit seinen Reformvorschlägen das Ziel, den Kommunalen Finanzausgleich stärker an den tatsächlichen Aufgaben- und Ausgabenstrukturen der kommunalen Ebene auszurichten. Angesichts der seit mehreren Jahren zu beobachtenden strukturellen Verschlechterung der Haushaltslage der Landkreise kommt dem Gesetzgebungsverfahren zum HFAG 2028 eine herausragende finanzpolitische Bedeutung zu. Eine transparente, empirisch fundierte und verfassungsfeste Ausgestaltung des Finanzausgleichssystems ist Voraussetzung dafür, die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der hessischen Landkreise sicherzustellen und ihre Fähigkeit zur Erfüllung der überwiegend gesetzlich vorgegebenen Pflichtaufgaben nachhaltig zu gewährleisten.

6.2 Sondervermögen

Mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) hat der Bund auf Grundlage des Art. 143h GG ein Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ mit einem Gesamtvolumen von 100 Mrd. Euro geschaffen. Ziel des Sondervermögens ist es, bestehende Infrastrukturdefizite bei Ländern und Kommunen abzubauen, die öffentliche Infrastruktur zukunftsfähig auszugestalten und hierdurch einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands zu leisten. Das Sondervermögen ergänzt die reguläre

Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand und soll diese ausdrücklich nicht ersetzen. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel. Auf das Land Hessen entfallen danach 7,43735 Mrd. Euro, was einem Anteil von 7,43735 % des bundesweiten Fördervolumens entspricht.

Die landesrechtliche Umsetzung erfolgt durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG). Von den Hessen zustehenden Bundesmitteln werden 4,707 Mrd. Euro unmittelbar den hessischen Gemeinden, Städten und Landkreisen zur Verfügung gestellt. Weitere 950 Mio. Euro dienen der Finanzierung von Krankenhausinvestitionen, während 1,78035 Mrd. Euro auf Landesaufgaben entfallen. Damit werden rund 63 % der dem Land Hessen zugewiesenen Bundesmittel unmittelbar an die kommunale Ebene weitergeleitet.

Die Verteilung der 4,707 Mrd. Euro innerhalb der kommunalen Familie wurde in der beim Hessischen Ministerium der Finanzen eingerichteten Arbeitsgruppe Investitionsoffensive gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden entwickelt. Ziel war die Ausgestaltung eines transparenten, nachvollziehbaren und von allen kommunalen Gruppen getragenen Verteilungssystems. Im Ergebnis wurde eine dreistufige Verteilungssystematik vereinbart. Zunächst erfolgt die Aufteilung des kommunalen Gesamtvolumens auf die drei kommunalen Gruppen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten 50 % der Mittel, während Landkreise und kreisfreie Städte jeweils 25 % erhalten. Durch diese Aufteilung wird berücksichtigt, dass die

Investitionsverantwortung innerhalb Hessens zwischen den verschiedenen kommunalen Ebenen unterschiedlich verteilt ist.

Innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppe erfolgt anschließend die Berechnung der individuellen Förderkontingente nach einem kombinierten Verteilungsschlüssel. 75 % der Mittel werden entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl verteilt. Maßgeblich sind hierbei die Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember 2024 auf Grundlage des Zensus 2022. Die verbleibenden 25 % richten sich nach der Finanzkraft der jeweiligen Kommune. Als Indikator hierfür dienen die durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen der Jahre 2024 bis 2026 (einschließlich Planungsdaten). Durch die Kombination von Einwohnerzahl und Finanzkraft werden sowohl die Größe der Gebietskörperschaften als auch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Gleichzeitig wird dem bundesrechtlichen Auftrag Rechnung getragen, finanzschwächere Kommunen bei der Mittelverteilung besonders zu berücksichtigen.

Die kommunalen Fördermittel werden nicht vollständig zu Beginn des Förderzeitraums verteilt, sondern in zwei Kontingenttranchen bereitgestellt. Im Jahr 2026 erhalten die Kommunen zunächst eine erste Kontingentzuweisung in Höhe von 3,0 Mrd. Euro. Die verbleibenden 1,707 Mrd. Euro werden nach den gesetzlichen Vorgaben ab dem Jahr 2029 auf Grundlage aktualisierter Einwohner- und Finanzkraftdaten neu verteilt. Damit soll gewährleistet werden, dass auch Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung und der kommunalen Finanzkraft bis zum Beginn der zweiten Förderphase angemessen berücksichtigt werden. Die individuellen Kontingente der ersten Tranche sind

unmittelbar im Anhang zum Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz festgelegt.

Das Förderprogramm ist als Kontingentmodell ausgestaltet. Jede Kommune erhält damit ein individuelles Förderkontingent, über dessen konkrete Verwendung sie innerhalb der gesetzlichen Förderbereiche eigenverantwortlich entscheiden kann. Förderfähig sind Investitionen in den Bereichen Gesundheit und Pflege, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur, Wohnungs- und Städtebau, Digitalisierung, Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, technische Infrastruktur, Bevölkerungsschutz sowie Sportinfrastruktur. Darüber hinaus sind auch notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen sowie unter bestimmten Voraussetzungen digitale Verfahren und entsprechende Nutzungsrechte förderfähig. Die Förderung erfolgt grundsätzlich trägerneutral.

Für die Umsetzung des Förderprogramms wurde die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) als zentrale Abwicklungsstelle eingesetzt. Der Förderzeitraum ist langfristig angelegt. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen, deren Beginn nicht vor dem 1. Januar 2025 liegt. Maßnahmen können grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt und bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen werden. Hierdurch erhalten die Kommunen die Möglichkeit, die Mittel flexibel in ihre mehrjährige Investitionsplanung einzubeziehen und auch größere Infrastrukturmaßnahmen über einen längeren Zeitraum umzusetzen.

6.3 Soforthilfe

Mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 hat das Land Hessen erstmals die durch die Grundgesetzänderung eröffneten erweiterten Verschuldungsmöglichkeiten genutzt.

Hierdurch wurde der Landeshaushalt 2025 um eine zusätzliche Kreditermächtigung in Höhe von 1,115 Mrd. Euro erweitert. Zusammen mit der bereits im Haushaltsgesetz 2025 vorgesehenen Nettokreditaufnahme von 670 Mio. Euro erhöht sich die Neuverschuldung des Landes für das Haushaltsjahr 2025 auf insgesamt 1,785 Mrd. Euro.

Der Hessische Landkreistag hatte sich bereits frühzeitig dafür ausgesprochen, die erweiterten Finanzierungsspielräume des Landes auch zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte einzusetzen. Das Präsidium des Hessischen Landkreistages forderte daher, die zusätzlichen Verschuldungsmöglichkeiten zugunsten einer Erhöhung der Finanzausstattung der Kommunen zu nutzen und die Mittel über den Kommunalen Finanzausgleich bereitzustellen.

Mit dem Nachtragshaushalt 2025 wurde dieser Forderung teilweise Rechnung getragen. Von der zusätzlichen Kreditaufnahme stellte das Land 300 Mio. Euro als einmalige finanzielle Soforthilfe für die hessischen Kommunen bereit. Weitere Mittel entfielen unter anderem auf das Universitätsklinikum Frankfurt, zusätzliche Lehrerstellen sowie eine Vorsorgeposition für allgemeine Haushaltsrisiken.

Die Ausgestaltung der kommunalen Soforthilfe wurde im Rahmen der Verhandlungen des Zukunftspakts zwischen dem Hessischen Ministerium der Finanzen und den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Einigkeit bestand darüber, die Soforthilfe nach den Mechanismen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes zu verteilen. Hierfür wurden die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2025 rechnerisch unter Einbeziehung der zusätzlichen 300 Mio. Euro neu ermittelt. Die hieraus

resultierenden Mehrbeträge wurden den einzelnen Kommunen durch gesonderten Zuwendungsbescheid zugewiesen. Die Mittel wurden ausdrücklich als allgemeine, zweckfreie Deckungsmittel bereitgestellt. Den Kommunen wurde darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, die Soforthilfe entsprechend ihrer jeweiligen Haushaltslage entweder noch im Haushaltsjahr 2025 oder erst im Haushaltsjahr 2026 einzusetzen.

Von den insgesamt 300 Mio. Euro entfielen rund 100 Mio. Euro auf die Gruppe der hessischen Landkreise. Die Verteilung orientierte sich an der bestehenden Systematik der Schlüsselzuweisungen und berücksichtigte damit zugleich die unterschiedliche Finanzkraft und Aufgabenbelastung der einzelnen Landkreise. Die Höhe der kommunenspezifischen Soforthilfe variierte entsprechend der jeweiligen Schlüsselzuweisungsansprüche erheblich. Während finanzstärkere beziehungsweise einwohnerstärkere Landkreise höhere Zuweisungsbeträge erhielten, fielen die Zuweisungen bei kleineren Landkreisen entsprechend geringer aus.

6.4 Asylkostenaufarbeitung

Die Finanzierung der asyl- und flüchtlingsbedingten Aufgaben stellt die hessischen Landkreise seit mehreren Jahren vor erhebliche finanzielle Herausforderungen. Als untere Aufnahmebehörden sind die Landkreise nach dem Landesaufnahmegesetz für die Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen verantwortlich. Es handelt sich hierbei um eine kommunale Pflichtaufgabe, deren Wahrnehmung unter der Fachaufsicht des Landes erfolgt und für deren Finanzierung das Land im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben Verantwortung trägt. Gleichwohl bestand bislang keine belastbare

Datengrundlage, anhand derer die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf die Kreishaushalte rechtskreisübergreifend ermittelt und bewertet werden konnten.

Vor diesem Hintergrund beschloss das Präsidium des Hessischen Landkreistages im November 2023 die Durchführung einer landesweiten Vollerhebung der asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen der hessischen Landkreise. Ziel der Untersuchung war es, die tatsächlichen Mehrbelastungen auf Basis der Jahresrechnung 2023 systematisch zu erfassen und den bestehenden Finanzierungsstrukturen gegenüberzustellen. Da weder im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen noch in der amtlichen Statistik eine vollständige Zuordnung sämtlicher Aufwendungen und Erträge zum Aufgabenbereich Asyl und Migration möglich ist, wurde hierfür eine eigenständige rechtskreisbezogene Erhebungsmethodik entwickelt. Grundlage bildeten die Auswertungsstrukturen eines für die Finanzministerkonferenz erarbeiteten Gutachtens, die für die spezifischen Anforderungen der hessischen Landkreise weiterentwickelt und ergänzt wurden.

Die Untersuchung umfasst insgesamt acht Auswertungsbereiche. Neben den unmittelbaren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen in den Rechtskreisen des SGB II, SGB VIII, SGB IX und SGB XII sowie im Öffentlichen Gesundheitsdienst, im Bereich der Schulträgeraufgaben und bei den pauschalen Bundesmitteln analysiert. Ziel war eine möglichst vollständige Erfassung der finanziellen Auswirkungen der Fluchtmigration auf die Landkreishaushalte unter Berücksichtigung sowohl der entstehenden

Aufwendungen als auch der gegenüberstehenden Erstattungen und Zuweisungen.

Die Erhebung erfolgte unter Federführung des Hessischen Landkreistages gemeinsam mit den fachlich zuständigen Referaten der Geschäftsstelle sowie den hessischen Landkreisen. Für sämtliche Rechtskreise wurden einheitliche Erhebungsgrundsätze festgelegt. Hierzu gehörten insbesondere die ausschließliche Verwendung von Ist-Daten des Haushaltsjahres 2023, der Vorrang amtlicher Statistiken, eine möglichst vollständige Bruttoerhebung von Aufwendungen und Erträgen sowie der Verzicht auf pauschale Hochrechnungen oder Gemeinkostenverteilungen. Damit wurde sichergestellt, dass die Ergebnisse eine möglichst hohe Vergleichbarkeit und Belastbarkeit aufweisen.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die asyl- und flüchtlingsbedingten Belastungen der Landkreise weit über die unmittelbar sichtbaren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hinausreichen. Vielmehr entstehen erhebliche finanzielle Auswirkungen in einer Vielzahl kommunaler Aufgabenbereiche, die bislang weder statistisch vollständig erfasst noch durch bestehende Erstattungssysteme umfassend ausgeglichen werden. Die Untersuchung schafft damit erstmals eine belastbare Datengrundlage zur Bewertung der tatsächlichen kommunalen Mehrbelastungen und ermöglicht eine fundierte Beurteilung der Auskömmlichkeit der bestehenden Finanzierungsregelungen. Sie bildet zugleich eine wesentliche Grundlage für die finanzpolitischen Gespräche zwischen Land und Kommunalen

Spitzenverbänden über die zukünftige Finanzierung flucht- und migrationsbedingter Aufgaben.

6.5 Zukunftspakt

Vor dem Hintergrund der sich bundesweit weiter verschärfenden Finanzlage der Kommunen sowie der erheblich gestiegenen Anforderungen an die kommunale Aufgabenerfüllung haben die Hessische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2025 einen gemeinsamen Reformprozess zur langfristigen Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung eingeleitet. Ausgangspunkt war die Kommunalkonferenz auf dem 62. Hessentag in Bad Vilbel, auf der die Landesregierung die Erarbeitung eines gemeinsamen Zukunftspaktes anregte. Im Anschluss wurden in einem mehrmonatigen Arbeitsprozess zwischen den zuständigen Ressorts der Landesregierung sowie dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Landkreistag die wesentlichen finanz- und verwaltungspolitischen Herausforderungen identifiziert und gemeinsame Reformvorschläge entwickelt. Der Zukunftspakt wurde am 6. Februar 2026 von der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet und bildet seitdem den gemeinsamen strategischen Handlungsrahmen für die Weiterentwicklung der kommunalen Finanz- und Verwaltungsstrukturen in Hessen.

Zentrales Anliegen des Zukunftspaktes ist die nachhaltige Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit. Land und Kommunen stellen gemeinsam fest, dass die kommunale Ebene zunehmend durch stetig wachsende Aufgaben, eine überproportionale Ausgabendynamik sowie umfangreiche bundes- und landesrechtliche Standards belastet wird. Ziel des Zukunftspaktes ist es daher, die

kommunalen Finanzen dauerhaft zu stärken, bürokratische Belastungen abzubauen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung gemeinsam voranzutreiben. Anders als frühere Einzelvereinbarungen verfolgt der Zukunftspakt einen ganzheitlichen Ansatz, der finanzielle, organisatorische, rechtliche und digitale Reformen miteinander verbindet. Die Vereinbarung versteht sich ausdrücklich als langfristige Partnerschaft zwischen Land und Kommunen und orientiert sich am Leitbild eines vertrauensvollen Zusammenwirkens auf Augenhöhe.

Ein erster wesentlicher Baustein des Zukunftspaktes betrifft die Umsetzung des Bundessondervermögens. Ein weiterer Schwerpunkt betrifft die Stärkung der kommunalen Finanzierungsgrundlagen gegenüber dem Bund. Land und Kommunen vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene künftig stärker bei bundesgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt werden muss. Hierzu bekennen sich beide Seiten ausdrücklich zum Grundsatz der Veranlassungskonnexität, wonach derjenige, der neue Aufgaben begründet oder bestehende Aufgaben erweitert, auch die daraus entstehenden finanziellen Belastungen tragen muss. Um dieses Ziel künftig wirksamer durchzusetzen, wurde die Einrichtung einer gemeinsamen Steuerungsgruppe „Konnexität“ vereinbart. Diese soll Bundesgesetzgebung frühzeitig begleiten, Kostenfolgen systematisch bewerten und gemeinsame Positionen gegenüber dem Bund entwickeln. Darüber hinaus sprechen sich Land und Kommunen für verbindlichere und einheitliche Kostenfolgeabschätzungen des Bundes sowie für einen verbesserten finanziellen Ausgleich bundesgesetzlich verursachter Mehrbelastungen aus.

Von besonderer Bedeutung für die Landkreise sind die im Zukunftspakt enthaltenen finanzpolitischen Forderungen zur strukturellen Verbesserung der kommunalen Einnahmebasis. Hierzu zählt insbesondere das gemeinsame Ziel, den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer auf sechs Prozent anzuheben beziehungsweise alternativ den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entsprechend zu erhöhen. Daneben setzen sich Land und Kommunen für eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den kommunalen Sozialausgaben ein. Insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II sollen höhere Bundesanteile eine dauerhafte Entlastung der kommunalen Haushalte bewirken.

Einen wesentlichen Schwerpunkt des Zukunftspaktes bildet darüber hinaus die Begrenzung der Dynamik kommunaler Sozialausgaben. Land und Kommunen stellen übereinstimmend fest, dass insbesondere neue bundesgesetzliche Leistungsansprüche, steigende Qualitätsstandards sowie umfangreiche Dokumentations- und Verfahrenspflichten die kommunalen Haushalte zunehmend belasten. Vor diesem Hintergrund enthält der Zukunftspakt eine Vielzahl konkreter Reformvorschläge insbesondere zur Eingliederungshilfe, zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, zur Sozialhilfe sowie zu den Familienleistungen. Ziel dieser Vorschläge ist es, Verfahren zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen, Zuständigkeiten klarer zu regeln und dadurch sowohl die kommunalen Verwaltungen als auch die kommunalen Haushalte nachhaltig zu entlasten.

Auch im Bereich Migration und Integration streben Land und Kommunen künftig ein abgestimmtes Vorgehen an. Beide Seiten vertreten die Auffassung, dass Integration eine gesamtstaatliche Aufgabe darstellt und daher auch dauerhaft auskömmlich durch den

Bund finanziert werden muss. Zu diesem Zweck wurde die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vereinbart, welche die tatsächlichen finanziellen Belastungen der kommunalen Ebene ermitteln und hierauf aufbauend gemeinsame Forderungen gegenüber dem Bund entwickeln soll. Die Arbeiten knüpfen unmittelbar an die vom Hessischen Landkreistag erstellte Untersuchung zu den asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen der hessischen Landkreise an.

Ein weiterer Reformschwerpunkt betrifft den umfassenden Bürokratieabbau. Unter dem Leitbild „Vertrauen statt Kontrolle“ vereinbaren Land und Kommunen eine grundlegende Überprüfung bestehender Standards, Dokumentationspflichten und Genehmigungsverfahren. Hierzu zählen unter anderem Vereinfachungen im Vergabe- und Beihilferecht, flexiblere Landesstandards, Experimentierklauseln sowie Reallabore. Einen wesentlichen Beitrag hierzu soll das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) leisten, welches den Kommunen zeitweise Abweichungen von bestimmten Landesstandards ermöglichen und gleichzeitig Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht schaffen soll. Ergänzend sollen weitere Fachgesetze systematisch auf Vereinfachungspotenziale überprüft werden.

Eng mit dem Bürokratieabbau verbunden ist die vorgesehene Modernisierung des kommunalen Haushalts- und Förderwesens. Der Zukunftspakt sieht vor, die Gemeindehaushaltsverordnung zu evaluieren und gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden Möglichkeiten zur Vereinfachung und besseren Steuerungsorientierung kommunaler Haushalte zu entwickeln. Gleichzeitig sollen Förderprogramme des Landes stärker pauschaliert, digitalisiert und standardisiert werden. Ziel ist es, Förderverfahren künftig weitgehend medienbruchfrei abzuwickeln, Anzeige- anstelle

von Genehmigungspflichten zu nutzen und den Umfang von Verwendungsnachweisen deutlich zu reduzieren. Hierdurch sollen sowohl die kommunalen Antragsteller als auch die Bewilligungs- und Prüfbehörden dauerhaft entlastet werden.

Ein weiterer wesentlicher Baustein betrifft die Digitalisierung und Standardisierung der öffentlichen Verwaltung. Land und Kommunen verfolgen das Ziel, digitale Verwaltungsleistungen künftig stärker nach dem Einer-für-Alle-Prinzip zu entwickeln, landesweit einheitliche IT-Standards einzuführen und zentrale digitale Komponenten gemeinsam zu nutzen. Hierzu sollen eine koordinierende Stelle für die kommunale Transformation geschaffen, die gemeinsame Beschaffung digitaler Komponenten ausgebaut sowie der Einsatz Künstlicher Intelligenz und standardisierter Fachverfahren vorangetrieben werden. Die Digitalisierung wird dabei ausdrücklich nicht nur als technisches Modernisierungsprojekt verstanden, sondern als wesentliche Voraussetzung für effizientere Verwaltungsabläufe, die Reduzierung des Fachkräftemangels sowie die dauerhafte Senkung administrativer Kosten.

Aus kommunaler Sicht stellt der Zukunftspakt einen grundlegenden Paradigmenwechsel in den Beziehungen zwischen Land und kommunaler Ebene dar. Während bisher vielfach einzelne finanzielle oder fachrechtliche Fragestellungen isoliert behandelt wurden, verfolgt der Zukunftspakt erstmals einen integrierten Reformansatz, der Investitionsförderung, Kommunalfinanzen, Konnexität, Sozialrecht, Bürokratieabbau, Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung miteinander verbindet. Für die hessischen Landkreise kommt den vereinbarten Maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zu. Sie adressieren wesentliche strukturelle Ursachen der seit Jahren zunehmenden finanziellen Belastungen der Kreishaushalte und schaffen zugleich einen verbindlichen Rahmen für

die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden. Ob die angestrebten Ziele erreicht werden, wird maßgeblich von der konsequenten Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sowie der Bereitschaft des Landes und des Bundes abhängen, die finanziellen Rahmenbedingungen der kommunalen Ebene nachhaltig zu verbessern.